

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit den Änderungen werden insbesondere der Einschulungsstichtag verschoben, Schulversuche auf gesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt, das Bildungsmonitoring schulgesetzlich verankert, die Nutzung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ durch die Schulen bestimmt und die regionale Schulentwicklung weiterentwickelt.

Die Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg führt zu einer Aufgabenverlagerung mit Änderungen in der Personal- und der Besoldungsstruktur der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte. Dies bedingt besoldungsrechtliche Änderungen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern wird über drei Jahre gestuft vom 30. September auf den 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres verschoben. Bestimmte Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien werden in die gesetzliche Regelphase überführt.

Es wird klargestellt, dass in einer digitalisierten Welt für die Erfüllung des Auftrags der Schule auch informationstechnisch gestützte Systeme eingesetzt werden können; dies gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf den Hausunterricht.

Zur weiteren Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem wird eine Erweiterung der Bestimmungen zum Bildungsmonitoring und der damit verbundenen Aufgaben der Schulen sowie der Schulaufsicht geregelt. Zudem werden die öffentlichen Schulen verpflichtet, die landeseinheitliche Schulverwaltungssoftware „ASV-BW“ zu nutzen, um unter anderem eine medienbruchfreie Übermittlung der erforderlichen Daten zu gewährleisten.

Bei der regionalen Schulentwicklung an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen soll künftig ein Hinweis auf das Unterschreiten von Mindestschülerzahlen in der Eingangsklasse unterbleiben, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass nur an der betroffenen Schule ein bestimmter Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

In weiterer Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungswesen Baden-Württemberg soll die Steuerung der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte zukünftig durch das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung und dessen Regionalstellen erfolgen. Damit geht auch eine Aufgabenverlagerung einher. Dieses hat wiederum Änderungen in der Personalstruktur und in der Besoldungsstruktur der Seminare zur Folge, die sich in der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg widerspiegeln.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Die Regelungsänderung hat Relevanz für den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. Hinsichtlich der Verlegung des Einschulungstichtags ergibt sich kein Erfüllungsaufwand. Dies gilt ebenfalls für die Regelungen zum Bildungsmonitoring. Bezüglich des verpflichtenden Einsatzes der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware ist nach einer vereinfachten Schätzung mittel- bis langfristig insgesamt mit einer jährlichen Ersparnis in einer Größenordnung von circa 3,1 Millionen Euro zu rechnen.

Das Bildungsmonitoring wird in Abhängigkeit von den verfügbaren Daten und vom Land bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen am Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sukzessive aufgebaut.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Für den Bereich der Wirtschaft trägt etwa die Überführung einzelner Schulversuche zur auf Dauer angelegten Bildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen bei. Im Zielbereich „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ wird mit der Überführung von Schulversuchen zudem eine begabungsgerechte Beschulung gefördert und eine weiter ausdifferenzierte Bildungslandschaft im Land gestützt. Auch werden die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Bildungsbiographien sowie die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer digitalisierten Welt verbessert. Die Verlegung des Einschulungstichtags dient dem Schulerfolg des einzelnen Kindes und dessen umfassender Persönlichkeitsentwicklung. Zudem gewährleistet die Änderung zur regionalen Schulentwicklung den Schülerinnen und Schülern vor Ort den Zugang zu einem differenzierten Bildungssystem und damit Chancengerechtigkeit.

Die Regelungen zum Bildungsmonitoring und zum Einsatz einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware tragen allgemein zur Stärkung der Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems bei.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 21. Januar 2020

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt ist das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landes- besoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 463, 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

 1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst acht Schuljahre,
 2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst auf der
 - a) 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.“
 - bb) Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken;

besondere Auszeichnungen können verliehen werden.“

3. Nach § 21 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.“

4. In § 23 Absatz 3 wird die Angabe „des § 17 Abs. 4“ gestrichen.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „werden kann“ durch die Wörter „worden ist“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zusammenlegung,“ die Wörter „die Verlegung,“ eingefügt.

6. § 30b Absatz 2 Sätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Der Hinweis und die Aufforderung erfolgen ausnahmsweise dann nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird. Die Feststellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 2. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben; Satz 2 gilt für die Aufhebung entsprechend. Der Schulträger ist vor einer Aufhebung zu hören.“

7. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gemeinden,“ das Wort „Zweckverbände,“ eingefügt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das

Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. § 35 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107 b und 107 c treten neben die allgemeinen Bildungs- und Lehrpläne im erforderlichen Umfang besondere Bildungs- und Lehrpläne, die der Freigabe durch das Kultusministerium unterliegen.“

10. In § 37 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

11. § 38 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“

12. In § 73 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. September“ durch die Angabe „30. Juni“ ersetzt.

13. § 89 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Aufnahme in Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform oder in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat von der Testung des Intelligenzquotienten und des intellektuellen Profils durch zu bestimmende qualifizierte Stellen und das Erreichen eines die Hochbegabung indizierenden Wertes abhängig gemacht werden; die Aufnahme kann zusätzlich von der Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren und den dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation abhängig gemacht werden;“

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

cc) Dem neuen Buchstaben c wird folgender Halbsatz angefügt:

„am Landesgymnasium für Hochbegabte kann darüber hinaus der Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Baden-Württemberg bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden;“

- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3.a eingefügt:

„3.a Sachfachunterricht kann fremdsprachlich erteilt werden;“

14. Nach § 107 a werden folgende §§ 107 b bis 107 e eingefügt:

„§ 107 b

*Deutsch-französische Abteilung mit Sektion
„Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium
in der Normalform*

Der Besuch der deutsch-französischen Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ eines Gymnasiums in der Normalform ermöglicht Schülerinnen und Schülern mit und ohne Vorkenntnisse in der französischen Sprache nach acht Schuljahren neben der Hochschulreife gleichzeitig den Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung. Dem unterschiedlichen Kenntnisstand wird durch eine auch äußere Differenzierung im Fach Deutsch in den Klassen 5 und 6 sowie im Fach Französisch in den Klassen 5 bis 9 und eine Anpassung der Stundentafel Rechnung getragen. Für Schülerinnen und Schüler mit entsprechenden Vorkenntnissen wird Unterricht in der französischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau erteilt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Abteilung, der Klassenbildung, der Stundentafel sowie der Unterrichtssprache in den einzelnen Fächern.

§ 107 c

*Bilinguales Profil Deutsch-Italienisch
am Gymnasium in der Normalform*

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch am Gymnasium in der Normalform führt beginnend in Klasse 8 nach fünf Schuljahren zum Erwerb der Hochschulreife im Sinne des § 8 Absatz 5, die unmittelbar auch zum Studium an einer Hochschule in der Republik Italien berechtigt. Unterricht kann in einzelnen Fächern von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Republik Italien stehen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere in besonderen Bestimmungen zu regeln, insbesondere hinsichtlich

1. eines verpflichtenden Vorbereitungskurses und des Beginns des Profils,
2. der Erteilung fremdsprachlichen Sachfachunterrichts in der Sekundarstufe I und II,
3. der Stundentafel,
4. der Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse in den Jahrgangsstufen, zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern und zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

§ 107 d

Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat

(1) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd führt geeignete hochbegabte Schülerinnen und Schüler beginnend mit

Klasse 7 in einem sechsjährigen Bildungsgang oder ab Klasse 10 in einem dreijährigen Bildungsgang im Ganztagsbetrieb zur Hochschulreife. Das besondere pädagogische Konzept des Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd umfasst insbesondere eine klassenübergreifende und leistungsdifferenzierende Lerngruppenbildung, die Bildung jahrgangsübergreifender Lerngruppen beim fächerübergreifenden Unterricht sowie die Vermittlung von Bildungsinhalten in kürzerer Zeit als sonst üblich und deren Erweiterung und Vertiefung durch Zusatzangebote. In den Klassen 7 bis 10 gliedern sich die Schuljahre in Trimester.

(2) Das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat in Schwäbisch Gmünd besteht aus den Abteilungen

1. Gymnasium für Hochbegabte,
2. Internat und
3. Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung.

Träger des Gymnasiums und des Internats ist der Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd mit Sitz in Schwäbisch Gmünd, Träger des Kompetenzzentrums ist das Land. Die drei Abteilungen stehen unter der Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Lehrkräfte; § 41 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 107 e

Werkgymnasium Heidenheim

Das Werkgymnasium Heidenheim ist ein achtjähriges allgemein bildendes Gymnasium in der Normalform gemäß § 8 mit besonderer praktisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Das Werkgymnasium wird in der Sekundarstufe I an vier Tagen der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche Ganztagschule geführt.“

15. § 114 wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). Die Schulen unterstützen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei der Durchführung von externen Evaluationen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Sofern eine formale Zer-

tifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.

(2) Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung.

(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist.

(4) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach Absatz 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, der Speicherung, Auswertung und der Verknüpfung von Daten, den Kriterien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation zu regeln.“

16. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 wird die Angabe „IBBW“ jeweils durch die Wörter „Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüglich nach Aufgabenerledigung, solche nach Satz 2 spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.“

17. Nach § 115 wird folgender § 116 eingefügt:

„§ 116

*Schulverwaltungssoftware „Amtliche
Schulverwaltung Baden-Württemberg“*

(1) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.“

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 481, 483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ den bisherigen Funktionszusätzen folgender Funktionszusatz angefügt:

„– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Grundschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars⁵⁾“

b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Bezirksnotar“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Grundschulen)⁵⁾“

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ wird der Funktionszusatz wie folgt gefasst:

„als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)³⁾ 7)“

cc) Bei der Amtsbezeichnung „Seminarschulrat“ werden den bisherigen Funktionszusätzen folgende Funktionszusätze angefügt:

„– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen und zugleich ständiger Vertreter des Leiters des Seminars³⁾

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik – Abteilung Sonderpädagogik)

– an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasium und Sonderpädagogik – Abteilung Sonderpädagogik) und zugleich ständiger Vertreter des Leiters der Abteilung³⁾“

dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:

„⁷⁾ Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.“

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)“ wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen.

bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)

an einem Seminar (Berufliche Schulen)

– als Bereichsleiter

– als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾

– als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors für diese Abteilung¹⁾

an einem Seminar (Gymnasien)

- als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
 - als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik“
- cc) Die Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusätzen wird gestrichen.
- dd) Die Fußnote 9 wird gestrichen.
- d) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusatz wie folgt gefasst:
- „Direktor
- als Leiter
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“
2. In der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor“ mit Funktionszusätzen gestrichen.
3. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W – Künftig wegfällende Ämter [kw]) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 kw werden bei der Amtsbezeichnung „Seminarschuldirektor“ mit Funktionszusatz dem bisherigen Funktionszusatz ein Spiegelstrich vorangestellt und folgender Funktionszusatz angefügt:
- „– als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Grundschulen)“
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 kw wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater⁴⁾“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- „Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)⁴⁾“
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Heimonderschule“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte

- als Leiter eines Seminars (Grundschulen)
 - an einem Seminar (Berufliche Schulen)
 - als Bereichsleiter¹⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾
 - an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter¹⁾
 - als der ständige Vertreter des Direktors⁶⁾
- cc) Nach der Amtsbezeichnung „Professor eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung“ mit Funktionszusätzen wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Seminarschuldirektor
- als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar)
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)
 - als Leiter der Abteilungen Sonderpädagogik am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd (an den Pädagogischen Fachseminaren Karlsruhe und Schwäbisch Gmünd)⁷⁾“
- dd) Es wird folgende Fußnote 7 angefügt:
- „⁷⁾Zugleich auch ständiger Vertreter des Direktors für diesen Bereich.“
- c) Die Besoldungsgruppe A 16 kw wird wie folgt geändert:
- Nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Staatlichen Akademie für Lehrerfortbildung“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)“
- d) Die Besoldungsgruppe B 2 kw wird wie folgt geändert:
- Vor der Amtsbezeichnung „Direktor der Landesstelle für Straßentechnik“ wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen eingefügt:
- „Direktor
- als Leiter
 - eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)

- eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 2, 9, 13 und 14 tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 12 tritt am Tag nach der Verkündung stufenweise mit der Maßgabe in Kraft, dass der in § 73 Absatz 1 Satz 1 SchG genannte Stichtag zum Schuljahr 2020/2021 auf den Stichtag 31. August und zum Schuljahr 2021/2022 auf den Stichtag 31. Juli gelegt wird.
- (4) Artikel 1 Nummer 17 tritt am 1. August 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 2 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Mit den Änderungen werden der Einschulungstichtag vom 30. September auf den 30. Juni verschoben, Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien auf gesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt, die Grundlagen zum schulischen Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme auch beim Hausunterricht angepasst, das Bildungsmonitoring schulgesetzlich verankert, die Nutzung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ durch die öffentlichen Schulen bestimmt, die regionale Schulentwicklung weiterentwickelt und Bereinigungen im Schulgesetz vorgenommen.

Mit der Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg sollen die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Schulsystems verbessert werden. Es wurden zwei neue Institutionen, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW), errichtet. Die Steuerung der Seminare erfolgt zukünftig durch das ZSL und die Regionalstellen. Mit der Umstrukturierung findet u. a. eine stärkere Verzahnung der Lehrkräfteaus- und -fortbildung statt. Damit geht auch eine Aufgabenverlagerung einher: Die Seminare erhalten auf operativer Ebene Aufgaben im Bereich Fortbildung hinzu, andererseits geben sie Aufgaben und Verantwortung ab. Dies betrifft zum Beispiel Aufgaben aus dem Bereich der Konzeptionsentwicklung, der Verwaltung und Organisation sowie Aufgaben aus dem Bereich des Seminarmanagements, des Personalmanagements und des Prüfungswesens. Dieses hat wiederum Änderungen in der Personalstruktur und in der Besoldungsstruktur der Seminare zur Folge, die sich in der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg widerspiegelt.

2. Inhalt

a) Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

aa) Verschiebung des Einschulungstichtags

Der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern wird vom 30. September auf den 30. Juni des laufenden Kalenderjahres verschoben.

bb) Überführung von Schulversuchen an den allgemein bildenden Gymnasien in die gesetzliche Regelphase

Zur Weiterentwicklung des Schulwesens können gemäß § 22 SchG Schulversuche durchgeführt werden. Am Ende der Erprobungsphase ist der Schulversuch entweder einzustellen oder im Falle einer Bewährung in die gesetzliche Regelphase zu überführen.

Folgende Schulversuche an den allgemein bildenden Gymnasien sollen auf gesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt werden:

- Internationale Abiturprüfung Baden-Württemberg am Gymnasium
- Gleichzeitiger Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréats („Abibac“)
- Bilinguales Profil Deutsch-Italienisch („AbiStat“)
- Deutsch-französische Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium in der Normalform
- Hochbegabtenzüge an allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform

- Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat
- Werkgymnasium Heidenheim

Daneben wird die bisher nicht schulgesetzlich verankerte siebenjährige Aufbauform der Gymnasien in das Schulgesetz aufgenommen.

cc) Hausunterricht

Gemäß § 21 Satz 1 SchG soll schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können, Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Mit der vorgesehenen Änderung wird der Begriff des Hausunterrichts klarstellend ausdrücklich auch auf den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme erstreckt.

dd) Regionale Schulentwicklung

Die regionale Schulentwicklung wird weiterentwickelt. Bisher werden die Träger von den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, die die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse unterschreiten, durch die Schulaufsichtsbehörde auf das Unterschreiten hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Dies hatte zur Folge, dass auch für solche Schulen Hinweise und Aufforderungen ergingen, die die oberste Schulaufsichtsbehörde selbst bei einem Unterschreiten der Mindestschülerzahl in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schuljahren nicht aufheben dürfte. Es handelt sich in diesen Fällen um Schulen, an denen ein bestimmter Bildungsabschluss angeboten wird, der an anderen öffentlichen Schulen in zumutbarer Erreichbarkeit jedoch nicht abgelegt werden kann. Bei einer letzten Schule in zumutbarer Erreichbarkeit gehen der entsprechende Hinweis und die Aufforderung zur Durchführung einer regionalen Schulentwicklung allerdings ins Leere. Hinweis und Aufforderung sollen deshalb unterbleiben, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass nur an der betroffenen Schule ein bestimmter Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

ee) Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme für die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags

Es wird klargestellt, dass in einer digitalisierten Welt für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule auch informationstechnisch gestützte Systeme eingesetzt werden können und dürfen. Es wird eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen geschaffen, damit Einwilligungserklärungen entbehrlich sind und eine Leistungsfeststellung ermöglicht wird.

ff) Bildungsmonitoring

Zum 1. März 2019 ist das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg in Kraft getreten. Dadurch haben sich bei Schulen und Schulaufsicht die in §§ 32 und 114 SchG geregelten Aufgaben und Zuständigkeiten geändert. Mit den Änderungen in §§ 32 und 114 SchG wird der veränderte Aufgaben- und Zuständigkeitszuschnitt aufgegriffen und die gesetzliche Grundlage für das Bildungsmonitoring und die datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen geschaffen.

gg) Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)

Durch den verpflichtenden Einsatz von ASV-BW an öffentlichen Schulen ab dem Schuljahr 2022/2023 wird die Voraussetzung geschaffen, dass Schulen elektronisch und medienbruchfrei statistische Daten abgeben können. Die verpflichtende Nutzung von ASV-BW ist zudem eine grundlegende Voraussetzung für die vorgesehene Erhebung von Schülerindividualdaten.

Schulen in privater Trägerschaft können ASV-BW als Schulverwaltungssoftware und zur Statistikabgabe einsetzen. Anderenfalls ermöglicht das Land für diese Schulen die Eingabe der für die Schulstatistik relevanten Daten durch ein sonstiges landeseigenes, kostenfreies Verfahren. Die Abweichung der Verpflichtung im Vergleich zu den öffentlichen Schulen ist begründet durch die Vermeidung einer zusätzlichen finanziellen Belastung der privaten Träger. Derzeit ist zur vollständigen Anbindung von ASV-BW ein kostenpflichtiger Anschluss an das Landesverwaltungsnetz noch technologisch notwendig.

hh) Sonstige Änderungen

Neben redaktionellen Änderungen und Bereinigungen wird geregelt, dass sowohl für den Sachfachunterricht in der Sekundarstufe I als auch für die gymnasiale Oberstufe Unterricht auch bilingual erteilt werden kann und auch bilinguale Leistungsfeststellungen zulässig sind. Zudem soll klargestellt werden, dass die Feststellung der Errichtung einer Schule durch die Schulverwaltung erst nach tatsächlich erfolgter Unterrichtsaufnahme erfolgen kann. Die Legaldefinition des Begriffs „Änderung einer Schule“ soll klarstellend auch die räumliche „Verlegung“ einer bestehenden Schule beziehungsweise eines bestehenden Bildungsgangs an einen anderen Standort umfassen. Eine weitere Ergänzung betrifft die Regelung zum Schulverband.

b) Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Im Zuge der Umstrukturierung durch das Qualitätskonzept ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der Personalstruktur und Besoldungsstruktur der Seminare: Die Besoldung der Seminarleitungen wird, bei Besitzstandswahrung der derzeit im entsprechenden Amt befindlichen Personen, abgesenkt. Dies gilt nicht für die Abteilungen Sonderpädagogik an Gymnasialseminaren; hier bleibt es bei der bisherigen Besoldungsstruktur. Die Anzahl der Bereichsleitungsstellen wird im Zuge der Aufgabenverlagerungen an die Regionalstellen und das ZSL und den damit verbundenen Personalverlagerungen an die Regionalstellen bzw. das ZSL an den Seminaren zurückgehen. Die bisherige Funktionsstelle einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters entfällt. Zukünftig übernimmt jeweils ein Bereichsleiter bzw. eine Bereichsleiterin (BL) an den Seminaren – wie in der Kultus- und Schulverwaltung im Funktionsstellenbereich üblich – zugleich die Funktion der Stellvertretung.

Die stellenmäßigen und finanziellen Auswirkungen ergeben sich allerdings erst mittel- bis langfristig entsprechend der natürlichen Fluktuation. Die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sollen am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetzblatt folgenden Monats in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine.

4. Wirkungen des Änderungsgesetzes

§ 6 Absatz 3 SchG wird durch das Änderungsgesetz aufgehoben. In § 23 Absatz 3 SchG wird ein zwischenzeitlich fehlgehender Verweis gestrichen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verlegung des Stichtags verbleiben Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr länger in der Kindertageseinrichtung, wenn deren Eltern deren Schulpflicht nicht durch die einfache Anmeldung an der Schule auslösen. Die Anzahl, die hiervon Gebrauch machen wird, ist aufgrund der nicht absehbaren Entscheidung der Eltern allerdings nicht bezifferbar. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg rechnet mit „erheblichen finanziellen Mehrbelastungen“ der Kommunen und freien Träger durch die Verlegung des Einschulungsstichtages, sofern zusätzliche Kindergartenplätze geschaffen werden müssen. Das Kultus-

ministerium geht nicht von erheblichen finanziellen Mehrbelastungen aus. Der Konnexitätsgrundsatz nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist nach Prüfung durch das Kultusministerium nicht berührt. Eine eventuelle Erhöhung der Anzahl der Plätze in den Kindertageseinrichtungen beruht nicht auf einer verbindlichen Vorgabe des Landes. Wie bislang hängt die Anzahl der eingeschulter Kinder maßgeblich von der Beratung durch die Kindertageseinrichtung und – nun verstärkt – von der Entscheidung der Eltern ab.

Das Bildungsmonitoring wird in Abhängigkeit der verfügbaren Daten und vom Land bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen am IBBW sukzessive aufgebaut. Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtkosten für das neue Bildungsmonitoring nicht höher liegen werden als die Gesamtkosten für die schulische Qualitätsentwicklung in der Phase der verpflichtenden, flächendeckenden Fremdevaluation bis zum Jahr 2017. Die erforderlichen Mittel werden jedoch aufgrund der Neukonzeption und der veränderten Aufgaben der beteiligten Akteure anders verteilt werden müssen. Hierzu können erst genauere Angaben gemacht werden, wenn die konzeptionellen Eckpunkte, die einzelnen Prozesse und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung sowie die neuen Rollen und Aufgaben der beteiligten Akteure festgelegt und zwischen dem Kultusministerium, der Schulaufsicht, dem IBBW und dem ZSL abgestimmt worden sind.

Etwaige finanzielle Auswirkungen im Zuge der vorgesehenen Änderungen bei dem Verfahren der regionalen Schulentwicklung sind nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für den verpflichtenden Einsatz der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ (siehe dazu aber sogleich beim Erfüllungsaufwand).

Die Regelungen zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sind Teil der Umsetzung des Qualitätskonzepts Baden-Württemberg, welches insgesamt kostenneutral umgesetzt werden soll. Einsparungen aus der Neuregelung der Besoldung dienen zur Kompensation der neu ausgebrachten Leitungsstellen.

Im Übrigen haben die Gesetzesänderungen keine finanziellen Auswirkungen.

6. Erfüllungsaufwand

Die Überführung der Schulversuche am allgemein bildenden Gymnasium führt zu keinem Erfüllungsaufwand. Auch fällt Erfüllungsaufwand nicht fort. Die Schulversuche sind bereits eingerichtet. Sie werden lediglich auf der Ebene des Schulgesetzes in die Regelphase überführt.

Hinsichtlich der Verlegung des Einschulungstichtags ist eine eventuelle Zunahme des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung nicht bezifferbar. Es ist nicht prognostizierbar, ob die Anzahl der Eltern, die bisher nicht von der Zurückstellungsmöglichkeit Gebrauch machten (also deren Kind die Grundschule dann besuchte) zukünftig ebenso hoch ist, wie die Anzahl derer, die eine Schulpflicht durch eine Schulanmeldung aktiv auslösen. Aus demselben Grund ist auch ein eventueller Erfüllungsaufwand hinsichtlich einer eventuell erhöhten Beratungstätigkeit von Schulen und Kindertageseinrichtungen nicht darstellbar. Im Übrigen wird durch die vorgesehenen Klarstellungen kein Erfüllungsaufwand begründet.

Die landeseinheitliche Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ soll an allen öffentlichen Schulen des Landes ab dem Schuljahr 2022/2023 die bisher verwendete individuelle Vorgängersoftware ersetzen. An den einzelnen Schulen entfallen daher die bisher individuell erhobenen Erwerbs-, Lizenz-, Pflege- und Supportkosten der jeweiligen Individualanwendungen. Diese Kosten waren je nach Schule, nach Schulträger und auch je nach individueller Softwarelösung bisher sehr unterschiedlich.

Im Wege der vereinfachten Schätzung wird daher davon ausgegangen, dass an den Schulen bisher jährliche Kosten in Höhe von jeweils rund 1 000 Euro angefallen sind. Bei rund 3 850 öffentlichen Schulen im Land wird daher rechnerisch von Kosten in Höhe von bisher 3,85 Millionen Euro jährlich ausgegangen. Für die landeseinheitliche Schulverwaltungssoftware wird derzeit mit einem jährlichen Unterhalt von rund 750 000 Euro gerechnet. Durch die einheitliche Schulverwaltungssoftware ist daher mittel- bis langfristig insgesamt mit einer jährlichen Er-

sparnis in einer Größenordnung von circa 3,1 Millionen Euro zu rechnen. Hierbei handelt es sich um eine Annäherung im Wege einer groben Schätzung. Eine genaue Berechnung ist aufgrund der individuellen Situation an den einzelnen Schulen nicht möglich. Berücksichtigt ist hier auch, dass im Zuge der flächendeckenden Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware in den ersten Jahren mit zusätzlichem Aufwand für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen anfallen wird. Die einheitliche Schulverwaltungssoftware gewährleistet eine elektronische und medienbruchfreie Übermittlung statistischer Daten und trägt damit langfristig zu einer Aufwandsreduzierung bei. Bei der Betrachtung der Folgekosten durch die verpflichtende Einführung der einheitlichen Schulverwaltungssoftware ist zu beachten, dass die Entwicklung der Software im Vorfeld erhebliche Kosten verursacht hat. Diese sind allerdings nicht Folge des aktuellen Regelungsvorhabens und sind daher bei der Darstellung des Erfüllungsaufwands nicht zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine zusätzlichen Ernennungen erfolgen müssen, sondern zukünftig ohnehin anstehende Neubesetzungen statt in der alten in der neuen Besoldungsstruktur erfolgen und auch keine Änderung der Amtsbezeichnungen erfolgt.

Die übrigen Änderungen führen nicht zur Zu- oder Abnahme von bezifferbarem Erfüllungsaufwand.

7. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die im Schulgesetz vorgesehenen Änderungen fördern die nachhaltige Entwicklung in mehreren Zielbereichen. Für den Bereich der Wirtschaft trägt etwa die Überführung der Schulversuche zum Landesgymnasium für Hochbegabte, zu den Hochbegabtenzügen und zum Werkgymnasium Heidenheim zur auf Dauer angelegten Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen bei, was mittelbar auch zukünftig zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes beiträgt. Die Umsetzung dieser Schulversuche ermöglicht im Zielbereich „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ eine begabungsrechte Beschulung und eine weiter ausdifferenzierte Bildungslandschaft im Land. Durch die Umsetzung der Schulversuche, die zugleich die Erlangung weiterer Hochschulzugangsberechtigungen sicherstellen oder einen bilingualen Unterricht ermöglichen, werden die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Bildungsbiographien gelegt. Mit der ausdrücklichen Klarstellung zur Zulässigkeit des Einsatzes informationstechnisch gestützter Systeme beim Hausunterricht wird die Beschulung längerfristig erkrankter Kinder und Jugendlicher auch ohne gleichzeitige Anwesenheit einer Lehrkraft sichergestellt. Auch werden die Voraussetzungen für grenzüberschreitende Bildungsbiographien sowie die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer digitalisierten Welt gelegt.

Die Verlegung des Einschulungstichtags nimmt die individuelle Entwicklung des Kindes verstärkt in den Blick und dient damit dem Schulerfolg des einzelnen Kindes und dessen umfassender Persönlichkeitsentwicklung.

Die Änderung zur regionalen Schulentwicklung hat eine ausgewogene Bildungslandschaft zum Ziel. Dies soll für die Schülerinnen und Schüler den Zugang zu einem differenzierten Bildungssystem und damit Chancengerechtigkeit gewährleisten.

Die Regelungen zum Bildungsmonitoring und zum Einsatz einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware tragen allgemein zur Stärkung der Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems bei.

8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

9. Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde einer Vielzahl an Anhörungspartnern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hiervon wurde rege Gebrauch gemacht. Die wesentlichen inhaltlichen Rückmeldungen ergingen zu den nachfolgenden Regelungsgegenständen.

Hausunterricht (§ 21 SchG)

Die vorgesehene Regelung, die den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme bei dem Hausunterricht klarstellt und in diesem Rahmen auch grundsätzlich zur erforderlichen auch automatisierten Datenverarbeitung ermächtigt, wird begrüßt (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg [GEW], Verband Sonderpädagogik Baden-Württemberg [VDS], Landesverbände Sonderpädagogik Baden-Württemberg, Landeselternbeirat [LEB]). Datenschutzrechtliche Bedenken wurden vereinzelt geäußert (Landesverband Hochbegabung Baden-Württemberg e. V., Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit [LfDI]).

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) normiert für die Verarbeitung personenbezogener Daten den Grundsatz einer rechtmäßigen Datenverarbeitung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO). Europarechtlich ist danach im Anwendungsbereich der DSGVO für Behörden des Landes Baden-Württemberg insbesondere eine Datenverarbeitung auf der Grundlage von Einwilligungen oder auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, die die erforderliche Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe regeln, zulässig (s. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) und e), Absatz 2 und 3 DSGVO). Das Europarecht verlangt für die Datenverarbeitung auf der Grundlage des Rechts eines Mitgliedsstaats nicht, dass dies zwingend durch Parlamentsgesetz geschieht (vgl. Erwägungsgrund 41 zur DSGVO). Allerdings sind nach deutschem Verfassungsrecht und dem darin verankerten Parlamentsvorbehalt alle wesentlichen Entscheidungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen (s. nur *Huster/Rux* in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 42. Edition, Stand: 1.12.2019, Art. 20 Rn. 176). Durch das Parlament sind überdies Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zu bestimmen (s. nur Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Dies bezieht sich auf die „Breite und Zielrichtung der Rechtsetzungsdelegation“ (so *Winkler* in: Haug, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 2018, Art. 61 Rn. 12). Ob die geforderte Bestimmtheit der Ermächtigungsnorm gegeben ist, ist durch Auslegung einzelfallbezogen zu ermitteln (zu Artikel 80 Grundgesetz s. *Uhle* in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 42. Edition, Stand: 1.12.2019, Art. 80 Rn. 24 ff.).

Hausunterricht soll für Schülerinnen und Schüler erteilt werden können, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können. Durch die Neuregelung wird kein Vorrang der Erteilung des Hausunterrichts unter Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme begründet. Ist die Erteilung des Hausunterrichts in der klassischen Form des Präsenzunterrichts an einem außerschulischen Ort möglich, hat datenschutzrechtlich in diesen Fällen der Einsatz informationstechnischer Systeme zu unterbleiben (Grundsatz der Datenminimierung, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO). In anderen Fällen kann der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme allerdings überhaupt erst den Hausunterricht ermöglichen. Die Regelung trägt damit auch dem Recht auf Erziehung im Sinne des Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg Rechnung (s. dazu allgemein *Ebert* in: ders. [Hrsg.], Schulrecht-Baden-Württemberg, 2. Aufl. 2017, SchG, § 21 Rn. 1).

Mit der vorgesehenen Änderung ermächtigt der Landesgesetzgeber die beteiligten Ministerien zugleich auch zur Bestimmung der Einzelheiten des Hausunterrichts mit Bezug auf datenschutzrechtliche Implikationen durch Rechtsverordnung. Dies folgt aus der systematischen Stellung der vorgesehenen Regelung. Dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot wird dadurch entsprochen, dass sich die Ermächtigung auf Umfang und Inhalt des Hausunterrichts, die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen bezieht. Maßgebend ist hierbei, dass für die zu regelnden Einzelheiten personell die Beschulung von längerfristig erkrankten Kindern und Jugendlichen betroffen ist, die aus diesem Grund

die Schule nicht besuchen können. Dies limitiert den Anwendungsbereich des Hausunterrichts maßgeblich. Hausunterricht wird zudem auch nicht ohne weiteres erteilt, sondern setzt voraus, dass dieser von der betroffenen Schülerin oder Schüler auch gewollt ist („soll ... erteilt werden“, § 21 Satz 1 SchG). Auch wenn hierdurch die Eingriffsqualität bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht beseitigt wird, mindert dies allerdings die Eingriffsschwere erheblich. Eine Befugnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch der Mitschülerinnen und Mitschüler wird mit der Neuregelung nicht geschaffen („Einwilligungserfordernis“). Die der Exekutive eingeräumte Befugnis zur untergesetzlichen Regelung auch des Datenschutzes beim Hausunterricht genügt daher mit Blick auf die Regelungssystematik und den Zweck der Regelung dem Bestimmtheitsgebot.

Regionale Schulentwicklung (§ 30 b SchG)

Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit (§ 30 a Absatz 1 SchG). Anlass für eine regionale Schulentwicklung ist auch das Unterschreiten einer Mindestschülerzahl (§ 30 a Absatz 2 Nummer 3 SchG). Mit der beabsichtigten Regelung soll künftig auf das Hinweisverfahren zur Einleitung einer regionalen Schulentwicklung verzichtet werden, wenn die betroffene Schule einen Bildungsabschluss vermittelt, der in zumutbarer Erreichbarkeit von keiner anderen öffentlichen Schule vermittelt wird.

Der beabsichtigten Regelung wird vielfach zugestimmt (Direktorenvereinigungen in Baden-Württemberg [DV BW]), Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg [AG RR], Gemeindetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg), teilweise auch ausdrücklich damit, dass damit ein vor Ort adäquates Bildungsangebot vorgehalten wird (LEB). Teilweise ist Ablehnung mitgeteilt worden, wengleich dies auch Ausdruck einer grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber einem mehrgliedrigen Schulsystem sein dürfte (GEW). Für den beruflichen Bereich, der von der Regelung nicht erfasst wird, wird teilweise eine unter 16 Schülerinnen und Schülern liegende Mindestschülerzahl gefordert, um in der Fläche ein differenziertes Bildungsangebot vorhalten zu können (Berufsschullehrerverband [BLV], Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen [HPR BS]). Daneben wird teilweise auch eine Klärung der in der Regelung verwendeten Rechtsbegriffe gefordert („zumutbare Erreichbarkeit“, „entsprechender Bildungsabschluss“; GEW, BLV, LEB, Städtetag, Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren [Hauptpersonalrat GHWRGS]). Zudem soll nach einigen Stellungnahmen nicht auf Mindestschülerzahlen in der Eingangsklasse, sondern auf eine durchschnittliche Klassengröße über mehrere Klassenstufen hinweg abgestellt werden (Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg [VBE], Realschullehrerverband, Gemeindetag, Landkreistag).

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „zumutbaren Erreichbarkeit“ ist nicht Gegenstand der Gesetzesnovelle. Die Verwendung auch dieses unbestimmten Rechtsbegriffs wurde aufgenommen, weil die konkrete Aufführung von Entscheidungskriterien im Sinne einer weitergehenden inhaltlichen Bestimmtheit auf Grund der Vielfalt möglicher Fallgestaltungen als abstrakt-generelle Regelung im Gesetz nicht sachgerecht, also praxistauglich war. Der Begriff des Bildungsabschlusses wird in § 30 a Absatz 1 Satz 4 SchG definiert und auch spezieller und einschränkender in § 30 b Absatz 2 SchG selbst.

Die beruflichen Schulen werden von der Änderung, die an § 30 b Absatz 2 Satz 1 SchG anknüpft und damit die auf der Grundschule aufbauenden Schulen betrifft, nicht erfasst.

Mit der Regelungsänderung soll im Übrigen an der Bezugsgröße der Mindestschülerzahl („Eingangsklasse“) festgehalten werden. Anliegen ist es, in der Praxis nicht angezeigte Hinweisverfahren und damit an den Schulen vor Ort Unsicherheit über den Bestand einer bestimmten Schule zu vermeiden.

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen (§§ 32 und 114 SchG)

In weiterer Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg werden die Schulen mit den vorgesehenen Änderungen nunmehr zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet (§ 114 Absatz 1 Satz 1 SchG). Hierbei kommt dem IBBW die Aufgabe zu, im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammenzuführen und aufgabenbezogen auszuwerten (§ 114 Absatz 2 Satz 1 SchG). Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums geregelt werden. Die Datenauswertungen durch das IBBW sollen die wesentliche Grundlage für Statusgespräche zwischen Schule und zuständiger Schulaufsichtsbehörde bilden (§ 32 Absatz 2 SchG).

Die Regelungsvorhaben wurden vereinzelt ausdrücklich begrüßt (VDS BW, Landeschülerbeirat Baden-Württemberg zum Bildungsmonitoring). Vielfach wurde gegenüber den beabsichtigten Regelungsänderungen Skepsis geäußert (Philologenverband Baden-Württemberg [PhV], BLV, BBW Beamtenbund Tarifrundung, VBE, Hauptpersonalrat Lehrkräfte an Gymnasien [HPR Gymnasien], HPR BS), wengleich erkannt wird, dass eine datengestützte Qualitätsentwicklung an den Schulen letztlich zur Verbesserung der Unterrichtsqualität beitragen kann (GEW). Kritisiert wird, dass mit dem vorgesehenen Bildungsmonitoring eine Verkürzung des Bildungsbegriffs auf das Erreichen von Kennzahlen oder bestimmte Ergebnisse in „zentralistisch-formalistischer“ Weise erfolge. Weiche Faktoren („soft skills“) blieben unbeachtet (HPR GHWRGS). Vielfach wurde die Klarstellung von Begriffen verlangt („Bildungsdeterminanten“, „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“, „Statusgespräche“; GEW, DV BW, BLV, HPR BS). Kritik und Lob wurden auch zu Regelungen geäußert, die bereits schulgesetzlich verankert sind (Evaluationen durch akkreditierte Drittanbieter; PhV, DV BW).

Die vorgesehene Regelung in § 32 Absatz 2 SchG bezieht sich explizit auf die Funktion der regelmäßigen Statusgespräche im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung von Schulen. Hierfür sind notwendigerweise die zur Schule vorhandenen Daten – d. h. die vom IBBW bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene sowie Ergebnisse aus internen und externen Evaluationen – eine wesentliche Grundlage. Davon unberührt werden zudem im Statusgespräch über die datengestützte Qualitätsentwicklung hinausgehende Themen der Schule oder der Schulaufsicht behandelt werden.

Die Möglichkeit des Abschlusses von Zielvereinbarungen bzw. von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schule und Schulaufsicht ist kein neuer Tatbestand. Sie war untergesetzlich auch bisher bereits in der Evaluationsverordnung bzw. jüngst auch im Schulgesetz vorgeschrieben. Die neue Verbindung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den regelmäßig durchzuführenden Statusgesprächen stellt daher im Grundsatz keine Erweiterung dar. Bei der Einordnung der Datenauswertung können zudem auch – z. B. vor dem Hintergrund der schulischen Ausstattung vor Ort – Kenntnisse der Situation vor Ort einbezogen werden.

Mit Blick auf etwaige Unklarheiten bei den Begriffen ist die Gesetzesbegründung zu § 114 SchG angepasst worden. Im Übrigen geht die im Rahmen der Anhörung geäußerte Kritik an einer Verengung des Bildungsbegriffs fehl. Die Einzelheiten zu den Evaluationen wird das Kultusministerium untergesetzlich durch Rechtsverordnung regeln. Themen, Methoden, Daten und Verfahren stehen insofern noch nicht fest. Die Regelung wird allerdings dazu führen, dass künftig neben der Vermittlung von Bildungsinhalten eine deutlich stärker auf Empirie ausgerichtete Ermittlung des Erfolgs vermittelter Bildungsinhalte in den Blick genommen wird.

Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme für die Erfüllung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags (§ 38 SchG)

Die deklaratorische Neuregelung, wonach die Lehrkräfte in dem für sie geltenden rechtlichen Rahmen und innerhalb der Bildungspläne und sonstigen Anordnungen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme entscheiden, ist teilweise missverstanden worden. Entgegen der im Anhörungsverfahren geäußerten Auffassung, dass die einzelne Lehrkraft damit alleinverantwortlich über die Beschaffung und den Einsatz von Medien entscheiden würde (Gemeindetag, Städ-

tetag, Landkreistag, HPR GHWRGS), wird lediglich klargestellt, dass die Lehrkraft die pädagogische Verantwortung auch beim adäquaten Medieneinsatz insbesondere im Unterricht trägt. Die Klarstellung ist auch begrüßt worden (LEB). Sie zielt nicht darauf ab, die Umsetzung medienpädagogischer Konzepte der Schule, wie zum Beispiel eine von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossene Medienentwicklungsplanung, in das „Belieben der Lehrkraft“ zu stellen.

Verlegung des Einschulungstichtags (§ 73 SchG)

Die Neuregelung wird zum Teil ausdrücklich begrüßt (LEB, BBW Beamtenbund Tarifunion, VBE). Die beabsichtigte stufenweise Verlegung des Einschulungstichtags führt aber auch zu Kritik bei den Kommunalen Landesverbänden. Während Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag übereinstimmend davon ausgehen, dass durch die angenommene längere Dauer von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zusätzliche Kosten für die kommunalen Einrichtungsträger zu erwarten sind, stellt sich die Kritik im Detail unterschiedlich dar. Geht der Städtetag von einer nicht ermittelbaren Kostenbelastung für zusätzliche Plätze aus, fordern Gemeindetag und Landkreistag bereits die Änderung des Verteilungsmechanismus für die Zuweisungen nach § 29 b FAG. Danach erhalten die Gemeinden zum Ausgleich der Kindergartenlasten pauschale Zuweisungen, wobei diese an die Zahl der im Gemeindegebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder vor Vollendung des siebten Lebensjahres anknüpfen. Mit der Verlegung des Stichtags wird eine Zunahme an siebenjährigen Kindern in Einrichtungen vermutet. Von den Kommunalen Landesverbänden wird anerkannt, dass die stufenweise Einführung der Regelung günstig ist. Zu dem Hinweis auf eine etwaige Konnexitätsrelevanz vertritt das Kultusministerium weiterhin die bisherige verneinende Auffassung.

Bild- und Tonaufnahmen zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (§ 115 SchG)

Gegen die Neuregelung, wonach zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden können, werden datenschutzrechtliche Bedenken erhoben (LEB, LfDI).

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, soweit die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Hierzu können spezifischere Rechtsgrundlagen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen werden (Artikel 6 Absatz 2 und 3 DSGVO). Die Neuregelung stellt eine solche Rechtsgrundlage dar.

Die Herstellung und weitere Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen setzt die Erforderlichkeit dieser Datenverarbeitungsvorgänge für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe „Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags“ voraus. Dies ist auch im Wortlaut der vorgesehenen Rechtsvorschrift angelegt („Zur Erfüllung ...“). Das Herstellen und sonstige Verarbeiten von entsprechenden Aufnahmen, die für diese Aufgabe lediglich nützlich sind („bei Erfüllung ...“), ist nicht ausreichend.

Hintergrund der Neuregelung ist die Überlegung, dass die jeweilige Unterrichtsplanung auf einer pädagogischen Analyse der vorgefundenen Bedingungen basiert. Für die Unterrichtsplanung werden Ziele, die Situation der Lerngruppe (auch der Schule, ggf. der Gesellschaft), curriculare Vorgaben, Methoden und Medien als Hilfsmittel usw. miteinander in Beziehung gesetzt und didaktische Konsequenzen abgeleitet. Es ergibt sich eine „Erforderlichkeit“ aus den pädagogischen Entscheidungen. Der Datenschutz steht dem nicht entgegen. Bei der Fortführung der bisherigen Praxis müssten datenschutzrechtliche Einwilligungen eingeholt werden, die jederzeit widerrufbar sind. Der konkrete Unterricht kann vor diesem Hintergrund in einer digitalisierten und sonst auch mediatisierten Welt im Einzelfall nur schwer geplant und umgesetzt werden. Die Herstellung und weitere Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen muss allerdings zwingend im Unterrichtsgang eingebettet sein und es darf daher faktisch nicht möglich sein, im nicht bewertungsfreien Raum des Unterrichts einzelne Lernende davon auszunehmen, ohne eine Art der Exklusion zu schaffen, die pädagogisch nicht gewünscht sein kann.

Allerdings sollen im Anschluss an das Anhörungsverfahren die Lösungsfristen angepasst werden. Grundsätzlich sind hergestellte oder weiter verarbeitete Bild- und Tonaufnahmen damit unverzüglich nach Aufgabenerledigung zu löschen. Dies gilt dann nicht, wenn im Rahmen der Leistungsfeststellung die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Löschung erfolgt im letzten Fall spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahrs.

Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (§ 116 SchG)

Die Regelung einer verpflichtenden Nutzung der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg“ für die öffentlichen Schulen wird dem Grunde nach ganz überwiegend begrüßt (PhV BW, DV BW, BBW Beamtenbund Tarifunion, AG RR, VBE BW, Realschullehrerverband, Städtetag Baden-Württemberg, HPR Gymnasien). Lediglich vereinzelt wird die Regelung abgelehnt (GEW, BLV, HPR BS) oder mit Skepsis betrachtet (HPR GHWRGS). Für die Schulen in privater Trägerschaft müsse eine enge Einbindung bei der Umsetzung erfolgen (Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg).

Die eingegangenen Stellungnahmen werden, auch wenn darin dem Vorhaben grundsätzlich Wohlwollen entgegengebracht wird, mit Hinweisen auf die praktische Umsetzung verbunden. Es gelte Doppelstrukturen und damit auch ressourcenmäßige Belastungen zu vermeiden, Schnittstellen zu bisher eingesetzten Programmen vorzusehen, Schulungen und Unterstützung durch das Land bereitzustellen. Vielfach wird die Funktionsfähigkeit der Software in Abrede gestellt oder diese mit Blick auf die künftige Verpflichtung zur Nutzung der Module des Programms insbesondere für kleinere Schulen als überdimensioniert betrachtet.

Die Weite der gesetzlichen Regelung zum Einsatz des Programms erklärt sich damit, dass nur durch eine möglichst umfassende Nutzung der Schulverwaltungssoftware bei den Schulen positive Effekte erreicht werden (Abgabe der Schulstatistik nur noch ein einfacher Abgabeprozess mit nur geringen Nachpflegeaufwänden). Die Verpflichtung zum Einsatz der Module des Programms ist schulart-spezifisch vorgesehen, das heißt, dass eine Schule bestimmter Schulart nur die für sie vorgesehenen bzw. passenden Module einsetzt.

Die Leistungsfähigkeit des Programms, das zurzeit an rund 1 100 Schulen installiert ist, wurde durch eine gutachterliche Äußerung des Rechnungshofes durch Abfragen an den das Programm einsetzenden Schulen festgestellt. Eine Übernahme von Basisdaten ist realisiert. Schülerdaten werden über definierte Importe aus Vorverfahren eingelesen, Lehrerdaten aus den zentralen Datenbeständen der Kultusverwaltung synchronisiert.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung zur verpflichtenden Nutzung des Programms nach einem Vorlauf von circa zweieinhalb Jahren in Kraft treten wird. Das Kultusministerium beziehungsweise das federführend zuständige IBBW werden die Schulen insbesondere bei dem in diesem Zeitraum vorgesehenen Rollout unterstützen. Das Rollout-Konzept sieht zudem Schulungsmaßnahmen für Landes- und Kommunalbedienstete vor.

Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die zur weiteren Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württemberg im Besoldungsrecht vorgesehenen Änderungen werden abgelehnt (PhV, GEW, BBW Beamtenbund Tarifunion, VBE, HPR Gymnasien, HPR BS). Kritik wurde zudem speziell mit Blick auf die im sonderpädagogischen Bereich vorgesehenen besoldungsrechtlichen Änderungen geäußert (GEW, VDS, Landesverbände Sonderpädagogik Baden-Württemberg).

Die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte sind auch zukünftig von großer Bedeutung. Sie leisten zentrale und wichtige Arbeit. Mit der Umstrukturierung im Rahmen der Umsetzung des Qualitätskonzepts für das Bildungssystem Baden-Württembergs findet allerdings u. a. eine stärkere Verzahnung der Lehrkräfteaus- und -fortbildung statt. Damit geht eine Aufgabenverlagerung und eine verstärkte Zentralisierung der Aufgaben in den Regionalstellen bzw. im ZSL einher: Die Seminare erhalten auf operativer Ebene Aufgaben im Bereich Fortbildung hinzu, andererseits geben sie Aufgaben und Verantwortung ab. Letzteres

betrifft zum Beispiel Aufgaben aus dem Bereich der Konzeptionsentwicklung, der Verwaltung und Organisation, dem Bereich des Seminarmanagements und des Personalmanagements. Weitere Veränderungen ergeben sich durch die Entwicklung regionaler Fachteams auf Ebene der Regionalstellen, die wesentliche Aufgaben im Rahmen der fachlichen Fort- und Ausbildung übernehmen. Es ist daher folgerichtig, dass die Verlagerung der Aufgaben insgesamt zu einer Besoldungsabsenkung führt.

Das Arbeitsfeld an den Seminaren wird nach wie vor aufgrund verantwortungsvoller und fachlich fundierter Tätigkeiten ein attraktiver Arbeitsbereich sein, in dem hoch motiviertes und fachlich kompetentes Personal arbeitet.

Für die Seminarleitung der Abteilung Sonderpädagogik an Gymnasien soll es im Anschluss an die Stellungnahmen im Anhörungsverfahren hingegen weiter bei der bisherigen Besoldung nach A 15 verbleiben. Diese Ausnahmeregelung für den Bereich der Sonderpädagogik erscheint vor allem aus zwei Gründen sinnvoll:

- Die Abteilung Sonderpädagogik nimmt die Funktion eines „eigenständigen Seminars“ innerhalb eines Gymnasialseminars wahr.
- Aufgrund der Schwierigkeit, Sonderpädagogen auch in ländlichen Regionen für die Einstellung zu gewinnen, wird es zukünftig notwendig sein, bei zentraler Organisation in dezentraler Struktur zu arbeiten und bereits vorhandene Außenstellen zu nutzen bzw. neue zu errichten.

Von der Ausnahme sind drei Stellen, nämlich die Abteilungsleitungen an den Seminaren Heidelberg, Freiburg und Stuttgart betroffen, die wie bisher mit A 15 besoldet werden sollen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In die Kooperationsklassen Werkrealschule und Hauptschule – Berufliche Schule, deren Einrichtung mit dieser Regelung ermöglicht wurde, wurden im Schuljahr 2018/2019 letztmalig Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Sie laufen seitdem aus. Für die Regelung gibt es daher keinen Bedarf mehr, sodass sie aufzuheben ist. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in das erste Schuljahr des Bildungsgangs aufgenommen wurden, wurde auf Verordnungsebene eine Übergangsvorschrift bis zu deren Abschluss des Bildungsgangs erlassen.

Zu Nummer 2

Buchstabe a)

Mit der Neufassung des § 8 Absatz 2 SchG werden die bisher schulgesetzlich nicht vorgesehenen Gymnasien in der siebenjährigen Aufbauform schulgesetzlich verankert. Beginnend ab Klassenstufe 7 werden an Gymnasien dieser Form Schülerinnen und Schüler in sieben Schuljahren zur Hochschulreife geführt (neunjähriger Bildungsgang).

Buchstabe b)

Mit der in § 8 Absatz 5 Nummer 3 SchG vorgesehenen Ergänzung wird die Möglichkeit der bilingualen Erteilung des Sachfachunterrichts auch in den beiden Jahrgangsstufen und die Leistungsbewertung in einer anderen als der deutschen Sprache in den Sachfächern vorgesehen.

Die Änderung in § 8 Absatz 5 Nummer 3 SchG setzt insbesondere den bisherigen Schulversuch zur *Internationalen Abiturprüfung Baden-Württemberg* am Gymnasium um. Für die Internationale Abiturprüfung, deren Bestehen neben der Erlangung der Hochschulreife mit dem Zertifikat „Internationales Abitur Baden-

Württemberg“ bescheinigt wird, wird auf dem Unterricht des bilingualen Zugs deutsch/englisch in der Sekundarstufe I aufgebaut und der bilinguale Sachfachunterricht bis zur Abiturprüfung fortgeführt und eine schriftliche Abiturprüfung im bilingualen Sachfach abgelegt. Es gelangen die Regelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und in Aufbauform mit besonderen Maßgaben zur Anwendung. Es wird die Grundlage gelegt für die Erteilung von bilingualem Sachfachunterricht in bestimmten Kursen. Entsprechend gilt dies für die Leistungsbewertung in diesen Kursen.

Mit der Ergänzung des § 8 Absatz 5 Nummer 6 SchG um einen weiteren Satz wird die bisher lediglich im Schulversuch vorgesehene Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife das *französische Baccalauréat* zu erlangen, nunmehr in das Schulgesetz überführt und das Kultusministerium zu weiterer Regelung durch Rechtsverordnung ermächtigt. Grundlage für das sogenannte „Abibac“ ist das „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 31. Mai 1994. Das Abkommen wurde durch die „Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 13. Juli 1994 (BGBl. II 1994 S. 1293) veröffentlicht. Mit dem Abkommen sollen die engen Beziehungen, insbesondere auf dem Gebiet des Erziehungswesens, durch weitere Verflechtungen im Schulsystem beider Länder vertieft und gestärkt werden. Um die Hochschulzugangsberechtigung für beide Länder zu erwerben, müssen die für das Abibac notwendigen jeweiligen Prüfungsteile erfolgreich abgelegt werden (vgl. Artikel 2 des Abkommens).

Die Einzelheiten zu dem oben genannten Abkommen werden in der „Verwaltungsabgabe zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11. Mai 2006 geregelt. Danach müssen mindestens in den beiden letzten Jahren vor der Abiturprüfung zur Vorbereitung auf den französischsprachigen Prüfungsteil durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französischsprachiger Unterricht im Fach Geschichte und in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach erteilt werden.

Das französische Baccalauréat wird gleichzeitig mit der allgemeinen Hochschulreife erworben, wenn Kurse und Prüfungen des Fachs Französisch mit erweiterten und vertieften Inhalten, Kurse und Prüfungen im Fach Geschichte in französischer Sprache sowie Kurse und Prüfungen in den weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mindestens teilweise in französischer Sprache erfolgreich abgelegt werden. Für die Prüfungsteile, die für das französische Baccalauréat angerechnet werden müssen, ist es erforderlich, dass auch die französische Seite am Prüfungsverfahren mitwirkt. Dies betrifft hier insbesondere auch die Umrechnung der erzielten Leistungsnoten in das französische Notensystem und der Festsetzung der Noten für den Erwerb des Baccalauréat. Das Baccalauréat wird zuerkannt, wenn sowohl die Abiturprüfung erfolgreich abgelegt wurde als auch der französischsprachige Prüfungsteil. Es kann ein Prädikat zuerkannt werden („très bien“, „bien“ oder „assez bien“).

Das Nähere zum gleichzeitigen Erwerb von allgemeiner Hochschulreife und französischem Baccalauréat wird das Kultusministerium durch Rechtsverordnung regeln.

Zu Nummer 3

Gemäß § 21 Satz 1 SchG soll schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge längerfristiger Erkrankung die Schule nicht besuchen können, Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Mit der Anfügung eines weiteren Satzes wird der Begriff des Hausunterrichts ausdrücklich auch auf den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme erstreckt. Zugleich wird eine Ermächtigung für die im Rahmen der Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung

personenbezogener Daten geschaffen (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e), Absatz 2 und 3 DSGVO).

Es handelt sich um eine Klarstellung, da der Begriff des Hausunterrichts sich seit der Neufassung des Schulgesetzes im Jahre 1983 aufgrund neuer technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen inhaltlich gewandelt haben dürfte. Eine generelle Ermächtigung zum Fernunterricht ist mit der Änderung des § 21 SchG nicht verbunden.

Ziel des Hausunterrichts ist es, eine Erziehung und Ausbildung zu vermitteln, die in angemessenem Umfang an die Stelle des Schulunterrichts tritt (§ 2 Satz 1 Hausunterrichtsverordnung). Nach überkommenem Bild des Hausunterrichts wird diese am Aufenthaltsort der oder des jeweils Berechtigten erteilt, gegebenenfalls auch in Krankenhäusern (vgl. § 4 Hausunterrichtsverordnung). Die Neuregelung ermächtigt zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme, also auch zum computergestützten Unterricht aus der Ferne. Ob und wie Hausunterricht in dieser Form erteilt wird, hängt jedoch maßgeblich von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Anwendungsfälle sind insbesondere vorstellbar, wenn die Erteilung von Hausunterricht in seiner „klassischen“ Form im Einzelfall vollständig oder teilweise ausscheidet. Als Ersatz oder Ergänzung des klassischen Hausunterrichts kann je nach Erkrankung der Rückgriff auf Computertechnologie die Beschulung des betroffenen Kindes sicherstellen. Der Einsatz der Technologie kann etwa die Verwendung digitaler Medien anstelle von Schulbüchern umfassen (vgl. auch § 2 Absatz 3 Schulbuchzulassungsverordnung), die Übersendung von auch elektronisch zu bearbeitenden Unterrichtsmaterialien oder die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler einschließlich der Direktübertragung von Bild- und Ton (vgl. auch die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 6 SchG).

Die Einzelheiten zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und zum Datenschutz wird das Kultusministerium auf der Ebene einer Rechtsverordnung treffen. § 21 SchG enthält bereits eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage. Die wörtliche Ausdehnung des Hausunterrichts auch auf den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im neuen Satz 2 hat Rückwirkungen auch auf diese Verordnungsermächtigung. Gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg kann die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nur durch Gesetz erteilt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden (Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Soweit das Kultusministerium bereits ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtsperson zu bestimmen, gilt dies nunmehr ausdrücklich auch für den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.

Zu Nummer 4

§ 23 Absatz 3 SchG bestimmt, dass soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erlässt, sie als untere Sonderbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes gilt. Für diese Fiktion wird bisher auf § 17 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes verwiesen. Diese Verweisung geht aufgrund von Änderungen im Landesverwaltungsgesetz fehl. Durch die vorgesehene Streichung der Verweisung auf eine konkrete Bestimmung können zukünftig Folgeänderungen des Schulgesetzes vermieden werden.

Zu Nummer 5

Buchstabe a)

Nach der Erteilung einer Genehmigung zur Einrichtung einer Schule beziehungsweise eines Bildungsgangs erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt in einem zweiten Schritt die Feststellung durch die Schulverwaltung, ab welchem Schuljahr der Schulbetrieb, also der Unterricht, tatsächlich aufgenommen wurde („Errichtung“ der Schule beziehungsweise des Bildungsgangs). Dieser Zeitpunkt wird als statis-

tisches Merkmal festgehalten. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Feststellung der Errichtung durch die Schulverwaltung erst nach erfolgter Unterrichtsaufnahme erfolgen kann.

Buchstabe b)

§ 30 Absatz 4 Satz 2 SchG zählt auf, was unter dem in Satz 1 genannten Begriff der „Änderung einer Schule“ zu verstehen ist. Die räumliche „Verlegung“ einer bestehenden Schule beziehungsweise eines bestehenden Bildungsgangs an einen anderen Standort wurde von der Schulverwaltung schon bislang als eine zustimmungsbedürftige Maßnahme gemäß § 30 SchG behandelt. Durch die Ergänzung der Aufzählung wird dies klargestellt.

Zu Nummer 6

Nach bisheriger Rechtslage wird der Träger einer Schule der Sekundarstufe I durch die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde bei einem Unterschreiten der Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse auf diesen Umstand hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung durchzuführen. Kommt es in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren zu einem Unterschreiten dieser Mindestschülerzahl und wird vom Schulträger auch kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme wie zum Beispiel eine Aufhebung oder Zusammenlegung gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben.

Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens ist allerdings bisher schon zu prüfen, ob ein entsprechender Bildungsabschluss, der an der aufzuhebenden Schule angeboten wird, in zumutbarer Erreichbarkeit noch von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Ist dies nicht der Fall, unterbleibt die Aufhebung. Damit wird sichergestellt, dass ein bestimmter Abschluss jedenfalls an einer öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit erlangt werden kann. Es handelt sich um die letzte Schule in zumutbarer Erreichbarkeit. Bei diesen Schulen kommt die mit dem Hinweisverfahren bezweckte Anstoßfunktion zur Durchführung einer regionalen Schulentwicklung jedoch nicht zum Tragen, da deren Aufhebung als letzte Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht erfolgen dürfte.

Ein Hinweis an einen Träger einer auf der Grundschule aufbauenden Schule unterbleibt damit zukünftig, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird.

Zu Nummer 7

Gemäß § 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit können Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände zur kommunalen Zusammenarbeit unter anderem Zweckverbände bilden sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen schließen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung sie berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen. Ein Schulverband im Sinne des § 31 SchG ist ein Zweckverband eigener Art, dem nur Schulträger angehören können. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch kommunale Zweckverbände mit einer oder mehreren Gemeinden oder mit einem oder mehreren kommunalen Zweckverbänden Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen können, um Schulträgeraufgaben zu erfüllen.

Nummer 8

Zum 1. März 2019 ist das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg in Kraft getreten. Dadurch haben sich die Aufgaben der Schulaufsicht geändert, die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ist in § 32 Absatz 1 SchG verankert worden. Durch den neuen Absatz 2 werden die Grundsätze der Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung festgelegt, mit der regelmäßigen Durchführung von Statusgesprächen mit

Ziel- und Leistungsvereinbarungen auf Grundlage der Ergebnisse der internen und externen Evaluationen sowie der durch das IBBW bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene. Darüber hinaus wird das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.

Nummer 9

Gemäß §35 Absatz 4 Satz 1 SchG bilden die Bildungs- und Lehrpläne neben den Stundentafeln Grundlage für Unterricht und Erziehung. Mit der Neuregelung sollen die Besonderheiten bei den Lehrplänen der nunmehr in die Regelphase zu überführenden Schulversuche gemäß § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107 b und 107 c SchG abgebildet werden.

Soll an einem Gymnasium gleichzeitig mit dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife das französische Baccalauréat erlangt werden, sind in den zur Vorbereitung auf den französischsprachigen Prüfungsteil im Rahmen der Abiturprüfung vorgesehenen Fächern – Französisch sowie Geschichte und die weiteren gesellschaftlichen Fächer im bilingualen Unterricht – nach den zugrundeliegenden Vereinbarungen – das Abkommen über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie die deutsch-französische Verwaltungsabsprache – Lehrpläne zwischen der deutschen und der französischen Seite gemeinsam festzulegen. Sie entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der französischen Lehrpläne. Im Fach Französisch richten sich die Pläne nach der Verwaltungsabsprache nach den für den Fremdsprachenunterricht geltenden allgemeinen Grundsätzen. Die Lehrpläne für Geschichte und die weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fächer enthalten nach der Verwaltungsabsprache Ziele und Themen, die für den Unterricht in diesen Fächern in der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik gemeinsam gelten. Für die regelmäßige Aktualisierung der Lehrpläne wird nach der Verwaltungsabsprache eine bi-nationale Kommission eingerichtet, die aus drei deutschen und drei französischen Expertinnen und Experten für jedes der drei Fächer besteht.

In der „Umsetzungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zum Betrieb des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch am Königin-Katharina-Stift Stuttgart“ vom 7. März 2006 wurden die Curricula für die einzelnen Unterrichtsfächer des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch festgelegt und angenommen.

Darüber hinaus bedingt auch die Beschulung von Kindern und Jugendlichen in einer deutsch-französischen Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ eines Gymnasiums in der Normalform im erforderlichen Umfang Unterricht auf besonderen Bildungs- und Lehrplänen.

Die Lehrpläne unterliegen der Freigabe durch das Kultusministerium.

Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Änderung des § 32 SchG.

Nummer 11

§ 38 Absatz 6 SchG regelt die unmittelbare Verantwortung der Lehrkräfte für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler. Hiervon umfasst ist auch die Entscheidung darüber, ob zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags informationstechnisch gestützte Systeme zum Einsatz kommen sollen. Die vor diesem Hintergrund deklaratorische Einfügung betont die Gleichwertigkeit bisheriger – „analoger“ – und digitaler Angebote bei der Erziehung und Bildung und weist auf eine digitalisierte Welt hin. Durch die Bezugnahme auf den bisherigen Regelungstext („in diesem Rahmen“) wird der dort umrissene rechtliche Rahmen und zugleich die von der Lehrkraft wahrzunehmende Verantwortung für die Gestaltung ihres Unterrichts angesprochen. Sind die jeweils vorgelagerten rechtlichen Voraussetzungen gegeben, wie insbesondere die europäischen und baden-württembergischen Vorgaben des Datenschutzes, können informationstechnisch gestützte Systeme wie digitalisiertes Unterrichtsmaterial (z.B. Textdokumente,

Bilder, Videos oder virtuelle Realitäten), virtuelle Klassenzimmer (z. B. Lernmanagementsysteme), Software auf digitalen Endgeräten oder auf Servern sowie die dazu erforderlichen Endgeräte und Server eingesetzt werden.

Nummer 12

Durch die Regelung wird der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern vom 30. September auf den 30. Juni des laufenden Kalenderjahrs verschoben. Der Korridor der Kinder, deren Schulpflicht durch die Anmeldung in der Grundschule ausgelöst werden kann, und damit der Entscheidungsspielraum der Eltern, werden damit im Vergleich zur bestehenden Regelung um insgesamt drei Monate erweitert. Dadurch können verstärkt individuelle Entscheidungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Einschulung getroffen werden. Die Möglichkeit, schulpflichtige Kinder von Amts wegen zurückzustellen, bleibt unberührt.

Nummer 13

Die Änderungen des § 89 SchG dienen der Überführung mehrerer Schulversuche in die Regelphase.

Für die Aufnahme in die Hochbegabtenzüge an allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform und in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat (vgl. hierzu auch § 107 d SchG) werden Ermächtigungen zur Regelung besonderer Aufnahmevoraussetzungen geschaffen. In beiden Fällen sind die Testung des Intelligenzquotienten auf einen bestimmten Wert und das intellektuelle Profil der Bewerberin oder des Bewerbers durch zu bestimmende qualifizierte Stellen maßgeblich. Als Stellen dieser Art kommen insbesondere die schulpsychologischen Beratungsstellen und beim Landesgymnasium für Hochbegabte auch das dortige Kompetenzzentrum in Betracht. Zudem sind die Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren, bei den Hochbegabtenzügen etwa durch einen Probeunterricht, und die dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Die Beobachtung der sozialen Kompetenz ist am Landesgymnasium für Hochbegabte insbesondere aufgrund des Internatsbesuchs erforderlich.

Bei einem Überhang an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern sollen die vorhandenen Schulplätze am Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat quotiert werden und hierbei Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Baden-Württemberg bevorzugt berücksichtigt werden.

Mit einer Ergänzung des § 89 Absatz 2 Nummer 3 SchG wird die Möglichkeit der bilingualen Erteilung des Sachfachunterrichts schulgesetzlich verankert.

Nummer 14

Eine *deutsch-französische Abteilung mit Sektion „Französisch als Muttersprache“ am Gymnasium in der Normalform* ist bisher nur am Wagenburg-Gymnasium in Stuttgart eingerichtet. Mit der Regelung in § 107 b SchG wird der bisher bestehende Betrieb im Schulversuch auf der Ebene des Schulgesetzes in die Regelphase überführt. Das Kultusministerium wird zur Regelung des Näheren durch Rechtsverordnung ermächtigt. Ziel des zum Schuljahr 1988/1989 eingerichteten Schulversuchs war es, sowohl Schülerinnen und Schülern mit französischer Muttersprache als auch solchen mit deutscher Muttersprache ein schulisches Angebot zu eröffnen, das am Ende des gymnasialen Bildungsgangs zum Erwerb der Hochschulreife und des französischen Pendants, des Baccalauréats, führt.

Es finden die allgemeinen Bestimmungen für allgemein bildende Gymnasien mit den für die Abteilung erforderlichen besonderen Regelungen Anwendung. Dem Unterricht in der deutsch-französischen Abteilung liegen im erforderlichen Umfang besondere Lehr- und Bildungspläne zugrunde (vgl. die Änderung bei § 35 Absatz 4 SchG). Die deutsch-französische Abteilung umfasst die Klassen 5 bis 10 und die beiden Jahrgangsstufen 11 und 12. Ihr besonderes Merkmal ist, dass eine gemeinsame Klasse aus Schülerinnen und Schülern gebildet wird, die über keine

besonderen Vorkenntnisse in der französischen Sprache verfügen und solchen, die dem Unterricht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse wie insbesondere aufgrund des Besuchs der Deutsch-Französischen Grundschule Stuttgart-Sillenbuch bereits ab Klasse 5 in deutscher als auch französischer Sprache folgen können. Dem Unterricht liegt in den Klassen 5 und 6 daher eine besondere Stundentafel zu Grunde. Für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen in der französischen Sprache besteht ein erhöhter Umfang an Wochenstunden für den Besuch des Fachs Deutsch, für die übrigen Schülerinnen und Schüler ist der Wochenstundenumfang im Fach Französisch als 1. Fremdsprache erhöht. In diesen beiden Klassenstufen, aber auch in den Klassen 7 bis 9, kommt es deswegen im Fach Französisch zu einer äußeren Differenzierung, im Fach Deutsch werden die Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 gemeinsam unterrichtet. Geschichte und Geographie werden in den Klassen 5 und 6 bei entsprechenden Vorkenntnissen in der französischen Sprache – wie auch Französisch – auf muttersprachlichem Niveau unterrichtet, anderenfalls zum Teil bilingual. Für Schülerinnen und Schüler mit Vorkenntnissen in der französischen Sprache kann das Fach Geschichte in französischer Sprache („Histoire“) statt in deutscher Sprache in den Klassen 5 bis 8 besucht werden. In den weiteren Fächern werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet. Im gesellschaftswissenschaftlichen Fächerfeld wird für jede Klassenstufe 7 bis 9 jeweils ein anderes Fach bilingual unterrichtet.

Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere in besonderen Bestimmungen auf der Ebene einer Rechtsverordnung zu regeln. Der grundsätzlich mögliche gleichzeitige Erwerb des französischen Baccalauréats neben der Hochschulreife kann ebenfalls durch Rechtsverordnung des Kultusministeriums geregelt werden. Hierzu ermächtigt die Neuregelung in § 8 Absatz 5 Nummer 6 SchG.

Das *bilinguale Profil Deutsch-Italienisch* ist bisher nur im Schulversuch am Königin-Katharina-Stift in Stuttgart eingerichtet. Mit der Regelung in § 107c SchG wird der Schulversuch in die Regelphase überführt. Der Schulversuch und die Neuregelung gründen auf

- der „Grundlagenvereinbarung über die Einrichtung eines bilingualen Profils Deutsch-Italienisch am Königin-Katharina-Stift Stuttgart“ vom 7. März 2006 zwischen dem Außenministerium der Republik Italien und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg und
- der „Umsetzungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zum Betrieb des bilingualen Profils Deutsch-Italienisch am Königin-Katharina-Stift Stuttgart“ vom 7. März 2006.

Mit dem Profil soll nicht nur Schülerinnen und Schülern deutscher Staatsangehörigkeit, sondern auch solchen mit anderer als der deutschen Staatsangehörigkeit, insbesondere italienische Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, in Fächern des gymnasialen Bildungsgangs in italienischer Sprache bis zum Abschluss mit der Abiturprüfung und der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife unterrichtet und geprüft zu werden. Besonders ist dabei, dass über ein bilinguales Unterrichtsangebot hinaus eine Hochschulreife erlangt werden kann, die unmittelbar zum Studium auch an einer Hochschule in der Republik Italien berechtigt.

Das bilinguale Profil Deutsch-Italienisch beginnt in Klasse 8 und erstreckt sich über fünf Schuljahre. In Klasse 7 ist der Besuch eines Vorbereitungskurses verpflichtend. Neben dem Besuch des Fachs Italienisch sind in diesem Profil die Fächer Geschichte und Geographie bilingual zu unterrichten. Der Unterricht wird in diesen Fächern auch durch Lehrkräfte erteilt, deren Muttersprache die italienische Sprache ist und über die Lehrbefähigung in den Fächern Italienisch, Geschichte und Geographie verfügt. In diesen und gegebenenfalls auch weiteren Fächern kann Unterricht auch von Lehrkräften erteilt werden, die im Dienst der Republik Italien stehen.

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Aufgrund der mit der Hochschulreife zugleich erlangten Berechtigung zum Besuch einer Hochschule in der Republik Italien sind untergesetzlich weitere Regelungen für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die Abiturprüfung zu erlassen. § 107c SchG ergänzt dabei die Ermächtigung in § 8 Absatz 5 Nummer 6 SchG. Das Fach Italienisch ist Gegenstand sowohl einer schriftlichen als auch mündlichen Abiturprüfung. Eines der bilingual unterrichteten Fächer Geschichte oder Geographie ist nach Wahl Gegenstand einer mündlichen Abitur-

prüfung; ab dem Abiturjahrgang 2021 ist die mündliche Prüfung im bilingualen Fach Geschichte grundsätzlich obligatorisch. Es hat eine angemessene Prüfung der sprachlichen und der fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Die Vertretung der italienischen Seite im mündlichen Teil der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Italienisch ohne Stimmrecht ist sicherzustellen.

Das *Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat* in Schwäbisch Gmünd wurde zum Schuljahr 2004/2005 im Rahmen eines Schulversuchs eingerichtet. Es ist wesentlicher Teil der Hochbegabtenförderung im Land. Es wird damit dem in Artikel 11 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg verankerten Recht auf eine der Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung Rechnung getragen. § 107 d SchG überführt diesen Schulversuch auf der Ebene des Schulgesetzes nunmehr in die Regelphase. Es handelt sich um ein besonderes Gymnasium in der Aufbauform, wobei sich der Bildungsgang am achtjährigen Gymnasium orientiert und grundsätzlich nach sechs Schuljahren zur Hochschulreife führt. Die Schule und das Internat werden durch den Zweckverband „Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd“ mit Sitz ebendort, den die Stadt Schwäbisch Gmünd und der Landkreis Ostalbkreis gebildet haben, getragen. Das Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung bildet eine Abteilung der Schule und steht in Trägerschaft des Landes. Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums zählen insbesondere die Bearbeitung von Fragen der Hochbegabung, die landesweite Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern sowie von Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen. Gymnasium, Internat und Kompetenzzentrum arbeiten eng zusammen. Die Gesamtleitung der drei Abteilungen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Das Gymnasium, das die Klassenstufen 7 bis 12 umfasst, wird im Ganztagsbetrieb geführt und sein Besuch setzt grundsätzlich den Besuch des Internats voraus. Die Schülerinnen und Schüler werden im Internat von Mentorinnen und Mentoren betreut, die als Lehrkräfte an der Schule unterrichten, einen Teil ihres Deputats als Internatsarbeit ableisten und nach Möglichkeit im Internat wohnen. Die Verbindung von Schule und Internat unterstützt die ganzheitliche Bildung und Erziehung sowie die intensive Förderung der Schülerinnen und Schüler.

An dem Landesgymnasium für Hochbegabte werden nur geeignete hochbegabte Schülerinnen und Schüler aufgenommen. Voraussetzung ist hierfür eine durch qualifizierte Stellen festgestellte Hochbegabung und ein besonderes intellektuelles Profil. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das mehrstufige Aufnahmeverfahren und die Zulassungsentscheidung in den Fällen eines Bewerberüberhangs wird das Kultusministerium auf der Ebene einer Rechtsverordnung erlassen (vgl. auch die Änderungen bei § 89 SchG). In letzterem Fall sollen Landeskinder an der Schule bevorzugt aufgenommen werden. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. zum Zugang zu einem öffentlichen Gymnasium in Rheinland-Pfalz, Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. Juni 2008, 2 B 10613/08).

Das besondere pädagogische Konzept des Landesgymnasiums für Hochbegabte kommt zunächst in den klassischen Ausprägungen der Hochbegabtendidaktik, der Akzeleration und des Enrichment, zum Ausdruck. D.h., dass den Schülerinnen und Schülern, in kürzerer Zeit als sonst üblich Bildungsinhalte vermittelt und diese durch Zusatzangebote überdies vertieft und erweitert werden sollen. Darüber hinaus sollen insbesondere durch eine leistungsdifferenzierende Lerngruppenbildung hochbegabte Schülerinnen und Schüler gefördert und gefordert werden. In den Klassen 7 bis 10 werden die Schuljahre in Trimester untergliedert.

Der Betrieb des *Werkgymnasiums Heidenheim* wurde im Jahr 1971 als Schulversuch aufgenommen. Mit Beginn des Schuljahrs 1982/1983 wurde die vormalige „Modellschule“ in die Normalform eines allgemein bildenden Gymnasiums überführt. Das Werkgymnasium ist ein Gymnasium im Sinne des § 8 SchG. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für diese Schule. Das Werkgymnasium führt im achtjährigen Bildungsgang zur Hochschulreife und hat eine besondere praktisch-naturwissenschaftliche Ausrichtung. Diese Ausrichtung, die bisher einen Betrieb im Schulversuch erforderte, kommt in einer ganzheitlichen, handwerklichen, produktorientierten sowie auf Technik, Ökonomie und Naturwissenschaften ausgerichteten Lehr- und Lernkultur zum Ausdruck:

- In den Klassen 5 und 6 ist ein vierstündiger „Praktischer Kurs“ zu besuchen. In diesem Kurs wird in einzelnen, auch fächerübergreifenden, Projekten im Bereich der angewandten Technik, der naturwissenschaftlichen und der künstlerischen Gestaltung gearbeitet.
- Zur Orientierung wird in Klasse 7 in jeweils zwei Kursen pro Schulhalbjahr (quartalsweise) in die ab Klasse 8 beginnenden praktischen Kurse eingeführt.
- Anstelle des regulären Profulfachs am allgemein bildenden Gymnasium in der Normalform besuchen die Schülerinnen und Schüler des Werkgymnasiums ab der Klasse 8 bis zum Ende des Bildungsgangs einen der vier Kurse:
 - Kurs A – Technik und Ingenieurwissenschaft,
 - Kurs B – Experimentelle Naturwissenschaft,
 - Kurs C – Visuelle Kommunikation und Produktdesign oder
 - Kurs D – Digitale Medientechnik und Mediendesign.

Das Werkgymnasium ist in der Region stark verankert und genießt einen hervorragenden Ruf. Ergebnisse der Fremdevaluation durch das vormalige Landesinstitut für Schulentwicklung bestätigen die erfolgreiche Arbeit der Schule. Die Schule verfügt seit ihrer Einrichtung über die für die Umsetzung der praktisch-naturwissenschaftlichen Ausrichtung erforderliche sächliche und räumliche Ausstattung. Das Werkgymnasium Heidenheim ist seit dem Jahre 1971 in der Sekundarstufe I eine Ganztagschule in gebundener Form.

Der bisherige Schulversuch wird mit § 107 e SchG auf schulgesetzlicher Ebene in die Regelphase überführt. Das Kultusministerium kann die weiteren erforderlichen Regelungen insbesondere zur Studentafel, Versetzung und Leistungsfeststellung auf untergesetzlicher Ebene erlassen und sich hierbei auf die im Schulgesetz bereits vorhandenen Verordnungsermächtigungen (insbesondere § 89 SchG) stützen.

Nummer 15

Zum 1. März 2019 ist das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg in Kraft getreten. Kernaufgabe des IBBW ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg der Aufbau und die Durchführung eines strategischen Bildungsmonitorings zur Unterstützung der datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems. Darüber hinaus werden in § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg Aufgaben des IBBW im Bereich der internen und externen Evaluation an Schulen beschrieben.

Mit den Änderungen in Absatz 1 werden die Grundsätze für die künftige interne und externe Evaluation an Schulen festgelegt. „Anlassbezogen“ sind externe Evaluationen, wenn Schule, Schulaufsichtsbehörde oder von diesen gemeinsam (z. B. als Ergebnis des Statusgesprächs) eine externe Evaluation beim IBBW insbesondere wegen unklarer oder nicht ausreichender Datenlage („bei Bedarf“) beauftragen. Den „regulären“ externen Evaluationen kommt demgegenüber die Funktion zu, in kleinen Stichproben neben der Rückmeldung an die Schulen auch landesweite Referenzwerte unter anderem für das Bildungsmonitoring zu generieren.

Im neuen Absatz 2 wird vor dem Hintergrund der datengestützten Qualitätsentwicklung gemäß § 32 Absatz 2 SchG neue Fassung die gesetzliche Grundlage für das Bildungsmonitoring die Schulen betreffend geschaffen. Diese sind im Hinblick darauf erforderlich, dass im Rahmen des Bildungsmonitorings erstmals Daten aus verschiedenen Erhebungsverfahren gemeinsam betrachtet und ausgewertet werden und bildungsbiografische Verläufe ermöglicht werden sollen.

Absatz 3 wurde lediglich redaktionell geändert. Mit dem Begriff der Bildungsdeeterminanten sind etwa familiäre oder persönliche Merkmale gemeint.

In Absatz 4 wird darüber hinaus das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Bildungsmonitoring und zur Evaluation nähere Bestimmungen zu erlassen.

Nummer 16

Die Herstellung und weitere Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen sollen – soweit erforderlich – vom schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag umfasst sein. Mit der Befugnisnorm können beispielweise im Rahmen des Unterrichts und bei den übrigen Veranstaltungen der Schule Szenen aus der Literatur per Video erarbeitet, Erklärvideos durch Schülerinnen und Schüler erstellt oder Bewegungsabläufe im Sportunterricht bzw. Schülervorträge im Deutschunterricht über eine Videoaufnahme besprochen werden, ohne jeweils datenschutzrechtliche Einwilligungen der Betroffenen einholen zu müssen.

Die Regelung des § 115 Absatz 3a SchG ist zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule erforderlich. Ohne sie wären vor der Herstellung und weiteren Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen eine datenschutzrechtliche Einwilligung und ggf. eine Einwilligung in die Verarbeitung des angefertigten Bildnisses der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Entwicklung der Mimik, Gestik oder Stimmmodulation der Schülerinnen und Schüler ist allerdings verpflichtender Teil der pädagogischen Aufgaben der Schule. Zudem könnten Einwilligungen jederzeit widerrufen werden (vgl. Artikel 7 Absatz 3 DSGVO). Leistungsfeststellungen unter Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen waren aus diesem Grund bisher nicht zulässig.

Im Rahmen der Leistungsfeststellungen können Bild- und Tonaufnahmen allerdings nur verarbeitet werden, wenn die jeweilige Aufnahme die Schülerarbeit selbst ist. In diesem Sinne ist etwa die Aufnahme eines Bewegungsablaufs im Sportunterricht bzw. eines Vortrags im Deutschunterricht keine Schülerarbeit, da nicht die Aufnahme, sondern nur der Bewegungsablauf die Schülerarbeit darstellt. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Aufnahme durch eine Lehrkraft oder durch Schülerinnen und Schüler hergestellt wurde. Die Leistungsfeststellung hat in diesen Fällen den Bewegungsablauf bzw. den Vortrag zum Gegenstand. Diese können auch „unvermittelt“, ohne die Aufnahme durch unmittelbare Anschauung bewertet werden. Bei Erklärvideos oder szenischen Erarbeitungen aus der Literatur per Videos sind demgegenüber die Aufnahmen selbst Teil der Schülerarbeit und ohne die Aufnahme eine Leistungsfeststellung nicht möglich. Denn hier ist beispielsweise der Videoschnitt in der Nachbearbeitung der Aufnahme auch Teil der Leistungsfeststellung.

Um für die datenschutzrechtliche Begrenzung der Speicherdauer der Bild- und Tonaufzeichnungen Rechtssicherheit und -klarheit herzustellen, wird in Satz 3 eine differenzierende Löschfrist bestimmt.

Die weitere Änderung in Absatz 1 ist redaktioneller Natur.

Nummer 17

In Absatz 1 wird die Verpflichtung der öffentlichen Schulen geregelt, in Absatz 2 die Verpflichtung der privaten Schulen.

Die Verpflichtung der öffentlichen Schulen erstreckt sich über die reine Abgabe der statistischen Daten hinaus auf die Verwendung von ASV-BW als Schulverwaltungsprogramm und dessen Einzelfunktionen zur Schulverwaltung.

Die Verpflichtung der privaten Schulen fokussiert ausschließlich auf die elektronische Abgabe der statistischen Daten. Hierbei kann freiwillig ASV-BW bzw. alternativ ein vorgegebenes, kostenfreies Verfahren des Landes mit der Webtechnologie-Komponente ESS (Elektronische Schulstatistik) verwendet werden. Nur die reine elektronische Statistikabgabe ist für die Schulen in privater Trägerschaft verpflichtend.

Die in ASV-BW bereitgestellten Module, wie beispielsweise Schüler-, Klassen-, Unterrichtsverwaltung und Noteneingabe online, unterstützen die täglichen Verwaltungsaufgaben der Schulen elektronisch. Entlastung bei der Erfüllung schulischer Aufgaben entsteht zudem durch die Bereitstellung von zentralen Daten, etwa tagesaktuelle Dienststellen- und Lehrkräftedaten, und Vorlagen, etwa Zeugnisvorlagen. Die Verwendung einer landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware sichert gleiche Abläufe und Kenntnisstände an allen Schulen des Landes. Durch die tägliche Arbeit mit ASV-BW liegen aktuelle schulische Daten vor, d. h. Daten müs-

sen nicht gesondert für die Statistikabgabe aufbereitet werden; Doppelarbeiten werden vermieden, Statistik ergibt sich aus dem laufenden Betrieb.

Zu Artikel 2

Die im Einzelnen vorgenommenen besoldungsrechtlichen Änderungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Bisherige und zukünftige Besoldung von Seminarleitungen und Bereichsleitungen

Seminar* (Anzahl)	Seminarleitung		Stellv. SL		Bereichsleitung		
	jetzt	Zukunft	jetzt	Zukunft	jetzt	Zukunft	
						BL als Stellv.	BL
BS (4)	B2	A16	A15Z	-	A15Z	A15Z	A15
Gym (8)	B2	A16	A15Z	-	A15Z	A15Z	A15
Abt. Gym an BS (1)	A15Z	A15Z					
GWHRs/WHRS (8)	A16	A15	A15	-	A14	A14Z**	A14
GS (10)	A15	A14Z	A14	-	A13	A13Z	A13
Abt. Sopäd an Gym (3)	A15	A15	(A 15)***	-	A15	A 14Z	A14
PFS/Sopäd (4)	A15Z	A15	A15	-	A14	A14Z	A14
Abt. Sopäd. an PFS (2)	A15	A14Z					

* 34 Seminarstandorte und 3 Abteilungen Sonderpädagogik an den Seminaren Gymnasium (Freiburg, Heidelberg, Stuttgart) und 1 Abteilung Gymnasium am Seminar Berufliche Schulen (Weingarten) und 2 Abteilungen Sonderpädagogik (PFS Schwäbisch Gmünd, Karlsruhe)

** davon 4 sogenannte „Kombiseminare“ mit je 2 Bereichsleitungen als Stellvertretung

*** Stellvertreterfunktion wird von einem BL wahrgenommen

Zu Artikel 3

Dieses Gesetz soll grundsätzlich am 1. August 2020 in Kraft treten.

Die Regelungen zu den Schulversuchen sollen aufgrund der darin vielfach enthaltenen Verordnungsermächtigungen bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Artikel 1 Nummer 12 soll ebenfalls am Tag nach Verkündung in Kraft treten. Um den auf die Träger der Kindertageseinrichtungen möglicherweise zukommenden und nicht vorhersehbaren Mehrbedarf an Ressourcen zu strecken, soll eine zeitlich gestaffelte Verlegung des Einschulungstichtags erfolgen.

Artikel 1 Nummer 17, der unter anderem den verpflichtenden Einsatz der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ an öffentlichen Schulen regelt, soll am 1. August 2022 in Kraft treten.

Die Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut:

Zu Artikel 1 und 2

Landesschulbeirat Baden-Württemberg

1. Antrag:

Änderung § 114 (2) Schulgesetz -Neu-
Es kann dabei mit forschenden Hochschulen zusammenarbeiten.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. Antrag:

Der Werkrealschulabschluss soll bei Werkrealschulen in Klasse 10, auch bei einem Klassenteiler unter 16 möglich sein.

Der Antrag wird mit 4 Enthaltungen angenommen.

Einstimmig nimmt der Landesschulbeirat die Änderungen zum Schulgesetz zur Kenntnis unter Berücksichtigung der Anträge des Gremiums und der in der Sitzung besprochenen Anregungen und Vorschläge.

Landeselternbeirat

Der Landeselternbeirat (LEB) hat sich auf seiner Sitzung am 11.12.2019 mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg befasst. Da dieses Gesetz verschiedene Änderungen des Schulgesetzes in inhaltlich verschiedenen Bereichen zusammenfasst, gibt der LEB seine Stellungnahme aufgeschlüsselt zu den einzelnen Bereichen ab.

Einschulungsstichtag: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.

Als die politische Diskussion zur Umsetzung der Änderung des Einschulungstichtages vor Monaten begann, hat der Landeselternbeirat eine gestreckte Einführung der Änderung über drei Jahre hinweg vorgeschlagen. Dass dies nun so kommt, begrüßt der LEB natürlich. Ebenso begrüßt der LEB, dass die Eltern der September-Kinder in Sachen Einschulung zum nächsten Termin nicht angeschrieben werden und dass der Zeit-Korridor für die vorzeitige Einschulung nach drei Jahren um drei Monate nach vorne verlängert ist.

Regionale Schulentwicklung Werkrealschule: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.

In seiner Stellungnahme vom Februar 2019 hat der LEB ganz klar herausgestellt: „Die Hauptschule / Werkrealschule ist eine wichtige und dringend notwendige Schulart in unserem Bildungssystem. Wir sollten auf keinen Fall riskieren, diese Schulart flächendeckend zu verlieren. Wir müssen vielmehr pädagogisch und schulpolitisch an der Stabilisierung und Weiterentwicklung dieser Schulart arbeiten.“ In dieser Stellungnahme hat der LEB auch das Problem der Unsicherheit der Eltern angesichts der regionalen Schulentwicklung thematisiert. Wer schickt sein Kind auf eine Schule, die in nächster Zukunft um ihren Fortbestand fürchten muss? Hier bringt die Änderung ein Stück weit Klarheit und Sicherheit. Allerdings muss die Kategorie „Zumutbare Erreichbarkeit“ endlich klar gefasst werden und darf nicht je nach Kontext und betroffener Behörde innerhalb der Schulverwaltung je anders ausgelegt werden.

Räumliche Verlegung einer Schule und Errichtung von Schulen § 30 SchG: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.

Diese Änderungen schaffen Klarheit für die Praxis.

Hausunterricht § 21 SchG: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.

Der LEB stimmt der Änderung zu, betont aber, dass nach seiner Ansicht der Unterricht nicht gänzlich „digital“ erfolgen darf.

Gleichwertigkeit analoger und digitaler Bildungsangebote: Der Landeselternbeirat stimmt der Änderung zu.

Der LEB begrüßt, dass die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte nun auch Fragen des Einsatzes digitaler Bildungsangebote einschließt. Natürlich wird dadurch ein Weisungsrecht der Schulleitung, wie auch im nicht-digitalen Bereich, nicht eingeschränkt. Der LEB weist aber daraufhin, dass auch bei digitalen Bildungsangeboten die Vorgaben des Beutelsbacher Konsenses strikt einzuhalten sind.

*Bild- und Tonaufnahmen § 115 Abs. 3 a
Der Landeselternbeirat lehnt diese Änderung entschieden ab.*

Diese Änderung greift weitgehend und stark in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler ein. Datenschutz wird unbillig eingeschränkt. Und auch die Rechte der Eltern, ihre Kinder zu schützen, werden unbillig stark eingeschränkt. Warum dies? Schon bisher waren solche Aufnahmen mit Zustimmung der Eltern und Schülerinnen und Schüler möglich. Allerdings muss man bisher eben auch um diese Zustimmung nachfragen. Und nur, weil das manchen Schulen zu viel Aufwand ist, sollen mit einer Art Generalklausel die Persönlichkeitsrechte so erheblich eingeschränkt werden. Dies hält der Landeselternbeirat für völlig unverhältnismäßig. Eine solche Änderung wird der Landeselternbeirat keinesfalls hinnehmen und nötigenfalls weitere rechtliche Schritte prüfen.

Landesschülerbeirat Baden-Württemberg

Der Landesschülerbeirat nimmt die Vorlage des Kultusministeriums zur Kenntnis.

Positiv anzumerken bleibt aus Sicht des Landesschülerbeirats das Bildungsmonitoring. Ziele dessen soll laut Kultusministerkonferenz unter anderem sein, Entwicklungen nicht nur zu beschreiben, sondern auch zu erklären und dies mit Hinweisen zu verbinden, wie festgestellte Probleme gelöst werden können sowie steuerungsrelevantes Wissen auch tatsächlich für die Entwicklung des Bildungssystems und jeder Schule zu nutzen. Hierunter fällt nach Ansicht des Gremiums auch die Betrachtung von Methoden wie dem Schülerfeedback sowie dessen effektiven Umsetzung.

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren beim Kultusministerium (Hauptpersonalrat GHWRGS)

Zu den einzelnen Regelungen gibt der Hauptpersonalrat folgende Stellungnahme ab:

§ 6 Abs. 3:

Dem Hauptpersonalrat GHWRGS ist der Sinn dieser Streichung nicht klar. Der Hauptpersonalrat GHWRGS bittet um Erläuterung. Ein Grund konnte auch der überlassenen Begründung nicht entnommen werden.

§ 30 b Abs. 2:

Der Hauptpersonalrat GHWRGS befürchtet, dass diese Änderung vermehrt zu kleinen Systemen beiträgt. Dagegen hat der Hauptpersonalrat GHWRGS im Grundsatz keine Bedenken, sofern für diese kleinen Systeme gezielt ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt muss allerdings festgestellt werden, dass die Versorgung von kleinen Systemen ausschließlich zu Lasten der mehrzügigen Systeme führt und dies letztendlich schulartunabhängig. Da für die gewünscht erhaltenen kleinen Systeme keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, führt jedes kleine System zwar zu

einer Entlastung der Kolleginnen und Kollegen dort, wegen der niedrigen Klassenfrequenzen, aber zu einer deutlich höheren Belastung der Kolleginnen und Kollegen in größeren Systemen mit deutlich höherer Klassenfrequenz. Darüber hinaus ist aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS eine eindeutige Festlegung von Kriterien notwendig, wann eine „zumutbare Erreichbarkeit nicht mehr gegeben ist“. Der Hauptpersonalrat GHWRGS erinnert bei dieser Gelegenheit daran, welche Entfernungen und „Transportzeiten“ bspw. Schülerinnen und Schüler mit Handicap an das jeweilige SBBZ zugemutet werden.

§ 32 Abs. 2

Der Hauptpersonalrat GHWRGS schlägt folgende Formulierung vor:

„Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengeschützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche. Die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW) bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Abs. 2 und die für die Schulen vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Abs. 1 werden dazu herangezogen. Statusgespräche können in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde münden. Das Kultusministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.“

Begründung:

Zunächst ist es aus der Sicht des Hauptpersonalrats GHWRGS nicht zielführend, dass in einem sozialen System mit vielfältigen Beziehungsgeflechten eine Qualitätsentwicklung „im Wesentlichen auf der Grundlage“ von erhobenen Daten betrachtet wird. Die sogenannten Softskills fallen dabei unter den Tisch.

Darüber hinaus gab es sowohl in der Vergangenheit keine Ressourcen, und auch für die Zukunft sind keine Ressourcen absehbar, die im Sinne von Ziel- und Leistungsvereinbarungen den Schulen für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung und -sicherung zur Verfügung gestellt werden können.

Das gesamte Qualitätssystem leidet weiter darunter, dass bei der Datenerhebung und bei der Bewertung wegen des Konnexitätsprinzipes weiterhin der Schulträger außen vor bleibt. Die sächliche Ausstattung durch den Schulträger und die Gesamtausstattung der Schule haben jedoch einen erheblichen Anteil an der erreichbaren Qualität. Dies wird weiterhin nicht in die Betrachtung einfließen.

§ 38 Abs. 6

Der Hauptpersonalrat GHWRGS beantragt die Streichung der vorgesehenen Ergänzung.

Die Medienbildung ist Leitperspektive in den Bildungsplänen. Digitalisierung sowie Medienbildung wird von den Schulen sowie den Lehrkräften nicht nur erwartet, sondern auch verlangt. Auf diesem Hintergrund ist die vorgesehene Formulierung äußerst kontraproduktiv, die den Einsatz von informationstechnisch gestützten Systemen in die Verantwortung der einzelnen Lehrkraft durch das Schulgesetz legt. Auch bei dieser Ergänzung scheint die Furcht vor dem Konnexitätsprinzip vor den kommunalen Schulträgern Pate gestanden zu haben. Sofern an der Schule entsprechende pädagogische Konzepte erstellt werden und vorliegen kann es nicht im Belieben der einzelnen Lehrkraft liegen, diese umzusetzen. Es stellt sich ferner die Frage, warum Schulen aufwändig mit den Schulträgern eine Medienentwicklungsplanung erstellen und aktualisieren sollen, wenn es nachher im Belieben der einzelnen Lehrkraft liegt, diese umzusetzen oder auch nicht.

§ 114

Abs. 1:

Der Begriff „anlassbezogene“, bedarf der Festlegung von nachvollziehbaren Kriterien.

Es fällt einmal mehr auf, dass der Schulträger bei der Datenerhebung völlig außen vor bleibt. Hierzu verweist der Hauptpersonalrat GHWRGS auf seine vorstehenden Ausführungen.

Die Formulierung, die Schulen unterstützen das IBBW bei der Durchführung von externen Evaluationen wird zu Missverständnissen führen. Der Hauptpersonalrat GHWRGS bspw. ging seither davon aus, dass das IBBW die Schulen bei der externen Evaluation unterstützen soll und nicht die Schulen das IBBW.

§ 114 gesamt:

Insgesamt bedeutet die Datenerhebung nach § 140 Schulgesetz eine erhebliche zusätzliche Belastung von Lehrkräften und Schulleitungen. Dieser Belastung steht keine Entlastung entgegen.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS wird ggf. im Einzelfall die einzelnen Maßnahmen kritisch hinterfragen und ggf. seine Beteiligungsrechte nach § 75 Abs. 4 Ziff. 14 LPVG geltend machen. Im Übrigen verweist der Hauptpersonalrat GHWRGS auf die Rechtsprechung des EuGH zur Erfassung der Arbeitszeit. Der § 114 beinhaltet bei der Datenerhebung eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für Schulleitungen und Lehrkräfte. Ohne eine äquivalente Entlastung kann diese nicht zugemutet werden.

§ 116 Abs. 1:

Der Hauptpersonalrat GHWRGS beantragt die Streichung der Worte „die Module“.

Begründung:

Zunächst ist völlig unklar, warum in der gesetzlichen Regelung dies so detailliert geregelt werden soll. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob einzelne Module der amtlichen Schulverwaltung ASV-BW, wie bspw. das Stundenplanprogramm, für die meisten Schulen genügend leistungsfähig sind. Darüber hinaus hatte sich der Hauptpersonalrat GHWRGS bereits 2014 mit dem Kultusministerium bspw. darauf geeinigt, dass das Notenverwaltungsprogramm online keinesfalls von allen Lehrkräften eingesetzt werden muss. Es gibt keinerlei dienstliche Notwendigkeit, dass Lehrkräfte die gesamte Notenverwaltung online oder überhaupt in elektronischer Form erledigen.

Ferner weist der Hauptpersonalrat GHWRGS auf die seitherigen Ergebnisse der Verhandlungen und Absprachen mit dem Kultusministerium hin:

- Es muss dringend ermöglicht werden, dass das Programm schulartbezogen installiert werden kann. Grundschulen und insbesondere kleine Grundschulen werden von dem Gesamtprogramm völlig erschlagen. Hier muss zwingend die Möglichkeit geschaffen werden, dass schulbezogen nur einzelne notwendige Module installiert werden können und insgesamt das Programm auf die Bedürfnisse der Schulart angepasst werden kann. In der Testphase hatte sich bereits 2014 herausgestellt, dass das Programm nicht den Bedürfnissen der SBBZ entspricht. Auch hier muss nachgebessert werden. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass das Oberstufenmodul nur an Schulen mit Oberstufe installiert werden muss bzw. dass die Installation an Schulen ohne Oberstufe unterbleiben kann.
- Unbeschadet der gesetzlichen Regelung gibt es bei der Einführung auch Beteiligungsrechte des Hauptpersonalrats GHWRGS gemäß § 75 Abs. 4 Ziff. 11 bis 13 zu beachten. Bereits 2014 wurde zugesichert, dass diese Beteiligungsverfahren vor der allgemeinen Einführung durchgeführt werden. Unbeschadet der gesetzlichen Regelung der Einführung bleibt bei der konkreten Programmgestaltung noch genügend Spielraum für die personalvertretungsrechtliche Beteiligung. Es bedarf ggf. auch der Ergänzung der Rahmendienstvereinbarung „Verarbeitung personenbezogener Daten durch Schulen und Schulverwaltung“. Der Hauptpersonalrat GHWRGS bittet diese Beteiligungsverfahren möglichst frühzeitig einzuleiten.

- Die Übernahme der seitherigen Daten muss sichergestellt und finanziert sein. Es kann nicht sein, dass mehrere hundert Schüler- und Lehrerdaten neu eingegeben werden müssen.
- Es muss sichergestellt sein, dass seitherige Zeugnisdaten und Formulare übernommen werden können, da Schulen weiter verpflichtet sind ggf. Ersatzzeugnisse auszustellen. Mit dem Auslaufen der Lizenz des seitherigen Programms ist dies nicht mehr möglich. Auch dieser Schritt muss ressourcenmäßig unterfüttert sein.
- Daneben bedarf es Ressourcen für die Schulung der Schulsekretariate und der Schulleitungen. Entsprechende Schulungskonzepte müssen entwickelt werden.
- Im Übrigen sind auch die laufende Weiterentwicklung und der Support zu gewährleisten.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bittet um die Berücksichtigung seiner Stellungnahme bei der endgültigen Gesetzesformulierung.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

[D]er Hauptpersonalrat Berufliche Schulen (HPR BS) nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

§ 30 b Absatz 2 Sätze 2 bis 6

„Der Hinweis und die Aufforderung erfolgen ausnahmsweise dann nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, dass im Falle einer Aufhebung der Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird. Die Feststellung der zumutbaren Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 2. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben; Satz 2 gilt für die Aufhebung entsprechend. Der Schulträger ist vor einer Aufhebung zu hören.“

Nach Auffassung des HPR BS setzt die Erhaltung eines breiten Berufsschulangebotes in der Fläche die Mindestschülerzahl von 12 Schülerinnen und Schülern voraus. Das Festhalten an der bisherigen Mindestschülerzahl ist für den HPR BS nicht nachvollziehbar.

§ 32 Grundsätze

- (2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.*

Das bisher bestehende Qualitätskonzept stärkte die pädagogische Erstverantwortung der Schule. Die Fremdevaluation war inhaltlich und organisatorisch von der Schulaufsicht getrennt. Der vorgelegte Gesetzesentwurf hebt die Trennung von

Evaluation und Schulaufsicht endgültig auf. Der HPR BS hat in der Vergangenheit immer die Trennung von Fremdevaluation und Aufsicht gefordert und hält dies nach wie vor für sinnvoll.

Unklar sind auch die Begriffe „Statusgespräch“ und „Leistungsvereinbarung“. Aus Sicht des HPR BS haben die Schulen und die am Schulleben Beteiligten einen Anspruch darauf zu wissen, was genau eine „Leistungsvereinbarung“ von einer „Zielvereinbarung“ unterscheidet, was genau Inhalt und Gegenstand von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sein soll und welchen Stellenwert sie im Steuerungsverhalten der Schulverwaltung haben sollen. Gleiches gilt für die vorgesehenen „Statusgespräche“. Der HPR BS kritisiert, dass hier inhaltsleere Worthüllen gesetzlich festgelegt werden sollen, ohne dass Abläufe, Prozesse und Inhalte geklärt sind.

§ 114 Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

(1) Die öffentlichen Schulen sind zur datengestützten Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verpflichtet. Hierzu evaluieren die Schulen ihre Schul- und Unterrichtsqualität in regelmäßigen zeitlichen Abständen (interne Evaluation). Evaluationen nach Satz 2 können durch anlassbezogene oder reguläre Evaluationen ergänzt werden, die vom Institut für Bildungsanalysen durchgeführt werden (externe Evaluation). Die Schulen unterstützen das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bei der Durchführung von externen Evaluationen. Bei der Evaluation werden alle am Schulleben Beteiligten, insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, miteinbezogen. Lehrkräfte sind zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet. Sofern eine formale Zertifizierung nach anerkannten Standards angestrebt wird, kann eine externe Evaluation nach Wahl der Schule und mit Zustimmung des Kultusministeriums in Absprache mit dem Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg abweichend von Satz 3 auch durch einen akkreditierten Drittanbieter erfolgen.

(2) Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung.

(3) Das Kultusministerium kann Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten, an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen; die Erhebung kann sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach Absatz 1 und 2 insbesondere zu den Themen, den Methoden, den Daten, dem Verfahren, der Speicherung, Auswertung und der Verknüpfung von Daten, den Kriterien und dem zeitlichen Ablauf des systematischen Bildungsmonitorings und der Evaluation zu regeln.

(3a) Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden. Im Rahmen der Leistungsfeststellung gilt dies nur, wenn die jeweilige Aufzeichnung die zu bewertende Schülerarbeit ist. Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 sind spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen.

Der bisherige § 114 trug den Titel „Schulische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Evaluationen“ – er erhält nun den Titel „Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen“. Die Änderung beinhaltet eine deutliche inhaltliche Verschiebung. Aus Sicht des HPR BS ist dies aber fragwürdig. Statistische Daten, Lernstandserhebungen etc. liefern letztlich Ergebnisse, sie bieten aber keinen

Blick auf die Prozesse oder pädagogische Konzepte der Schulen. Die Schulen sind bereits jetzt zu Selbstevaluation verpflichtet. Man kann diese sicher unterschiedlich bewerten, die Neufassung lässt jedoch völlig offen, was sich in der Selbstevaluation an den Schulen ändern soll. Das bisherige System der Qualitätsentwicklung ging zudem davon aus, dass die Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit ein höheres Maß an Freiheit erhalten. Dafür brauchen sie sicher Unterstützung und Ressourcen. Dieser Gedanke fehlt hier völlig. Zusätzliche Bildungsdeterminanten können erhoben werden, wenn es für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zumutbar ist. Wer entscheidet aber, was als zumutbar gilt? Der HPR BS hatte gehofft, dass der vorgelegte Entwurf wenigstens die notwendige Regelung enthält.

§ 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

(1) Die öffentlichen Schulen sind verpflichtet, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik ASV-BW einzusetzen. Soweit für bestimmte Verwaltungsaufgaben in ASV-BW keine Funktionalitäten bereitgestellt werden, ist insoweit auch die Nutzung anderer Software zulässig.

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über ASV-BW oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.

Die Einführung einer zentralen Schulverwaltungssoftware ist nachvollziehbar und grundsätzlich sinnvoll. Die setzt aber voraus, dass diese Software voll umfänglich funktioniert und auch den erforderlichen technischen Support beinhaltet. Rückmeldungen von Beruflichen Schulen lassen daran Zweifel aufkommen. Der HPR BS lehnt daher eine verpflichtende Einführung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

1. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

...

bb) Die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:

„Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte als Leiter eines Seminars (Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen auch mit Grundschulen)

an einem Seminar (Berufliche Schulen)

– als Bereichsleiter

– als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors)

...

d) Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte“ mit Funktionszusatz wie folgt gefasst: „Direktor als Leiter

– eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)

– als Leiter eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Gymnasien)“

2. In der Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 die Amtsbezeichnung „Direktor“ mit Funktionszusätzen gestrichen.

Der HPR BS lehnt die an den Seminaren geplanten Veränderungen der Besoldung ab. Für gute Unterrichtsqualität braucht es eine gute Ausbildung. Nur mit einem attraktiven Beschäftigungsumfeld gelingt es, sehr gut geeignete Personen für die

Lehrer/-innenausbildung an den Seminaren zu gewinnen. Neben einer angemessenen Besoldung braucht es ausreichend Leitungszeit und dazu noch zusätzliche Arbeitszeit in Form einer „Innovationszeit“. Statt einer zusätzlichen „Innovationszeit“ sollen zukünftig Bereichsleiter/innen aber zusätzliche Aufgaben wahrnehmen, in dem sie das Amt der Stellvertretenden Seminarleitung übernehmen. Eine solche nachhaltige Schwächung der Seminare lehnt der HPR BS ab.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien (HPR Gymnasien)

Der HPR Gymnasien hat den Gesetzentwurf beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 des Gesetzes (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

nimmt der HPR Gymnasien wie folgt Stellung:

Zu § 32 Absatz 2 „Grundsätze der Aufsicht ...“ und zu § 114 „Datengestützte Schulentwicklung an Schulen“

Der HPR Gymnasien kritisiert, dass Qualitätsentwicklung primär als „datengestützte“ Schulaufsicht verstanden wird. Datenerhebungen aus kompetenzorientierten zentralen Testungen wie Lernstand 5 oder VERA 8 bilden nur einen Teil dessen ab, was unter „Bildung“ verstanden wird. Bei der avisierten datengestützten Schulentwicklung werden vor allem Basiskompetenzen bestimmter Fächer überprüft. Komplexere Fähigkeiten wie Problembewusstsein, Abstraktionsvermögen, Diskursfähigkeit und vor allem Werte- und Persönlichkeitsentwicklung sowie sportliche und musisch-ästhetische Bildung verschwinden aus dem Fokus schulischer Qualitätsentwicklung. Ein solch verarmter Bildungsbegriff wird schulischer – und insbesondere gymnasialer – Bildung nicht gerecht.

Die genannten Bildungsaspekte und die entsprechende methodisch-didaktische und pädagogische Expertise der Lehrkräfte können nur durch die ganzheitliche Beobachtung von Unterrichtssituationen durch Experten (Fachberaterinnen und Fachberater, Fachleiterinnen und Fachleiter, Mentorinnen und Mentoren, Kolleginnen und Kollegen) erfasst und in Beratungsgesprächen mit der unterrichtenden Lehrkraft analysiert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Deshalb sollte die Kultusverwaltung den Schwerpunkt nicht auf die Erfassung von – Datenmaterial, sondern auf die Stärkung der persönlichen Unterstützungssysteme durch Lehrerbildung, -beratung und -fortbildung legen.

Der HPR Gymnasien wendet sich auch gegen das zentralistisch-formalistische Vorgehen durch „Statusgespräche“ und anschließende „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“. Dieses an das im Wirtschaftsbereich angelehnte Controlling ist für den Bildungsbereich ungeeignet, denn hier können nicht objektivierbare Stückzahlen und Fehlerquoten bei der Warenproduktion oder dergleichen optimiert werden. Schüler sind keine „Produkte“, Lehrkräfte keine Sach- oder Fabrikarbeiter, Schulen keine Werkhallen.

Der HPR Gymnasien befürchtet, dass ein solches zentralplanerisches, kennzahlenorientiertes Vorgehen unweigerlich zu unbeabsichtigten Fehlsteuerungen im Bildungsbereich führt, indem sich Schulen und Lehrkräfte anstelle von „Bildung“ der Schülerinnen und Schüler auf die Produktion der verlangten Kennzahlen in Form von Testergebnissen, Noten und formalen Abschlüssen verlegen.

Solche Optimierungen bei Durchfallerquoten, Noten usw. sind natürlich erreichbar. Ob dies der Bildung dient, wird nicht hinterfragt, obwohl es höchst fragwürdig ist.

Dem HPR Gymnasien ist darüber hinaus unklar, welche Art von Zertifizierung in § 114 (1) gemeint ist. Der HPR Gymnasien möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass laut § 7 GG (1) „Das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht.“ Somit kann der HPR Gymnasien auch die Zertifizierung durch „akkreditierte Drittanbieter“ nicht für gut befinden und lehnt diese ab.

Schließlich ist dem HPR Gymnasien nicht klar, was in § 114 (3) mit „außerschulischen Bildungsdeterminanten“ gemeint ist. Deshalb plädiert der HPR Gymnasien an dieser Stelle für eine Klarstellung bzw. genauere Erklärung.

Zu § 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

Der HPR Gymnasien begrüßt grundsätzlich einheitliche und vereinfachende softwaregestützte Verfahren in der Schulverwaltung und hat dies in der Vergangenheit, insbesondere im Kontext von USO, immer wieder gefordert. Mit der nun geplanten Formulierung im Schulgesetz befürchtet der HPR Gymnasien allerdings keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Situation in der softwaregestützten Schulverwaltung, da der Gesetzestext die Tür für das, zur Zeit im gymnasialen Bereich zwingend einzusetzende, Programm „LAV“ offen lässt und so eine bestehende ineffiziente Doppelstruktur zementiert. Dabei sollte ASV-BW genau dies beseitigen und mit der doppelten Buchführung Schluss machen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass Dienststellenleitungen händisch in LAV erstellte Tabellen in ASV-BW eintippen bzw. keinerlei Schnittstellen zu weiteren Anwendungen, wie z. B. Stundenplanprogrammen existieren. Dieser Umstand verschwendet Arbeitszeit und wird nun offensichtlicher, da ASV-BW nun verpflichtend für alle Schulen im Land ist.

Ein weiterer Grund zur Sorge ist für den HPR Gymnasien der Umstand, dass ASV-BW seiner Kenntnis nach momentan von einem zuverlässigen und störungsfreien Regelbetrieb weit entfernt ist, obwohl es noch nicht flächendeckend eingesetzt wird.

Zu Artikel 2 des Gesetzes (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg) nimmt der HPR Gymnasien wie folgt grundsätzlich Stellung:

Die geplante Besoldungsabsenkung für die Seminarleitungen, bei einzelnen Bereichsleitungen und ein Wegfall der offiziellen Funktion der stellvertretenden Seminarleitung sieht der HPR Gymnasien sehr kritisch.

Eine verschlechterte Besoldung und ein Wegfall von beruflichen Entwicklungsperspektiven im Führungskräftebereich tragen nicht zu einer Steigerung der Attraktivität von Führungspositionen an den Seminaren bei. Es sollte aber gerade das Anliegen des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sein, die Besten und Fähigsten für diese Spitzenpositionen zu gewinnen. Das Vorhaben, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern, wird sich nur mit hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Leitungen an den Seminaren erreichen lassen.

Die Seminare haben in der Vergangenheit eine sehr gute, hochqualifizierte, verantwortungsvolle Arbeit geleistet. Die Strukturen im gymnasialen Bereich haben sich bewährt. Diese nun zu Gunsten einer Struktur aufzugeben, die sich erst noch als besser und effektiver erweisen muss, scheint dem HPR Gymnasien zumindest gewagt und in gewisser Weise fragwürdig.

Die Seminare sind nach Ansicht des HPR Gymnasien auch in Zukunft von zentraler Bedeutung, was die auf Qualität ausgerichtete Ausbildung der Lehrkräfte anbetrifft.

Diese Erwartungen können sie nur mit einer guten Personalausstattung sowohl im Lehrbereich als auch im Verwaltungsbereich erfüllen. Schon in früheren Jahren arbeiteten die Seminare am Rande ihrer Kapazitäten. Große Referendarsjahrgänge auf der einen und geringe Personalausstattung und Einsparvorgaben bei Anrechnungen auf der anderen Seite führten oft zu großen Belastungen und Überlastung. Davon zeugen nicht zuletzt die zahlreichen aufgelaufenen Überstunden vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seminare.

Nun sollen die Seminare zusätzlich Aufgaben der Fortbildung übernehmen. Zwar ist auch vorgesehen, Aufgaben abzugeben, der HPR Gymnasien befürchtet allerdings, dass die dadurch entfallende Arbeit in keinem Verhältnis zum abzugebenden Personal (Bereichsleitungen) steht. Außerdem sind die Seminare seit jeher nah an den Referendarinnen und Referendaren und können so bestimmte Verwaltungstätigkeiten am besten erledigen. Dem HPR Gymnasien ist noch unklar, wie die Seminare mit einer dünnen bzw. ausgedünnten Personaldecke weitere, zusätzliche Aufgaben im Bereich Fortbildung übernehmen sollen. Angesichts einer höheren Aufgabenfülle scheint der Wegfall einer stellvertretenden Leitung vor Ort als nicht zielführend.

Gemeindetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg

Gemeindetag und Landkreistag äußern sich zu dem vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt:

Zu Art. 1, Nr. 1

Aufhebung § 6 Abs. 3 SchG

Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass im Schuljahr 2019/20 keine Schülerinnen und Schüler in Kooperationsklassen mehr aufgenommen worden sind. Letztmalig seien im Schuljahr 2018/19 Kooperationsklassen gebildet worden.

Bei den Kooperationsklassen nach § 6 Abs. 3 SchG handelt es sich um einen zweijährigen Bildungsgang für solche Schüler, bei denen am Ende der Klasse 8 unklar ist, ob sie den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreichen können. Außerdem kann der Bildungsgang mit einem Berufsvorbereitungsjahr nach § 10 Abs. 2 verbunden werden.

Der pädagogische Ansatz des Bildungsgangs Kooperationsklassen ist aus unserer Sicht nach wie vor richtig und erforderlich. Allein die Tatsache, dass 2019 erstmals, wohl mangels Schüler, keine Kooperationsklassen gebildet werden konnten, rechtfertigt u.E. die Aufhebung des Bildungsganges noch nicht. Wir bitten deshalb zu prüfen, ob bzw. sicherzustellen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler der bisherigen Kooperationsklassen künftig weiterhin die erforderliche Unterstützung erfahren, um den Hauptschulabschluss erreichen zu können.

Zu Art. 1, Nr. 5 a)

Feststellung der Errichtung einer Schule § 30 Abs. 1

Die Feststellung der Errichtung einer Schule durch die Schulverwaltung soll nach dem vorliegenden Entwurf erst nach erfolgter Unterrichtsaufnahme erfolgen. Bisher reichte es aus, dass die erforderlichen Schulräume und deren Ausstattung zur Verfügung stehen, sodass ein geordneter Schulbetrieb möglich ist. Wir gehen davon aus, dass die Errichtung einer Schule ein statistisches Merkmal für die innere Schulverwaltung darstellt und somit keine Auswirkungen auf die Schulfinanzierung nach dem FAG hat. Sollte mit der Feststellungsverfügung über die Errichtung einer Schule auch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem FAG (kommunaler Finanzausgleich, Schullastenverteilung, Abwicklung Schülerbeförderungskosten, Zuweisung Sachkostenbeiträge etc.) verbunden sein, muss gewährleistet sein, dass mit der vorgesehenen Änderung keine Schlechterstellung der betroffenen Schulen bezüglich Leistungen aus dem FAG u. a. verbunden ist. Der Gesetzesbegründung lässt sich nicht abschließend entnehmen, weshalb diese Änderung erforderlich ist und welche Folgen damit verbunden sein können. Wir bitten deshalb um Klarstellung im vorgenannten Sinne.

Zu Art. 1, Nr. 5 b)

Zustimmung zu einer räumlichen Verlegung der Schule § 30 Abs. 4

In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass nach gängiger Verwaltungspraxis heute schon die Verlegung einer Schule an einen anderen Standort der Zustimmung des Landes bedarf. Soweit uns bekannt ist, gilt dies allerdings nur dann, wenn der neue Schulstandort vom bisherigen Standort so weit entfernt liegt, dass sich dadurch Schülerströme verändern oder sich für einen erheblichen Teil der Schüler eine spürbare Veränderung des Schulweges ergibt. Umgekehrt, wenn es sich bei der Verlegung um wenige hundert Meter handelt („über die Straße“), muss gelten, dass die Zustimmung nicht erforderlich ist. Ebenso wenig galt bisher die Auslagerung von Klassen in ein benachbartes Gebäude wegen Kapazitätsproblemen als zustimmungsbedürftige Maßnahme (z. B. Klassen der Realschule in leerstehende Räume der Hauptschule). Wir gehen davon aus, dass sich mit der vorgesehenen Ergänzung der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen an der bisherigen Verwaltungsübung nichts ändern wird und bitten das Kultusministerium, dafür in der Umsetzung Sorge zu tragen.

*Zu Art. 1, Nr. 6**Unterschreitung der gesetzlichen Mindestschülerzahl § 30b*

In den letzten zehn Jahren reduzierte sich die Zahl der öffentlichen Haupt- und Werkrealschulen von 1.153 im Schuljahr 2009/10 auf 458 im Schuljahr 2018/19. Die Gründe für diese einschneidenden Veränderungen sind vielschichtig. Letztendlich wird dabei jedoch auch die Einführung der regionalen Schulentwicklung nach § 30b SchG eine Rolle gespielt haben.

Gemeindetag und Landkreistag hatten sich bereits bei Einführung der regionalen Schulentwicklungsplanung dahingehend positioniert, dass dieses Instrument nicht vorwiegend zur Schließung von Schulstandorten führen dürfe. Gleichwohl hat sich die Zahl der Haupt- und Werkrealschulen seither spürbar reduziert. Angesichts einer angestrebten flächendeckenden Bildungslandschaft und im Lichte wieder deutlich wachsender Kinderzahlen muss umso mehr bedacht werden, dass bestehende Schulstandorte künftig wieder stärker nachgefragt sein werden. Betrachtet man die wachsende Zahl der Schüler, die in den 6. und 7. Klassen von der Realschule oder auch von der Gemeinschaftsschule an eine Haupt- und Werkrealschule wechseln wollen, dürfte dies auch und insbesondere für die Haupt- und Werkrealschulen gelten.

Es ist daher konsequent, dass die Aufhebung einer Haupt- bzw. Werkrealschule auf jeden Fall unterbleibt, wenn es sich um die letzte Schule in zumutbarer Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler handelt. Gemeindetag und Landkreistag stimmen deshalb der vorgesehenen Änderung des § 30b zu. Zusätzlich wäre als sicherstellende Maßnahme zu erwägen, dem bei dieser Schulart atypischem Zugangsverhalten, das in den Klassenstufen 6 ff. nochmals verstärkt stattfindet, dadurch Rechnung zu tragen, dass der Betrachtungszeitraum der Mindestschülerzahl über die Eingangsklasse hinaus verlängert wird.

*Zu Art. 1, Nr. 7**Zweckverband als Schulverband i. S. d. § 31*

Die vorgesehene Ergänzung ist zu begrüßen, weil damit die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Zweckverbänden im Schulbereich erweitert werden kann.

*Zu Art. 1, Nr. 11**Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme § 38 Abs. 6*

Mit der vorgesehenen Vorschrift sollen die Lehrkräfte im Rahmen ihres Erziehungsauftrags (allein) entscheiden können, ob zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags informationstechnisch gestützte Systeme zum Einsatz kommen sollen. Ein solches „Alleinentscheidungsrecht“ sehen wir allerdings nicht gegeben. Vielmehr muss der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme im Unterricht zwingend auf einem gemeinsam von der Schule und dem Schulträger erarbeiteten Medienentwicklungsplan (MEP) basieren und kann nur in enger Abstimmung mit dem kommunalen Schulträger erfolgen. Die Einführung eines digitalen Systems in einer Schule ist ein vielschichtiger Prozess, bei dem neben technischen und organisatorischen Planungen vor allem pädagogisch-didaktische Überlegungen zu berücksichtigen sind. Sich Schritt für Schritt durch praktische Erfahrungen an die systematische Beantwortung der aufgeworfenen Fragen heranzutasten, ist daher unumgänglich. Dazu soll der MEP einer jeden Schule beitragen. Nur durch eine langfristige und durchdachte Planung unter Berücksichtigung der örtlich zur Verfügung stehenden pädagogischen, sächlichen und finanziellen Ressourcen, der individuellen Gegebenheiten sowie der unterrichtlichen Anforderungen kann dieser Prozess zu den gewünschten Ergebnissen führen. Um Fehlinvestitionen des Schulträgers zu vermeiden, muss die digitale Ausstattung einer Schule möglichst genau auf die unterrichtlichen Konzepte und die Bedingungen an der jeweiligen Schule abgestimmt werden. Damit kann erreicht werden, dass bei der Ausstattung die vorhandenen Medienkompetenzen der Lehrer- und Schülerschaft berücksichtigt werden. Der MEP der Schule sichert somit den Grundsatz „Keine Ausstattung ohne Konzept“ nachhaltig ab und verhindert auch Fehlinvestitionen.

Die Verantwortung der Lehrkräfte, für ein entsprechendes Unterrichtskonzept zu sorgen, muss gleichfalls in der Vorschrift zum Ausdruck kommen. Wir bitten das Kultusministerium, § 38 Abs. 6 SchG ggf. entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. 1, Nr. 12

Vorverlegung des Einschulungstichtags § 73

Gemeindetag, Städtetag und Landkreistag haben unmittelbar nach Bekanntwerden der geplanten Vorverlegung des Einschulungstichtags auf die Folgen für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen hingewiesen (vgl. Schreiben der Kommunalen Landesverbände an Frau Ministerin Dr. Eisenmann vom 15. Juli 2019). Es ging und geht uns dabei nicht um eine pädagogische Bewertung dieser Maßnahme, sondern um deren Auswirkungen auf das System Kinderbetreuung. Eine stufenweise Einführung, wie sie in Art. 3 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehen ist, stellt zwar eine gewisse Abmilderung dieser Auswirkungen dar, gleichwohl bleibt die grundsätzliche Problematik für die Träger der Kinderbetreuung bestehen. Der bereits jetzt schon bestehende Platzmangel in Kindertageseinrichtungen wird durch die Vorverlegung des Einschulungstichtags nochmals verschärft.

Vor dem Hintergrund stetig steigender Kinderzahlen, dem anhaltenden Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren sowie der erhöhten Nachfrage von immer längeren Betreuungsformen, bei gleichzeitigem Ausbau der Qualität in der Kinderbetreuung, können die Bedarfe im Rahmen der aktuell geltenden Vorgaben kurz- bis mittelfristig nicht mehr erfüllt werden. Die für den Ausbau erforderlichen Ressourcen, insbesondere Fachkräfte und geeignete Räumlichkeiten, stehen nur begrenzt zur Verfügung. Die Ausbildung von Fachkräften sowie der Neubau von Einrichtungen benötigen einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Die hier nur kurz angerissene Problematik wurde der Landesregierung bereits mehrfach vorgetragen und ist dem Kultusministerium hinlänglich bekannt. Die Kommunalen Landesverbände haben daher eine befristete Übergangsregelung zur Regelung der Höchstgruppenstärke vorgeschlagen. Diese Forderung sowie ein konkreter Vorschlag für eine im Sinne des Kindeswohls verantwortliche Umsetzung wurde seitens der Kommunalen Landesverbände sowie des KVJS in Abstimmung mit den Trägern ausformuliert und dem Kultusministerium wie auch den Regierungsfractionen unterbreitet. Bisher hat die Landesregierung diesem dringenden Anliegen der Träger der Kinderbetreuung nicht entsprochen. Vor diesem Hintergrund muss von kommunaler Seite jede weitere Belastung des Systems der Kinderbetreuung entschieden abgelehnt werden. Dies erfolgt deshalb, da ansonsten einem spürbaren Teil der nachfragenden Kinder kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.

Wir weisen ferner darauf hin, dass wir – insbesondere ohne die Gewährung einer solchen Übergangsregelung zur Höchstgruppenstärke – bei der Bewertung zur Frage der Konnexität eine andere Rechtsauffassung vertreten als die seitens der Landesregierung in der Gesetzesbegründung ausgeführte. Wir erkennen durch die gesetzliche Vorverlegung des Einschulungstichtags eine im Sinne von Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung zumindest adäquat kausale Erhöhung der Erledigungskosten, wenn nicht gar eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bei der Kinderbetreuung. Wir haben zudem das Signal zahlreicher Mitgliedskommunen, die das ebenfalls so beurteilen. Wir bitten daher darum, eine entsprechende Regelung zum Mehrbelastungsausgleich vorzusehen und bedauern, dass die dazu erforderliche frühzeitige Beteiligung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht erfolgt ist.

Zudem ist die Ungenauigkeit im FAG anzupassen, die durch die Vorverlegung des Stichtags nochmals verschärft würde. Diese liegt darin begründet, dass bei der Zuweisung nach § 29 b FAG nur eine Berücksichtigung der Kinder bis 6 Jahre erfolgt. Künftig wird es jedoch zahlreiche Kinder geben, die 7 Jahre (und ggf. älter) sind und noch in die Kinderbetreuungseinrichtung gehen. Es muss daher eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass alle Kinder bis zum Schuleintritt berücksichtigt werden. Zugleich müssen auch die Kostenfolgen einer solchen Stichtagsvorverlegung bedacht werden, die durch den zusätzlichen Platzbedarf entstehen werden.

Zu Art. 1, Nr. 15

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen § 114

Wir gehen davon aus, dass es für die Übersendung der Evaluationsberichte und anderer Auswertungen bei der bisherigen Handhabung bleibt und somit auch der kommunale Schulträger über die Ergebnisse der Evaluation der von ihm sächlich unterhaltenen Schulen informiert wird. Wir würden es begrüßen, wenn die frühzeitige Beteiligung des Schulträgers direkt im Schulgesetz verankert werden würde. Eine ganzheitliche Evaluation schulischer Arbeit ist unvollständig, wenn die Rolle des Schulträgers dabei nicht angemessen berücksichtigt wird (Entschließungsantrag Landtagsdrucksache 14/706-2).

Zu Art. 1, Nr. 17

Einführung von ASV-BW § 116

Gemeindetag und Landkreistag wollen einer Einführung von ASV-BW grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstehen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass wir eine Mitfinanzierung möglicher Weiterentwicklungen sowie der Pflegekosten ablehnen. Dies gilt erst recht, so lange die Funktionalität von ASV-BW keinen konkreten Nutzen für die kommunalen Schulträger hat und diesen deshalb nach wie vor Kosten für Verwaltungssoftware in den Schulsekretariaten anfallen werden. Wir bitten das Land dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Funktionen auch nutzerfreundlich und verlässlich verfügbar sind. Um die bestehenden Vorbehalte gegenüber ASV-BW zu überwinden, braucht es u.E. von Seiten des Landes eine gute und fundierte Kommunikationsstrategie, mit der vor allem die Schulleiter und Lehrkräfte angesprochen werden.

Städtetag Baden-Württemberg

[W]ir nehmen zum oben genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 – Regionale Schulentwicklung (RSE)

Der Entwurf sieht vor, die seit 2014 geltenden Regularien des § 30 b Abs. 2 Schulgesetz um eine vorgeschaltete Prüfung des Kultusministeriums zu ergänzen. Stellt das Ministerium bei dieser Prüfung fest, dass im Falle der Aufhebung einer Schule ein entsprechender Bildungsabschluss von einer anderen öffentlichen Schule in zumutbarer Erreichbarkeit nicht mehr angeboten wird, unterbleibt das RSE-Verfahren und findet demnach keine Schulaufhebung statt.

Wir stimmen dieser Änderung zu. Im Zuge der Umsetzung der geänderten Vorschrift bitten wir um Klarstellung, bei welchen Bildungsabschlüssen es sich um „entsprechende Bildungsabschlüsse“ im Sinne des § 30 b Schulgesetz künftig handelt. Ferner bitten wir, mögliche Konsequenzen für die Realschulen aufgrund der Entwicklungen, die zu dieser Rechtsänderung führten, zu prüfen.

2. Zu Art. 1 Nr. 12 und Art. 3 Abs. 2 – Einschulungstichtagsverlegung

Die Verlegung des Einschulungstichtags bietet künftig für rund ein Viertel der Kinder eines Jahrgangs die Möglichkeit, ein weiteres Jahr eine Kindertageseinrichtung zu besuchen, ohne dass die Eltern einen Antrag auf Zurückstellung stellen müssen. Es ist somit mit einer erhöhten Anzahl an Kindern zu rechnen, die ein weiteres Jahr in der Kindertageseinrichtung verbleiben. Dies führt zur Mehrbelastung des Systems der Frühkindlichen Bildung. Jedes Kind, das nicht eingeschult wird, belegt weiterhin einen Platz in der Kindertagesbetreuung, der in der Folge nicht für die kommenden Jahrgänge zur Verfügung steht. Für diese sind somit zusätzliche Plätze zu schaffen, was in Zeiten des noch nicht abgeschlossenen quantitativen Ausbaus in der Kindertagesbetreuung und eines angespannten Fachkräfte-markts bereits bestehende Herausforderungen potenziert.

Die ursprünglich geplante Verlegung des Einschulungstichtags vom 30. September auf den 30. Juni bereits zum Schuljahr 2020/21 wäre vor diesem Hintergrund nicht umsetzbar gewesen. Wir tragen die stattdessen nun vorgesehene stufenweise Umsetzung über drei Schuljahre hinweg mit.

Nicht verkannt werden darf, dass die Kommunen mit einer erheblichen finanziellen Zusatzbelastung für die Schaffung der zusätzlichen Plätze rechnen müssen. Die exakte Höhe dieser ist im Vorfeld nicht ermittelbar, da die Anzahl der zusätzlich benötigten Plätze von den individuellen Entscheidungen der Eltern in den kommenden Jahren abhängt.

3. Art. 1 Nr. 17 und Art. 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs – Verbindliche Einführung der landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware ASV-BW

Wir begrüßen, dass das Kultusministerium die Einführung von ASV-BW an den Schulen forciert und der Entwurf als Basis hierfür die verbindliche Nutzung dieser landeseinheitlichen Schulverwaltungssoftware durch die Schulen für das Schuljahr 2022/23 vorsieht. Die verbindliche Programmversion von ASV-BW muss den Einsatz anderer Verwaltungssoftware an den Schulen erübrigen und daher auch alle für die kommunalen Schulträger relevanten Softwareelemente beinhalten, insbesondere zur Budget-, Sachmittel- und Ausstattungsverwaltung.

BBW Beamtenbund Tarifrundung

Allgemeine Bewertung

Der BBW befürwortet, dass der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern nun über drei Jahre gestuft vom 30. September auf den 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres verschoben wird und erhofft sich dadurch auch einen Rückgang bzgl. der Zurückstellungsquote.

Bewertung und Anmerkungen zu einzelnen Punkten

Zu Artikel 1 des Gesetzes (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu 8. § 32 Abs. 2 und zu 15. § 114:

Wir kritisieren, dass „Qualitätsentwicklung“ anscheinend fast vollständig durch „datengestützte“ Schulaufsicht vorangetrieben werden soll. Dies ist von der Intention her verfehlt: Datenerhebungen aus kompetenzorientierten, zentralen Testungen wie Lernstand 5 oder VERA 8 bilden nur einen Teil dessen ab, was unter „Bildung“ zu verstehen ist. Bei der beabsichtigten datengestützten Schulentwicklung werden vor allem Basiskompetenzen bestimmter Fächer überprüft. Komplexere Fähigkeiten wie Problembewusstsein, Abstraktionsvermögen, Diskursfähigkeit und vor allem Werte- und Persönlichkeitsentwicklung verschwinden ebenso aus dem Fokus schulischer Qualitätsentwicklung wie die sportliche und musisch-ästhetische Bildung. Ein solch verarmter Bildungsbegriff wird der schulischen Bildung nicht gerecht.

Die genannten Bildungsaspekte sowie die entsprechenden methodisch-didaktische und pädagogische Expertise der Lehrkräfte können nur durch die ganzheitliche Beobachtung von Unterrichtssituationen durch Experten (Fachberaterinnen und Fachberater, Fachleiterinnen und Fachleiter, Mentorinnen und Mentoren, Kolleginnen und Kollegen) erfasst und in Beratungsgesprächen mit der unterrichtenden Lehrkraft analysiert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Deshalb sollte die Kultusverwaltung den Schwerpunkt nicht ausschließlich auf die Erfassung von Datenmaterial, sondern gerade auch auf die Stärkung der persönlichen Unterstützungssysteme durch Lehrerbildung, -beratung und -fortbildung legen.

Wir wenden uns auch gegen das zentralistisch-formalistische Vorgehen mit „Statusgesprächen“ und anschließenden „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“. Dieses an Industrie und Wirtschaft angelehnte Controlling ist für den Bildungsbereich ungeeignet, denn hier können nicht objektivierbare Stückzahlen und Fehlerquoten bei der Warenproduktion optimiert werden. Schüler sind keine „Produkte“, Lehrkräfte keine Sach- oder Fabrikarbeiter, Schulen keine Werkhallen. Ein derartiges ausschließlich kennzahlenorientiertes Vorgehen führt zu unbeabsichtigten

Fehlsteuerungen im Bildungsbereich, indem sich Schulen und Lehrkräfte anstelle von „Bildung“ der Schülerinnen und Schüler auf die Erreichung der verlangtem Kennzahlen in Form von Testergebnissen, Noten und formalen Abschlüssen verlegen, die im Zweifelsfall eben nicht mit den entsprechenden Inhalten und dem entsprechenden Können unterfüttert sind.

Derartige Optimierungen bei Durchfallquoten und bei Noten usw. sind natürlich durch Niveausenkungen leicht erreichbar.

Uns ist darüber hinaus unklar, welche Art von Zertifizierung in § 114 Abs. 1 gemeint ist. Wir möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass laut Art. 7 Abs. 1 GG „Das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht.“ Daher lehnen wir auch die Zertifizierung durch „akkreditierte Drittanbieter“ ab.

Unklar ist auch, was in § 114 Abs. 3 mit „außerschulischen Bildungsdeterminanten“ gemeint ist. Deshalb plädieren wir an dieser Stelle für eine Klarstellung bzw. genauere Erklärung.

Zu 17. § 116:

Wir begrüßen grundsätzlich einheitliche und einfache softwaregestützte Verfahren in der Schulverwaltung. Bei der Implementierung von ASV-BW ist jedoch dringend zu beachten, dass die Software eine Schnittstelle zur Übertragung der Daten der landesweit aktuell noch üblichen Schulsoftware (z. B. Schulkartei) hat. Wir befürchten, dass mit der aktuell geplanten Regelung im Schulgesetz unter Umständen in bestimmten Bereichen eine Verschlechterung der Situation in der softwaregestützten Schulverwaltung einhergeht. Beispielsweise lässt der Gesetztext die Tür für das – derzeit im gymnasialen Bereich zwingend einzusetzende – Programm „LAV“ offen und zementiert so die bestehende ineffiziente Doppelstruktur auch für die Zukunft. Dabei sollte ASV-BW genau diese Doppelstruktur beseitigen und mit der Notenwendigkeit einer zweifachen Buchführung Schluss machen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass in LAV erstellte Tabellen in ASV-BW erneut eingetippt werden müssen und dass keinerlei Schnittstellen zu weiteren Anwendungen, wie z. B. Stundenplanprogrammen existieren. Dieser Umstand verschwendet massiv Arbeitszeit und wird jetzt noch stärker spürbar, da ASV-BW nun für alle Schulen im Land verpflichtend wird.

Grundsätzlich ist die Vereinheitlichung einer Schulsoftware zu begrüßen, um auch den Datenaustausch zwischen Schulen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Schulen bei der Installation durch das Land vollständig unterstützt werden und die Datenmigration von bestehenden Systemen vollständig gesichert ist. Zudem müssen Sekretariate, Schulleitungen und beauftragte Personen rechtzeitig und vollumfänglich im Vorfeld geschult werden. In der Anfangszeit muss sichergestellt werden, dass seitens des Landes der Support und die Erreichbarkeit des SCS [Service Center Schulverwaltung] gesichert sind und ggf. verstärkt wird.

Ein Grund zur Sorge ist der Umstand, dass ASV-BW ihrer Kenntnis nach momentan von einem zuverlässigen und störungsfreien Regelbetrieb weit entfernt ist, obwohl es noch nicht flächendeckend eingesetzt wird.

Zu Artikel 2 des Gesetzes (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Die geplante Besoldungsabsenkung für die Seminarleitungen, bei einzelnen Bereichsleitungen und einen Wegfall der offiziellen Funktion der stellvertretenden Seminarleitung lehnen wir ab.

Eine verschlechterte Besoldung und ein Wegfall von beruflichen Entwicklungsperspektiven im Führungskräftebereich tragen nicht zu einer Steigerung der Attraktivität von Führungspositionen an den Seminaren bei. Es sollte aber gerade das Anliegen des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sein, die Besten und Fähigsten für diese Spitzenpositionen zu gewinnen. Das Vorhaben, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern, wird sich nur mit hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Leitungen an den Seminaren erreichen lassen.

Die Seminare haben in der Vergangenheit eine sehr gute, hochqualifizierte, verantwortungsvolle Arbeit geleistet. Diese Strukturen haben sich bewährt. Diese nun zu Gunsten einer Struktur aufzugeben, die sich erst noch als besser und effektiver erweisen muss, ist zumindest gewagt.

Die Seminare sind nach unserer Einschätzung auch in Zukunft von zentraler Bedeutung für die auf Qualität ausgerichtete Ausbildung und neu auch für die Fortbildung der Lehrkräfte. Diese Aufgabe können sie nur mit einer guten Personalausstattung sowohl im Lehr- als auch im Verwaltungsbereich erfüllen. Schon in früheren Jahren arbeiteten die Seminare am Rande ihrer Kapazität. Große Referendarsjahrgänge auf der einen und geringe Personalausstattung und Einsparvorgaben bei Anrechnungen auf der anderen Seite führten oft zu großen Belastungen und Überlastung. Davon zeugen nicht zuletzt die zahlreichen aufgelaufenen Überstunden vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nun sollen die Seminare zusätzlich Aufgaben in der Lehrkräfte-Fortbildung übernehmen. Zwar ist auch vorgesehen, Aufgaben abzugeben, wir befürchten allerdings, dass die dadurch entfallende Arbeit in keinem Verhältnis zum abzugebenden Personal (Bereichsleitungen und stv. Seminarleitungen) steht,

Außerdem sind die Seminare seit jeher nach an den Referendarinnen und Referendaren und können so bestimmte Verwaltungstätigkeiten am besten erledigen. Uns erschließt sich nicht, wie die Seminare mit einer ausgedünnten Personaldecke zusätzliche Aufgaben im Bereich Fortbildung übernehmen sollen. Angesichts einer höheren Aufgabenfülle scheint der Wegfall der stellvertretenden Seminarleitungen vor Ort höchst kontraproduktiv zu sein.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen aufzugreifen und im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg

Zu den Änderungen merken wir folgendes an:

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Abendrealschulen, Art 1, § 3

[...]

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule: Streichung des Absatzes 3

Die Streichung des Absatzes bedarf noch einer Begründung. Die GEW bedauert außerdem, dass die Änderung dieser Vorschrift nicht zum Anlass genommen wurde, vom überkommenen Begabungsbegriff, der „praktische“ Begabung als Merkmal einer Schulart bzw. deren Schüler*innen ausweist, Abstand zu nehmen.

§ 21 Hausunterricht: Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme

Die GEW begrüßt, dass bei Hausunterricht künftig der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme möglich ist. Auf die Einhaltung des Datenschutzes ist selbstverständlich strikt zu achten.

§ 30 Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

(4) Aufnahme des „Verlegens“ von Schulen und § 30 b Regionale Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schularten

Mit der Änderung in Absatz (2) werden de facto Werkrealschulen vom Hinweisverfahren ausgenommen, wenn die Aufhebung dazu führt, dass der Werkrealschulabschluss nicht mehr in zumutbarer Nähe anderer öffentlicher Werkrealschulen absolviert bzw. erreicht werden kann. Auch mit der bisherigen Rechtslage konnte von der Aufhebung solcher Schulen bereits abgesehen werden. Von daher ändert sich substantiell mit dieser rechtlichen Änderung nichts.

Die Herausnahme von Werkrealschulen vom Hinweisverfahren hat zum Ziel, den Minimalbestand dieser Schulart zu sichern. Warum dies vor dem Hintergrund der Entwicklung der Schullandschaft in den letzten zehn Jahren noch notwendig sein sollte, wäre dringend zu diskutieren:

- Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, das im Bereich der allgemeinbildenden Schulen einen zweiten mittleren Bildungsabschluss mit eigenem Curriculum und einer eigenen Abschlussprüfung anbietet. Eine solide bildungspolitische Begründung dafür wurde bislang nicht erbracht.
- Die Realschulen verfügen ab dem kommenden Schuljahr über 20 Poolstunden je Zug zur individuellen Förderung ihrer Schüler*innen und für das Angebot des Hauptschulabschlusses für einen (kleineren) Teil der Schüler*innen. Damit ist die Erreichbarkeit eines mittleren Abschlusses durch die Realschulen und die Gemeinschaftsschulen flächendeckend gewährleistet. Darüber hinaus noch kleinste Werkrealschulen vorzuhalten ist deshalb nicht notwendig. In Zeiten von Lehrermangel und chronischer Unterfinanzierung des Schulwesens stellt sich die Frage, ob die finanziellen Mittel nicht effektiver angelegt werden müssen. Auch bezüglich anregender Lernmilieus ist der Erhalt von Schulen mit Auffangcharakter für schwache und schwierige Schüler*innen sehr fragwürdig.
- Der Werkrealschulabschluss ist auch deshalb entbehrlich, weil er dieselben Zugangsberechtigungen zu weiteren Bildungsgängen eröffnet wie der Realschulabschluss. Schüler*innen an Gemeinschaftsschulen erwerben den Realschulabschluss als mittleren Bildungsabschluss. In Städten und Gemeinden, in denen es keine Werkrealschulen mehr gibt, wird der Werkrealschulabschluss schon heute nicht mehr nachgefragt.
- In einigen Bundesländern ist die Zweigliedrigkeit des Schulsystems umgesetzt, die Anzahl integrierter Schulen nimmt zu. Der GEW ist sehr bewusst, dass damit nicht automatisch die Probleme der Heterogenität und auch der Bildungsgerechtigkeit gelöst sind. Es ist allerdings unbestreitbar, dass eine Vielzahl von Schulformen, auch angeblich „gleichwertiger“ Schularten, die Konkurrenz um Schüler*innen und selektive Prozesse bei der Schulwahl verstärken. Die Diskussion um ein leistungsfähiges und gerechtes Schulsystem für das 21. Jahrhundert wäre dringender als das Festhalten an überkommenen Strukturen.

Die Formulierung „zumutbare Erreichbarkeit“ ist eine zentrale Bedingung dieser Regelung. Es ist deshalb unabdingbar, sie vor Verabschiedung der Schulgesetzänderung mit klaren Kriterien zu füllen.

§ 32 Grundsätze der Schulaufsicht – Einführung von regelmäßigen Statusgesprächen

Mit dem neu gefassten Absatz (2) werden regelmäßige Statusgespräche eingeführt, die in Leistungs- und Zielvereinbarungen münden sollen. Einmal mehr wird die Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht auf Instrumente verkürzt, die formulieren, welcher Output zu einem bestimmten Termin erreicht werden soll und weniger das „wie“.

Die GEW hält es für notwendig und sinnvoll, die Methoden und Möglichkeiten der empirischen Bildungsforschung in die Qualitätsverbesserungen einzubeziehen und diese zu nutzen. Gleichzeitig müssen aber die Gelingensbedingungen einer guten Schule in den Blick. Der umfassende Bildungsauftrag der Schule gerät überdies unter die Räder, wenn unter „Qualität“ nur noch Quantitatives, Messbares, Objektivierbares verstanden wird.

Für die GEW ist nicht nachvollziehbar, warum § 32 erneut geändert wird, um Instrumente der Qualitätsentwicklung gesetzlich zu verankern. Bereits in seiner jetzigen Fassung wird das Kultusministerium ermächtigt, Inhalte und Verfahren der Qualitätsentwicklung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Statt der Entwicklung dialogischer Prozesse im Bereich der Schulentwicklung, welche die Erstverantwortung der Schulen für ihre Qualitätsentwicklung respektieren, werden neue Instrumente eingeführt, welche vorwiegend auf Steuerungsimpulse „von oben“ setzen.

Die GEW fordert, in den § 32 die frühere Formulierung „Die Aufsicht schließt die Beratung ein“ wieder aufzunehmen.

Die GEW kritisiert, dass das Kultusministerium immer wieder mit Worthülsen arbeitet, ohne Inhalte zu klären.

§ 114 Schulische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Evaluationen

Mit der Neufassung des § 114 wird das Bildungsmonitoring im Schulgesetz verankert. Datengestützte Qualitätsentwicklung kann einen Beitrag zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und einer am individuellen Bedarf der Schüler*in orientierten Förderung leisten. Aufschlussreich für strukturelle und pädagogische Fragestellungen erscheint uns vor allem die Möglichkeit, Bildungsbiografien abzubilden.

Der bisherige § 114 trug den Titel „Schulische Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung durch Evaluationen“ – er erhält nun den Titel „Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen“. Die Änderung beinhaltet eine deutliche inhaltliche Verschiebung. Das datengestützte Bildungsmonitoring dominiert. Aus Sicht der GEW ist dies eine sehr einseitige Fokussierung und wird den komplexen Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung nicht gerecht. Grundsätzlich plädiert die GEW dafür, Schulentwicklung sowohl daten- wie dialoggestützt zu formatieren. In einen solchen dialoggestützten Prozess müssten gleichrangig Schulleitung, Schulberatung und -begleitung sowie Schulverwaltung einbezogen werden.

Überdies müssen mit der Etablierung eines wirksamen Monitorings auch die Voraussetzungen geschaffen werden, die Ergebnisse auf Ebene der Schule und der Bildungsadministration professionell auszuwerten und Handlungen ableiten und umsetzen zu können. Viele gute Reformvorhaben der letzten Jahre sind genau an der Hürde der fehlenden Umsetzbarkeit und Unterstützung gescheitert.

§ 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

Mit § 116 wird die verpflichtende Nutzung der zentralen Schulverwaltungssoftware ASV-BW geregelt. Die GEW hält es nicht für sinnvoll und erforderlich, den Einsatz einer Schulverwaltungssoftware gesetzlich zu regeln.

Außerdem ist das derzeit vorliegende Programm ASV-BW nicht ausgereift. Für Schulen, die keine Stundenplansoftware benutzen, ist kein Mehrwert erkennbar. Im Vergleich mit derzeit verfügbaren Programmen zur Schülerverwaltung ist die Funktionalität von ASV-BW viel zu komplex und überladen. Insbesondere für kleinere Schulen mit geringer Sekretariats- und Schulleitungskapazität stellt die Umstellung auf ASV-BW eine erhebliche einmalige und dauerhafte Mehrarbeit dar.

Falls die Landesregierung an der verpflichtenden Einführung festhält, muss zwingend ein mit Ressourcen unterlegtes Implementierungskonzept für die Einrichtung, den Support und die anfallende Mehrarbeit vor der Einführung umgesetzt sein.

Zwingend erforderlich wäre auch, dass Daten aus vorherigen Anwendungen übernommen werden können und dass die Installation des Programms schulartendifferenziert möglich ist.

Eine umfassende Testung der Software vor der Inbetriebnahme setzen wir als selbstverständlich voraus. Auch Schnittstellen zu externen Programmen (z. B. zur Erstellung von Schulberichten) müssen implementiert sein.

Anlage 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Durch die Änderungen im Landesbesoldungsgesetz werden die Besoldungen der Leitungen der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte abgesenkt. Die Stellen für stellvertretende Seminarleitungen werden gestrichen. Statt dessen soll jeweils eine Bereichsleitung die Aufgabe der Stellvertretung übernehmen. Die Absenkung dient der Finanzierung neuer Stellen im Rahmen des Qualitätskonzepts, welches nur mit dem Versprechen der Kostenneutralität im Landtag durchgesetzt werden konnte.

Die Besoldungsabsenkung der Leitungsstellen an den Seminaren gefährdet die Qualität der Lehreraus- und -fortbildung in hohem Maße. Die Seminare haben gerade erst neue Aufgaben im Bereich der Lehrkräftefortbildung hinzubekommen. Es ist schwer zu begründen, dass die Besoldung der Seminarleitung, welche die Verantwortung für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften einer ganzen

Region trägt, zukünftig nicht mehr über der Besoldung einer Schulleitung der entsprechenden Schulart liegen soll. Im Bereich der Sonderpädagogik wird die Besoldung der Abteilungsleitung am Seminar sogar unter der einer Schulleitung liegen. Außerdem wird im Bereich der Sonderpädagogik auch die Besoldung der Bereichsleitungen abgesenkt. Das stellt eine Benachteiligung dieses Bereichs dar, die die GEW entschieden ablehnt. Die Abteilungen für Sonderpädagogik sind von der Anzahl der Lehramtsanwärter*innen und der Komplexität und Fülle der Aufgaben her mit einem Verbundseminar vergleichbar. Die Absenkung der Besoldung für Bereichsleiter*innen an den Gymnasialseminaren lehnt die GEW ebenfalls ab.

Die GEW kritisiert weiterhin die unterschiedliche Besoldung der Leitungsstellen an den Grundschulseminaren im Vergleich zu den Seminaren der Sekundarstufe I. Der Ausbildungsauftrag ist identisch und der Besoldungsunterschied somit nicht gerechtfertigt.

Die Absenkung der Besoldung für die Leitungsstellen der Seminare, die Streichung der Stellvertretungen und die Besoldungsabsenkung von Bereichsleiterstellen gefährden die Gewinnung qualifizierter Personen für diese für die Qualitätsentwicklung hochbedeutsamen Führungspositionen. Die GEW sieht darin eine Schwächung der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, die nicht im Einklang mit den Zielen des Qualitätskonzepts steht. Mit der Schwächung der Seminare, die durch Streichung von Bereichsleiterstellen ihre Fortsetzung finden soll, besteht in der Lehrerbildung die Gefahr eines ähnlich großen Qualitätsverlustes, wie er im Bereich der Lehrerfortbildung durch den aktuellen Umbau der Strukturen bereits in erschreckendem Umfang eingetreten ist.

Die GEW appelliert dringend an die Landesregierung, auf eine Absenkung der Besoldung und eine Reduzierung der Stellen an den Seminaren zu verzichten.

Es ist völlig unverständlich, dass mit der weiteren Verankerung des Qualitätskonzepts nicht auch die notwendige Professionalisierung der Fachberater*innen geregelt wurde. Die Gleichstellung der Fachberater*innen im Bereich Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und der SBBZ ist überfällig: Wie im Bereich der Gymnasien und der beruflichen Schulen müssen für sie Funktionsstellen zur Verfügung stehen, mindestens mit der Besoldung nach A 14. Es ist nicht akzeptabel, dass diese Maßnahmen an der „kostenneutralen Umsetzung“ des Qualitätskonzepts scheitern.

Mit der Verlagerung von Kapazitäten und Ressourcen von „unten nach oben“ geht die Landesregierung einen Weg, den die GEW ganz grundsätzlich für falsch hält und ablehnt. Anstatt die qualitätsfördernden Institutionen wie die Seminare für die Ausbildung, die Fortbildung, für die Schulberatung und -entwicklung zu stärken, auszubauen und weiterzuentwickeln, werden Ressourcen und Kapazitäten in eher fragwürdige, kopflastige Instanzen transferiert.

Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg

Der VBE Baden-Württemberg nimmt wie folgt Stellung:

Allgemeine Bewertung

Der VBE befürwortet, dass der verpflichtende Stichtag für die Einschulung von Grundschulkindern nun über drei Jahre gestuft vom 30. September auf den 30. Juni des jeweils laufenden Kalenderjahres verschoben wird und erhofft sich dadurch auch einen Rückgang bzgl. der Zurückstellungsquote.

Bewertung und Anmerkungen zu einzelnen Punkten

Artikel 1 des Gesetzes (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

Zu § 30 (b):

Der VBE spricht sich für eine weitergehende Lösung aus und schlägt vor, nicht von der „Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse“ zu sprechen, sondern von dem „notwendigen Durchschnitt von 16 SuS pro Klassenstufe“.

Zu § 32 Grundsätze Absatz 2 und zu § 114 Datengestützte Schulentwicklung an Schulen:

Der VBE gibt grundsätzlich zu bedenken, dass eine datengestützte Schulentwicklung, die auf kompetenzorientierten Datenerhebungen wie Lernstand 5 oder VERA 8 basiert, nur einen Teilaspekt dessen abbildet, was unter dem Begriff „Bildung“ zu verstehen ist. Komplexere und anders gelagerte Fähigkeiten und Kompetenzen, etwa Problembewusstsein, Abstraktionsvermögen, Diskursfähigkeit oder Werte- und Persönlichkeitsentwicklung, werden dagegen vernachlässigt und geraten aus dem Fokus schulischer Qualitätsentwicklung.

Eine ganzheitliche Erfassung aller Bildungsaspekte kann nur durch die ganzheitliche Beobachtung von Unterrichtssituationen durch Experten (Fachberaterinnen und Fachberater, Fachleiterinnen und Fachleiter, Mentorinnen und Mentoren, Kolleginnen und Kollegen) erfasst und in Beratungsgesprächen mit der unterrichtenden Lehrkraft analysiert, evaluiert und weiterentwickelt werden. Die Erfassung von Datenmaterial zur Qualitätsentwicklung ist daher zumindest durch persönliche Unterstützungssysteme (Lehrerbildung, -beratung und -fortbildung) zu ergänzen.

Der VBE sieht darüber hinaus Statusgespräche mit anschließenden „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ kritisch. Es besteht auch hier die Gefahr, dass ein solch kennzahlorientiertes Controlling der Schulen die dortigen Bildungsprozesse auf das Erreichen der vorgegebenen Kennzahlen degradiert und eine ganzheitliche Bildung verhindert. Optimierungen bei Durchfallquoten und bei Noten usw. sind beispielsweise durch Niveausenkungen leicht erreichbar und unterlaufen das Ziel der Qualitätsentwicklung. Generell steht zu befürchten, dass eine allgemeine, ganzheitliche und humanistische Bildung dem Erreichen statistischer Kennzahlen geopfert wird.

Zu § 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“:

Grundsätzlich ist die Vereinheitlichung einer Schulverwaltungssoftware zu begrüßen, um auch den Datenaustausch zwischen Schulen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Schulen bei der Installation durch das Land vollständig unterstützt werden und die Datenmigration von bestehenden Systemen vollständig gesichert ist. Zudem sind Sekretariate, Schulleitungen und beauftragte Personen rechtzeitig und vollumfänglich im Vorfeld zu schulen. In der Anfangszeit muss sichergestellt werden, dass seitens des Landes der Support und die Erreichbarkeit des SCS gesichert ist und ggf. verstärkt wird.

Artikel 2 des Gesetzes (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Der VBE sieht die vorgesehene Besoldungsabsenkung für die Seminarleitungen, bei einzelnen Bereichsleitungen und einen Wegfall der offiziellen Funktion der stellvertretenden Seminarleitung äußerst kritisch. Diese Maßnahmen tragen nicht zu einer Steigerung der Attraktivität von Führungspositionen an den Seminaren bei. Im Sinne der Qualitätsentwicklung sollte es jedoch das Bestreben des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sein, die Besten für diese Spitzenpositionen im baden-württembergischen Bildungssystem zu gewinnen. Die Seminare haben in der Vergangenheit eine hervorragende Arbeit geleistet und ihre Strukturen sich bewährt. Grundsätzlich gilt es daher diese Strukturen zu stärken und nicht zu schwächen.

Die Seminare sind für den VBE weiterhin von entscheidender Bedeutung für die auf Qualität ausgerichtete Ausbildung und neu auch für die Fortbildung der Lehrkräfte. Diese Aufgaben können sie jedoch nur mit einer guten Personalausstattung sowohl im Lehr- als auch im Verwaltungsbereich erfüllen. Doch schon in früheren Jahren arbeiteten die Seminare am Rande ihrer Kapazität. Davon zeugen nicht zuletzt die zahlreichen aufgelaufenen Überstunden vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie die Seminare nun mit einer ausgedünnten Personaldecke weitere Aufgaben im Bereich Fortbildung übernehmen sollen, ist schwer nachvollziehbar. Angesichts der höheren Aufgabenfülle scheint der Wegfall der stellvertretenden Seminarleitungen vor Ort nicht zielführend zu sein.

Für die Berücksichtigung seines Anliegens beim weiteren Vorgehen in dieser Angelegenheit bedankt sich der VBE Baden-Württemberg.

Realschullehrerverband Baden-Württemberg

Im Namen unseres Verbandes nehme ich hiermit wie folgt zu zwei Punkten Stellung:

1. Wir stimmen der Implementierung von ASV-BW zu unter der Voraussetzung, dass die Software eine Schnittstelle zur Übertragung der Daten der landesweit aktuell noch üblichen Schulsoftware (z. B. Schulkartei) hat.
2. §30 (b) SchG: Wir stimmen zu, regen aber eine „weitergehende Lösung“ an und schlagen vor nicht von der „Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse“ zu sprechen sondern von dem „notwendigen Durchschnitt von 16 SuS pro Klassenstufe“

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Schulgesetz § 30 b

Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei der regionalen Schulentwicklung an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen zukünftig ein Hinweis auf das Unterschreiten von Mindestschülerzahlen in der Eingangsklasse unterbleiben soll, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass nur an der betroffenen Schule ein bestimmter Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

Dies stärkt aus unserer Sicht unsere Partner in den Haupt- und Werkrealschulen.

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Abendrealschulen

[...]

Schulgesetz § 114

Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Hinsichtlich der erwähnten möglichen externen Evaluation raten wir dringend, keine neuen Evaluatoreninnen und Evaluatoren aus den Schulen heraus auszubilden, sondern im Bedarfsfall auf die Schulaufsicht zurückzugreifen.

Bezüglich der Dateninterpretation fordern wir, an den Schnittstellen zwischen Forschung und Lehre die praktische Expertise aus den Schulen und Schulleitungen miteinzuplanen.

Schulgesetz § 116

Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

Die verpflichtende Einführung von ASD-BW tragen wir mit, weisen jedoch darauf hin, dass entsprechende Schnittstellen zu den bisher gängigen Schulverwaltungsprogrammen zur Datenübertragung vorhanden sein müssen.

Philologenverband Baden-Württemberg

[D]er Philologenverband Baden-Württemberg (PhV BW) nimmt wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung:

Zu Artikel 1 des Gesetzes (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

nimmt der PhV zu § 32 Grundsätze Absatz 2 und zu § 114 Datengestützte Schulentwicklung an Schulen wie folgt Stellung:

Der PhV kritisiert, dass „Qualitätsentwicklung“ anscheinend fast vollständig durch „datengestützte“ Schulaufsicht vorangetrieben werden soll. Dies ist von der Intention her verfehlt: Datenerhebungen aus kompetenzorientierten, zentralen Testungen wie Lernstand 5 oder VERA 8 bilden nur einen Teil dessen ab, was unter „Bildung“ zu verstehen ist. Bei der beabsichtigten datengestützten Schulentwicklung werden vor allem Basiskompetenzen bestimmter Fächer überprüft. Komplexere Fähigkeiten wie Problembewusstsein, Abstraktionsvermögen, Diskursfähigkeit und vor allem Werte- und Persönlichkeitsentwicklung verschwinden ebenso aus dem Fokus schulischer Qualitätsentwicklung wie die sportliche und musisch-ästhetische Bildung. Ein solch verarmter Bildungsbegriff wird der schulischen – und insbesondere der gymnasialen – Bildung einfach nicht gerecht.

Die genannten Bildungsaspekte sowie die entsprechende methodisch-didaktische und pädagogische Expertise der Lehrkräfte können nur durch die ganzheitliche Beobachtung von Unterrichtssituationen durch Experten (Fachberaterinnen und Fachberater, Fachleiterinnen und Fachleiter, Mentorinnen und Mentoren, Kolleginnen und Kollegen) erfasst und in Beratungsgesprächen mit der unterrichtenden Lehrkraft analysiert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Deshalb sollte die Kultusverwaltung den Schwerpunkt nicht ausschließlich auf die Erfassung von Datenmaterial, sondern gerade auch auf die Stärkung der persönlichen Unterstützungssysteme durch Lehrerbildung, -beratung und -fortbildung legen.

Der PhV wendet sich auch gegen das zentralistisch-formalistische Vorgehen mit „Statusgesprächen“ und anschließenden „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“. Dieses an Industrie und Wirtschaft angelehnte Controlling ist für den Bildungsbereich ungeeignet, denn hier können nicht objektivierbare Stückzahlen und Fehlerquoten bei der Warenproduktion optimiert werden. Schüler sind keine „Produkte“, Lehrkräfte keine Sach- oder Fabrikarbeiter, Schulen keine Werkhallen.

Der Philologenverband befürchtet, dass ein derartiges ausschließlich kennzahlenorientiertes Vorgehen zu unbeabsichtigten Fehlsteuerungen im Bildungsbereich führt, indem sich Schulen und Lehrkräfte anstelle von „Bildung“ der Schülerinnen und Schüler auf die Erreichung der verlangten Kennzahlen in Form von Testergebnissen, Noten und formalen Abschlüssen verlegen, die im Zweifelsfall eben nicht mit den entsprechenden Inhalten und dem entsprechenden Können unterfüttert sind.

Derartige Optimierungen bei Durchfallquoten und bei Noten usw. sind natürlich durch Niveausenkungen leicht erreichbar. Ist sich die Kultusverwaltung dieser Gefahr in vollem Umfang bewusst?

Dem Philologenverband ist darüber hinaus unklar, welche Art von Zertifizierung in § 114 (1) gemeint ist. Der PhV möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass laut § 7 GG (1) „Das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht.“ Daher lehnt der PhV auch die Zertifizierung durch „akkreditierte Drittanbieter“ ab.

Unklar ist, was in § 114 (3) mit „außerschulischen Bildungsdeterminanten“ gemeint ist. Deshalb plädiert der PhV an dieser Stelle für eine Klarstellung bzw. genauere Erklärung.

Zu § 116 Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

Der Philologenverband begrüßt grundsätzlich einheitliche und einfache softwaregestützte Verfahren in der Schulverwaltung und hat dies in der Vergangenheit, insbesondere im Kontext von USO, immer wieder gefordert. Mit der nun geplanten Regelung im Schulgesetz ist allerdings keine Verbesserung sondern eher eine Verschlechterung der Situation in der softwaregestützten Schulverwaltung zu befürchten, da der Gesetzestext die Tür für das – derzeit im gymnasialen Bereich zwingend einzusetzende – Programm „LAV“ offen lässt und so die be-

stehende ineffiziente Doppelstruktur auch für die Zukunft zementiert. Dabei sollte ASV-BW genau diese Doppelstruktur beseitigen und mit der Notwendigkeit einer zweifachen Buchführung Schluss machen. Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass Dienststellenleitungen in LAV erstellte Tabellen in ASV-BW erneut eintippen müssen und dass keinerlei Schnittstellen zu weiteren Anwendungen, wie z. B. Stundenplanprogrammen existieren. Dieser Umstand verschwendet massiv Arbeitszeit und wird jetzt noch stärker spürbar, da ASV-BW nun für alle Schulen im Land verpflichtend wird.

Ein weiterer Grund zur Sorge ist für den Philologenverband der Umstand, dass ASV-BW seiner Kenntnis nach momentan von einem zuverlässigen und störungsfreien Regelbetrieb weit entfernt ist, obwohl es noch nicht flächendeckend eingesetzt wird.

Zu Artikel 2 des Gesetzes (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg) nimmt der Philologenverband Baden-Württemberg wie folgt grundsätzlich Stellung:

Die geplante Besoldungsabsenkung für die Seminarleitungen, bei einzelnen Bereichsleitungen und einen Wegfall der offiziellen Funktion der stellvertretenden Seminarleitung sieht der PhV sehr kritisch.

Eine verschlechterte Besoldung und ein Wegfall von beruflichen Entwicklungsperspektiven im Führungskräftebereich tragen nicht zu einer Steigerung der Attraktivität von Führungspositionen an den Seminaren bei. Es sollte aber gerade das Anliegen des Kultusministeriums und des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sein, die Besten und Fähigsten für diese Spitzenpositionen zu gewinnen. Das Vorhaben, die Leistungsfähigkeit und die Qualität des baden-württembergischen Bildungssystems zu verbessern, wird sich nur mit hoch motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Leitungen an den Seminaren erreichen lassen.

Die Seminare haben in der Vergangenheit eine sehr gute, hochqualifizierte, verantwortungsvolle Arbeit geleistet. Die Strukturen im gymnasialen Seminarbereich haben sich bewährt. Diese nun zu Gunsten einer Struktur aufzugeben, die sich erst noch als besser und effektiver erweisen muss, scheint dem PhV zumindest gewagt.

Die Seminare sind nach unserer Einschätzung auch in Zukunft von zentraler Bedeutung für die auf Qualität ausgerichtete Ausbildung und neu auch für die Fortbildung der Lehrkräfte. Diese Aufgabe können sie nur mit einer guten Personalausstattung sowohl im Lehr- als auch im Verwaltungsbereich erfüllen. Schon in früheren Jahren arbeiteten die Seminare am Rande ihrer Kapazität. Große Referendarsjahrgänge auf der einen und geringe Personalausstattung und Einsparvorgaben bei Anrechnungen auf der anderen Seite führten oft zu großen Belastungen und Überlastung. Davon zeugen nicht zuletzt die zahlreichen aufgelaufenen Überstunden vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seminare.

Nun sollen die Seminare zusätzlich Aufgaben in der Lehrkräfte-Fortbildung übernehmen. Zwar ist auch vorgesehen, Aufgaben abzugeben, der PhV befürchtet allerdings, dass die dadurch entfallende Arbeit in keinem Verhältnis zum abzugebenden Personal (Bereichsleitungen und stv. Seminarleitungen) steht.

Außerdem sind die Seminare seit jeher nah an den Referendarinnen und Referendaren und können so bestimmte Verwaltungstätigkeiten am besten erledigen. Dem PhV erschließt sich nicht, wie die Seminare mit einer ausgedünnten Personaldecke zusätzliche Aufgaben im Bereich Fortbildung übernehmen sollen. Angesichts einer höheren Aufgabenfülle scheint der Wegfall der stellvertretenden Seminarleitungen vor Ort höchst kontraproduktiv zu sein.

Direktorenvereinigungen in Baden-Württemberg

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Schulgesetz:

§ 6 Werkrealschule: Es ist zu begrüßen, dass der WRS-Abschluss als eigenständiger Abschluss eingeschätzt wird, der für Sus aller Wohnorte in BW lokal erreichbar und angeboten werden muss. Dies würde ein flächendeckendes Netz von

WRS ermöglichen – das jedoch inzwischen nicht mehr vorhanden sein dürfte. *Hier wäre das KM in der Pflicht, für ein flächendeckendes Angebot an WRS zu sorgen.*

§ 8 Gymnasium: Sachfachunterricht bilingual Französisch – *Änderung ist nötig und zu begrüßen.*

§ 30b Die Änderungen zielt wohl darauf, kleine weiterführende Schulen (das dürfen meist WRS sein, da GMS keinen eigenen Abschluss haben, der nicht auch an RS angeboten wird) eher zu erhalten. *Auch das ist zusammen mit § 6 zu begrüßen.*

§ 32 Die Änderung schreibt Statusgespräche zwischen Schulaufsicht und Schulen auf Basis der Datenauswertung fest. Es sollen Ziel- und Leistungsvereinbarungen getroffen werden – wohl ein Synonym für „Zielvereinbarung“. *Hier wird die Voraussetzung für etwas geschaffen, was bisher wenig konkret ist und deshalb (noch) nicht eingeschätzt werden kann.*

§ 89 Die Änderungen zu den Hochbegabtgymnasien sind sinnvoll; ebenso die Änderungen bei der deutsch-frz. Abteilung bzw. Bilingualschule Italienisch.

§ 114

In (1) wird die interne Evaluation festgeschrieben, sie ist auf Schul- und Unterrichtsqualität ausgerichtet. Die Fremdevaluation heißt jetzt externe Evaluation. Es wird eine Zertifizierung durch Drittanbieter ermöglicht. *Auch das ist zu begrüßen.*

– In (2) wird die Zusammenarbeit Schule-IBBW geregelt. Aber nicht nur das:

„Im Rahmen eines systematischen Bildungsmonitorings führt das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg schulstatistische Daten, Schülerleistungsdaten und weitere bildungsbezogene Daten zusammen und wertet diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg aus. Individuelle Schülerdaten dürfen für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden; Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können. *(Neu: Das macht eine Analyse über den Schulwechsel GS zu GY und Sek I endlich möglich – dringend nötig und zu begrüßen)* Schulen und Schulaufsichtsbehörden wirken bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings mit. Das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg stellt Schulen und jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden regelmäßig Datenauswertungen auf Einzelschulebene zur Verfügung. *–> Wie das Datenblatt aussehen wird, ist leider noch unklar.*

§ 116 verpflichtet zur Nutzung von ASV-BW. *Das ist eigentlich begrüßenswert – doch nur, wenn es wirklich in allen Teilen funktioniert!*

Für Schulversuche wird festgelegt, dass nach einer Erprobungsphase der Schulversuch eingestellt oder in die gesetzliche Regelphase übergeführt wird. *Was aber ist mit G8/9?*

Weitere Punkte, die mit den Änderungen im Zusammenhang stehen und zu bedenken wären:

1) Grundschulempfehlung.

Wir schlagen eine Änderung des Textes der Grundschulempfehlung vor, sodass neben die Hauptschule immer die Werkrealschule tritt. Denn nur diese Schulform ist noch einigermaßen in der Fläche präsent und die Eltern brauchen das Signal, dass die Werkrealschule für alle die Schüler/-innen, denen keine andere Schulform als Hauptschule oder Gemeinschaftsschule empfohlen wird, sich ebenso an die Werkrealschulen wenden können und sollen. Dies ist z. B. für Eltern, die sich in unserem Schulsystem nicht so gut auskennen bzw. den sprachlichen Hintergrund nicht haben, um die Differenzierung verstehen zu können, sehr wichtig.

2) Umgang mit scheiternden SchülerInnen in der Orientierungsstufe:

Der zweite Punkt betrifft die Frage, wie mit den Schüler/-innen umgegangen werden soll, die z. B. trotz deutlich anderer Empfehlung an einem Gymnasium angemeldet werden und dort scheitern.

Derzeit führen wir bereits im Oktober und November mit einzelnen Eltern Gespräche, weil die Kinder nicht nur überfordert sind, sondern mit den massiven Misserfolgserlebnissen psychisch nicht zurechtkommen.

Schulrechtlich können und dürfen diese Schüler/-innen erst zum Ende der Klassenstufe 5 an eine andere Schule wechseln. Pragmatisch suchen wir als gymnasiale Schulleitungen immer wieder im Gespräch mit Real- oder Gemeinschaftsschulen (bzw. Werkrealschulen sofern vorhanden) nach Lösungen, die sich am Wohl des Kindes orientieren – sofern die Eltern kooperativ sind.

Wenn die Eltern nicht kooperativ sind, muss ein Kind schulrechtlich zweimal in der Klassenstufe 5 bzw. 6 oder jeweils in Klassenstufe 5 und 6 nicht versetzt sein, damit es das Gymnasium verlassen muss. Und andere Schularten nehmen oft erst auf, wenn das Gymn. verlassen werden muss.

Unser Vorschlag: Bei einer Nichtversetzung in der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) wird das Kind in der Regel „querversetzt“ an eine Real-/Werkreal- oder Gemeinschaftsschule.

Die Klassenkonferenz kann mit der Entscheidung der Nichtversetzung zugleich entscheiden, dass eine Probeversetzung oder eine Wiederholung am Gymnasium zugelassen wird, sofern sie zur Überzeugung kommt, dass dem Kind im Wiederholungsfall ein Erfolg am Gymnasium möglich sein wird.

Landesverband Hochbegabung Baden-Württemberg

[A]nbei nehmen wir Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes in Baden-Württemberg und Ihrer E-Mail vom 12.11.2019.

§ 8 Abs. 2 Nr. 2 c

Bisherige Ausführung:

„In die Aufbauform nach Buchstabe a können auch Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums oder der Realschule, in die Aufbauform nach Buchstabe b) auch Schüler nach Versetzung in die Klasse 10 des Gymnasiums oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.“

Geplante Änderung:

„c) auf der 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre“

Wir sind der Meinung, dass dieser Absatz wie folgt angepasst werden sollte:

c) auf der 10. Klasse aufbauend nach Erlangung eines mittleren oder vergleichbaren Bildungsabschlusses, bei Erreichung des Ziels der Mittelstufe oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe drei Schuljahre

Begründung:

Schüler, welche aus anderen Bundesländern an ein Gymnasium nach Baden-Württemberg wechseln, würden durch die in der geplanten Änderung vorgeschlagene Neuregelung benachteiligt, weil nicht jedes Bundesland explizit den Begriff des „mittleren Bildungsabschlusses“ ausweist. Gleich verhält es sich mit den verwendeten Begrifflichkeiten im europäischen Ausland, wenn Schüler von dort nach Baden-Württemberg an ein Gymnasium auf die Oberstufe wechseln wollen. Weiter besteht die reale Möglichkeit, durch Springen von der 9. Klasse in die 11. Klasse der Oberstufe, diese somit rechtssicher erreichen zu können.

§ 21

Bisherige Ausführung:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemess-

senem Umfang erteilt werden. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.“

Geplante Änderung:

„Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche, auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.“

Wir sind der Meinung, dass dieser Paragraph wie folgt angepasst werden sollte:

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche, auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind nach Zustimmung der betroffenen Person zulässig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen.

Begründung:

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten ohne die explizite Zustimmung der betroffenen Person verstößt gegen die DSGVO.

§ 89 Abs. 2 Nr. 1 b, c, d

Bisherige Ausführung:

„b) die Zulassung im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren ist nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit unter Berücksichtigung von Härtefällen zu gestalten;“

Geplante Änderung:

„b) die Aufnahme in Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform oder in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat von der Testung des Intelligenzquotienten und des intellektuellen Profils durch zu bestimmende qualifizierte Stellen und das Erreichen eines die Hochbegabung indizierenden Wertes abhängig gemacht werden; die Aufnahme kann zusätzlich von der Teilnahme an einem schulischen Aufnahmeverfahren und den dabei gemachten Beobachtungen zu schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation abhängen;“

„c) die Zulassung im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren ist nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit unter Berücksichtigung von Härtefällen zu gestalten; am Landesgymnasium für Hochbegabte kann darüber hinaus der Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Baden-Württemberg bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden;“

Wir sind der Meinung, dass dieser Paragraph wie folgt angepasst werden sollte:

b) die Aufnahme in Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien in der Normalform oder in das Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat von der individuellen Einzeltestung des Intelligenzquotienten und des intellektuellen Profils durch zu bestimmende qualifizierte Stellen und das Erreichen eines die Hochbegabung indizierenden Prozentranges von mindestens 97,72 abhängig gemacht werden; die Aufnahme kann zusätzlich von der Teilnahme an einem schu-

lischen Aufnahmeverfahren und den dabei gemachten Beobachtungen zur schulischer Leistungsbereitschaft, Teamfähigkeit, sozialer Kompetenz und Motivation abhängen;

c) die Zulassung im notwendigen Umfang beschränkt werden, wenn mehr Bewerber als Ausbildungsplätze vorhanden sind; das Auswahlverfahren ist nach Gesichtspunkten der Eignung, Leistung und Wartezeit unter Berücksichtigung von Härtefällen zu gestalten; am Landesgymnasium für Hochbegabte kann darüber hinaus der Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Baden-Württemberg bei der Auswahlentscheidung herangezogen werden;

d) Sollten mehr Bewerber als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, sind 80 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig an geeignete Bewerber mit dem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Baden-Württemberg zu vergeben.

Begründung:

Die bisher für die Ermittlung des Intelligenzquotienten herangezogenen Gruppentests sind nicht mehr gültig normiert und zudem ungeeignet, eine Hochbegabung zu ermitteln. Sie sind überdies ungeeignet, einen Intelligenzquotienten zu ermitteln, da die Einstufung nicht nach dem biologischen Alter des zu testenden Bewerbers erfolgt, sondern nach der momentanen Angehörigkeit zu einer Klassenstufe. Damit sind Bewerber, welche durch eine frühere Einschulung oder durch Überspringen von Klassen altersmäßig deutlich jünger sind als ihre Mitschüler, grob benachteiligt.

Es ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, einen konkreten Prozentrang oder einen Intelligenzquotienten als grundsätzliche Voraussetzung für den Zugang zu definieren. Allerdings muss dieser in aktuell normierten und validierten Tests ermittelt werden. Der allgemein anerkannten Lehre über Hochbegabung liegt Hochbegabung vor, wenn ein Prozentrang von 97,72 bzw. ein Intelligenzquotient von 130 in entsprechenden Einzeltests erreicht wird. Wir fordern zur Ermittlung dieser Werte die Verwendung eines der nachfolgenden Testverfahren (oder deren neueren Varianten):

– Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder (WISC-IV)

– Adaptives Intelligenz Diagnostikum (AID)

Ein schulisches Aufnahmeverfahren muss aufgrund der Gleichberechtigung innerhalb der vom Prozentrang geeigneten Bewerber insbesondere die Bewerber berücksichtigen, welche grundsätzlich leistungsfähig sind, jedoch aufgrund möglicher äußerer und persönlicher Einflüsse sich nicht in der Lage sehen, momentan die gewünschten schulischen Leistungen zu erbringen, aber diese Fähigkeit unter geänderten, günstigeren Eigenschaften abrufen können. Daher plädieren wir dafür, bei der Zugrundelegung von Kriterien und Testumgebungen in einem schulischen Aufnahmeverfahren das Feststellen von grundsätzlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und nicht nur die Fähigkeit zur Erbringung von schulischer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Für das Landesgymnasium für Hochbegabte fordern wir, dass 80 Prozent der Plätze vorrangig an geeignete Bewerber aus Baden-Württemberg gehen. Eine anzahlmäßig höhere Vergabe der limitierten Plätze an Bewerber außerhalb des eigenen Bundeslandes ist nur schwer zu vermitteln.

§ 107 d Abs. 1 f.

Wir sind der Meinung, dass dieser Paragraph im vorgeschlagenen Wortlaut eingefügt werden sollte, möchten jedoch zu diesen Punkten folgende, nicht gesetzlich zu regelnde Hinweise geben und Forderungen stellen:

Die bisher den dort tätigen Lehrkräften in Anrechnung gestellten Wochenstunden sollten vom Umfang her deutlich erhöht werden.

Begründung:

Der Erfolg des mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in den Regelbetrieb zu überführenden Hochbegabtenzügen an den bisher dafür eingerichteten

Gymnasien mit Schulversuch hängt wesentlich vom Engagement und von der oft ehrenamtlichen Mehrarbeit der dort unterrichtenden Lehrkräfte ab. Um deren Motivation und Leistungsfähigkeit zu erhalten und um weitere Lehrkräfte zu ermutigen, sich einer solchen Herausforderung zu stellen, sehen wir es als unverzichtbar an, dass die Anrechnungswochenstunden erhöht werden. Gerade in diesem Bereich sind für die Anbahnung der Schullaufbahn und die Beratung der Eltern und die Durchführung der Beratungsleistung nicht unerhebliche zeitliche Aufwände erforderlich. Auch nach der Überführung in den Regelbetrieb werden aufgrund der in § 114 geforderten datengestützten Qualitätsentwicklung an Schulen insbesondere in Richtung IBBW zusätzliche zeitliche Aufwendungen notwendig sein, welche nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Weiter sollte auch nicht unbeachtet bleiben, dass gerade und insbesondere das notwendige Marketing und Kommunikationskonzept für die Bekanntmachung der Möglichkeiten der Hochbegabtenzüge nach außen ebenfalls personelle Ressourcen benötigt. Um den sinnvollen Übergang zwischen dem Abschluss der Oberstufe und dem möglicherweise auch parallelen oder sogar früheren Beginn eines (Schüler-)Studiums praktisch zu koordinieren, sind ebenfalls personelle Ressourcen einzuplanen. Dazu ist es unabdingbar, auch die „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums für Anrechnungsstunden und Freistellungen für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ entsprechend anzupassen.

Bitte bedenken Sie ebenfalls, dass ein eingerichteter und gut funktionierender Hochbegabtenzug an einem Gymnasium ein Zugpferd für die ganze Einrichtung ist. Er treibt durch seine Exzellenzförderung die Qualität der schulischen Einrichtung nach oben und hilft so im direkten Bezug die Qualität der abschließenden Schüler zu verbessern. Diese kommen dann wiederum in direktem Maße der Bekämpfung des Fachkräftemangels in der Industrie zugute und damit direkt der Gesellschaft.

Weiter § 107 d Abs. 1 f.

Wir sind weiterhin der Meinung, dass Schüler*Innen aufgrund von getesteter Hochbegabung nach der Landesverfassung Baden-Württemberg § 11 das verfassungsmäßige Recht haben, über die Inklusion genauso berücksichtigt zu werden, wie in anderen Bereichen Schüler*Innen, welche z.B. aufgrund von Leistungsschwächen entsprechende Unterstützungen und individuelle Lernumgebungen erhalten. Durch die Überführung des bisherigen Schulversuchs wird diesem Recht Rechnung getragen. Dies begrüßen wir außerordentlich. Eine wissenschaftliche Begleitung durch das IBBW sehen wir ebenfalls als sinnvoll an. Speziell möchten wir in diesem Zusammenhang auf eine Tatsache hinweisen, welche aufgrund von Sorgerechtsfragen immer wieder entsteht. Schüler*Innen, welche z.B. aufgrund der Abwesenheit eines Elternteils durch Flucht nach Deutschland oder durch Sorgerechtsuneinigkeiten keine zweite Unterschrift für die Einwilligung in einen Intelligenztest für die Zulassung an Hochbegabtenzügen oder zum Landesgymnasium für Hochbegabte vorlegen können, bleibt faktisch das Recht verwehrt, eine entsprechende Einrichtung zu besuchen. Hier muss kurzfristig eine praktikable Lösung gefunden werden.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen und unserer Stellungnahme zur Änderung des Schulgesetzes sinnvoll beigetragen zu haben und bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit zur praktischen Mitarbeit an diesem für unsere Gesellschaft immer wichtiger werdenden Thema.

Landesverbände Sonderpädagogik Baden-Württemberg

[D]em Schreiben von Ministerin Eisenmann vom 6. Dezember 2019 haben wir entnommen, dass die Stellungnahme der sonderpädagogischen Fachverbände Eingang in das derzeit laufende Anhörungsverfahren finden wird, wofür wir uns herzlich bedanken.

Ergänzend zu unseren Positionen zur geplanten Besoldungsstruktur, die unserem Schreiben vom 31.10.2019 zu entnehmen sind, möchten wir hiermit noch auf folgende geplante Gesetzesänderungen Bezug nehmen:

1. *Hausunterricht*: Die sonderpädagogischen Fachverbände unterstützen ausdrücklich den geplanten Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme, der

den Hausunterricht schulpflichtiger Kinder, die auf Grund längerer Erkrankung o. ä. die Schule nicht besuchen können, vereinfacht bzw. ermöglicht. Die geplante datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungen vereinfacht das Vorgehen und macht das stetige Einholen von Einwilligungserklärungen entbehrlich.

2. Geplante Personalstruktur: Bereichsleitungsstellen in der Sonderpädagogik Bisher arbeiten die Abteilungen Sonderpädagogik ohne Stellvertretung mit lediglich drei, bzw. am Seminar Stuttgart mit vier Bereichsleitungen. Diese Anzahl ist geringer als bei allen anderen Schularten. Neben der Abstufung in der Besoldung sind in diesem Bereich Kürzungen geplant. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Anzahl schon jetzt kaum zur Bewältigung der Aufgaben an den Seminaren Sonderpädagogik ausreicht, die auf Grund der folgenden Aspekte noch zunehmen werden:

- Die Anwärterzahlen werden auf Grund der Erhöhung der Studienanfängerzahlen im Bereich der Sonderpädagogik ab dem Jahr 2021 sukzessive steigen.
- Es soll eine weitere Ausbildungsstätte für die 1. Phase Sonderpädagogik an der PH Freiburg eingerichtet werden, die zu weiterer gewünschter Erhöhung der Anwärterzahlen führen wird.
- Die geplante Einrichtung weiterer Außenstellen an den Seminaren Heidelberg und Freiburg ab dem Jahr 2021 wird einen erhöhten Verwaltungsaufwand bedeuten. Das Seminar Stuttgart hat derzeit schon drei Außenstellen, die weiter Bestand haben werden und bisher von Kolleg*innen mit A13 geführt werden. Leider wird der dezentralen, weite Räume umfassenden Struktur der sonderpädagogischen Ausbildung bei der Zuteilung des Budgets sowie der Zuweisung von Leitungsstellen wenig Rechnung getragen.
- Zu den Aufgaben im Rahmen der Ausbildung an den Seminaren Sonderpädagogik sind stets Aufgaben im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu organisieren (z. B. Aufstiegslehrgänge für technische Lehrkräfte, Grundlagen der Sonderpädagogik, HoLa2, Verwaltung Hola 4 etc.).

All diese genannten Aufgaben (von letzterer abgesehen) werden auch in Zukunft nicht in die Zuständigkeit des ZSL übergehen können, da sie genuin die Ausbildung betreffen.

Wir schlagen deshalb vor, die Bereichsleitungsstellen in der Sonderpädagogik keinesfalls zu reduzieren, sondern die Leitungsstellenstruktur in Anlehnung an die Kombiseminare im Bereich GHWRS anzupassen und für die Aufgaben der Organisation und Verwaltung jeder Außenstelle eine Bereichsleitungsstelle in A14Z vorzusehen.

In der Hoffnung, dass bei der geplanten Gesetzesänderung die besonderen Belange der Sonderpädagogik Berücksichtigung finden werden, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Verband Sonderpädagogik e. V. Landesverband Baden-Württemberg

[W]ir begrüßen die Fortschreibung des Schulgesetzes und die damit verbundene Modernisierung von Unterrichtsangeboten und das Ziel der Weiterentwicklung des Bildungssystems in Baden-Württemberg unter qualitativen Gesichtspunkten. Deshalb freuen wir uns sehr, dass Sie uns um Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes gebeten haben. Wir sind in den Diskurs gegangen und haben uns breit abgestimmt. Folgende Punkte sind für uns und unsere Mitglieder relevant:

Hausunterricht

Der Verband Sonderpädagogik (vds), Landesverband Baden-Württemberg begrüßt es, dass in § 21 Satz 1 um den Satz: „Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig“ ergänzt wird.

Darüber hinaus begrüßen wir ausdrücklich die vorliegende Erweiterung bzw. Neufassung des Begriffs Hausunterricht. Der Anspruch auf Hausunterricht kann

in manchen Fällen nicht umgesetzt werden, obwohl die Haushaltsmittel für diesen Unterricht vorhanden wären. Mit dem Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme entsteht somit eine neue Möglichkeit, Hausunterricht ressourcenschonend zu gestalten, die der Fachverband für Sonderpädagogik als Ergänzung zur klassischen Form des Hausunterrichts sieht.

Erfreulich ist insbesondere, dass die gesamte Bandbreite digitaler Lernunterstützungen in den Blick genommen wird, was in der Begründung deutlich wird. In den Diskussionen um die Chancen der Digitalisierung wird das alte, nicht erfolgreiche Modell des programmierten Lernens wieder aufgenommen. Danach geht es vor allem darum, Inhalte (den Stoff) an die Schüler/innen „heranzubringen“. Dieses Modell übersieht die Bedeutung der personalen Beziehung im Lernen.

Mit dem Hinweis, dass der Einsatz informationstechnischer Systeme auch die „Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler einschließlich der Direktübertragung von Bild und Ton“ umfasst, wird der Einsatz virtueller Klassenräume möglich. Diese erlauben eine sowohl unter pädagogischen als auch unter didaktischen Aspekten für den Lernfortschritt wesentliche personal vermittelte Gestaltung der Schüler-Lehrer-Beziehung.

Dass der Einsatz informationstechnischer Systeme im Hausunterricht nicht die generelle Ermächtigung zum Fernunterricht bedeutet und damit an der regulären Schulpflicht im Sinne des physischen Besuchs einer Schule festgehalten wird, begrüßt der vds ebenfalls sehr, weil ansonsten die Befürchtung bestünde, dass vor allem Kinder aus bildungsfernen Schichten unter einer Lockerung der Schulpflicht negative Folgen zu tragen hätten.

Auf der anderen Seite gibt es – über den Hausunterricht hinaus – sonderpädagogische Bedarfe (z.B. im Hinblick auf die Ausbildung von jungen Menschen mit körperlicher- oder psychischer Behinderung), die auch vom Einsatz informationstechnischer Systeme profitieren. Hier bedarf es weiterer Überlegungen und Erprobungen, damit die mit den digitalen Neuerungen verbundenen Chancen zunehmend umfassender genutzt werden.

Regionale Schulentwicklung (RSE)

In der RSE-SBBZ-VO sind bereits Mindestschülerzahlen und Ausnahmeregelungen festgeschrieben, die eine flächendeckende Angebotsstruktur in zumutbarer Nähe schaffen und erhalten sollen. Wir weisen darauf hin, dass diese nicht nur für den Sekundarbereich, sondern auch für den Primarbereich gilt. Für die Übergangsmöglichkeiten aus den SBBZ – vor allem aus dem Förderschwerpunkt Lernen – im Sinne eines Rückschulungsangebotes ist es unbedingt notwendig, dass regional Sekundarschulen vorhanden sind, die diese Schülerinnen und Schüler mit dem passenden Lern- und Lebensumfeld aufnehmen können. Auch dieser Aspekt sollte eine Rolle spielen, wenn die Schulverwaltung vor der Aufgabe steht, ein Hinweisverfahren einzuleiten.

Staatliche Schulaufsicht/Qualitätskonzept

Der Landesverband vds begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung den Qualitätsveränderungsprozess im Land angestoßen hat. Eine datengestützte Qualitätsentwicklung kann zur Verbesserung der Zielgerichtetheit und Leistungsfähigkeit des Bildungssystems beitragen.

Wir verlangen aber, dass bei der Erstellung von Datenblättern auch die Perspektiven von Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern und Schülern selbst eine Berücksichtigung finden! Im diesem Sinne plädieren wir für einen relativen Qualitätsbegriff, der die individuellen Bildungsbedarfe der Kinder und Jugendlichen im Blick behält und die regionalen Begebenheiten in Analysen berücksichtigt. Statusgespräche zwischen Schulverwaltung und Schulen müssen gerade im Bereich der Sonderpädagogik mehrperspektivische Ansätze und entsprechende Analysen und Zielvereinbarungen nach sich ziehen.

Aus der wissenschaftlichen Forschung wissen wir, wie schwierig es ist, evidenzbasierte Forschungsraster zu erstellen und entsprechende verlässliche Forschungsergebnisse gerade im Bereich der Sonderpädagogik zu erhalten. Gleichzeitig müssen Querschnittsdaten unbedingt um Längsschnittsdaten ergänzt werden, damit

gerade biografische Aspekte die qualitativen Bezugsmaßstäbe ergänzen. Schülerleistungsdaten und bildungsbezogene Daten müssen in diesen Gesamtbezug gesetzt werden können. Gerade deshalb sind wir auch bereit dazu, unsere fachliche Expertise für die Erstellung einschlägiger Datenblätter im IBBW mit einzubringen.

Ausstattung des ZSL und der Seminare

So sehr wir es begrüßen, dass im ZSL das Referat Sonderpädagogik und in den Regionalstellen die Arbeitsfeldleitungen Sonderpädagogik eingerichtet wurden, um den sonderpädagogischen Fragen im Rahmen des Qualitätskonzeptes auch personell Nachdruck zu verleihen. So bedauern wir auf der anderen Seite die Absenkungen der Besoldungsstruktur an den Seminaren. Wir sehen die Gefahr, dass Leitungsarbeit weniger attraktiv erscheint und es schwieriger werden wird, die besten Köpfe für diese Aufgaben zu gewinnen.

Berufsschullehrerverband

§ 30b Abs. 2 SchG – Regionale Schulentwicklung

Bildungsangebote in der Fläche lassen sich nur aufrechterhalten, wenn die Mindestschülerzahl 16 auf 8 gesenkt wird. § 30b Abs. 2 SchG geht bei der Entscheidung über einen Schulstandort von der Fiktion der „zumutbaren Erreichbarkeit“ aus. Die Prüfung der „zumutbaren Erreichbarkeit“ soll offenbar bewirken oder dem unkritischen Leser signalisieren, dass sich Schulaufsichtsbehörden nicht stur an der Schülerzahl 16 orientieren, sondern weitere Kriterien bei der Entscheidung über den Fortbestand des Schulstandorts individuell heranziehen und prüfen. Eher ist es so, dass Schulaufsichtsbehörden bei gleichen Schülerzahlen in unterschiedlichen Regionen zur Vermeidung sog. Präzedenzfälle immer gleich entscheiden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „zumutbare Erreichbarkeit“ bewährt sich in der Praxis nicht. Der BLV erwartet eine konkretere Angabe, verweist auf die BLV-Stellungnahme zur regionalen Schulentwicklung¹ und lehnt § 30b SchG in der vorgelegten Fassung ab.

§ 32 Abs. 2 SchG – Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde.

Es ist dem Kultusministerium nicht möglich, den Begriff ZLV zu konkretisieren, den Sinn des Buchstabens „L“, der neu ist in der Abkürzung, schlüssig zu erläutern und den Unterschied zur Zielvereinbarung (ZV) alter Art bzw. zu den Zielen und Messgrößen in der Landtagsdrucksache 14/631 zu erklären. Der BLV erhebt den Anspruch, dass das Kultusministerium im Anhörungsverfahren und vor der Zustimmung zu den Schulgesetzänderungen in dieser wesentlichen Angelegenheit präzise Auskunft erteilt, im Übrigen auch über das Zusammenspiel zwischen Statusgespräch und ZLV. Nach Auffassung des BLV bringt die ZLV eine Schule vor Ort nicht entscheidend weiter und ist aus Effizienzgründen überflüssig. Sollte diese Änderung dennoch in Kraft treten, erhalten die Schulen eine weitere Zusatzaufgabe per Gesetz. Daher verweisen wir mit Nachdruck auf unsere Forderung, dass jeder zusätzlichen Aufgabe unverzüglich die Ressourcen folgen müssen.

Der BLV lehnt § 32 SchG in der vorgelegten Fassung ab.

§ 114 Abs. 1 SchG – Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen

Eine gute Schule entwickelt selbstständig gute pädagogische Konzepte. Diese durch die Schulaufsicht zu begleiten und zu unterstützen, ist vollkommen ausreichend, wobei die Betonung auf „unterstützen“ liegt. Wir vertreten die These, dass die datengestützte Erhebung von Qualität perspektivverengend wirkt. Der BLV empfiehlt dem Kultusministerium, einen Plan zu entwickeln, der den Schulen des Landes mehr Selbstverantwortung, größere Entscheidungsspielräume und Selbstständigkeit einräumt (tatsächlich selbstverantwortliche Schule) mit der Folge, dass sich sogar bei zusätzlichen Ressourcenzuweisungen an die selbstverantwortlichen Schulen insgesamt ein Spareffekt für das System ergibt.

Der BLV lehnt § 114 SchG in der vorgelegten Fassung ab.

§ 116 Abs. 1 SchG – Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“

Absatz 1 verpflichtet die Schulen zur Nutzung der Module in ASV-BW. Das bedeutet, dass jede Schule die Module in ASV-BW nutzen muss. Wenn ASV-BW zukünftig ein Stundenplan- und Vertretungsplanprogramm als Modul anbietet, müssen die Schulen dieses Modul nutzen. Der BLV bezweifelt aus Erfahrung, dass das Kultusministerium personell und vom Budget her in der Lage ist, diese Programme in hoher Qualität zu entwickeln. Die Zwangsnutzung nicht ausgereifter ASV-BW-Module lehnt der BLV ab.

Absatz 1 Satz 2 lässt den Schulen die Wahl, andere Software einzusetzen, wenn ASV-BW keine Funktionalität bereitstellt. Stellt ASV-BW etwas Funktionalität zur Verfügung, ist die Voraussetzung zur Zwangsnutzung erfüllt, weil etwas Funktionalität mehr ist als keine Funktionalität. Funktionalität alleine garantiert keine Qualität und ist ein Einfallstor für die Zwangsnutzung mangelhafter Landessoftware, mit der die Schulen seit Jahrzehnten Erfahrungen sammeln.

In § 116 SchG muss eine Verpflichtung des Landes aufgenommen werden. Der BLV schlägt daher folgende Formulierung vor: „Die oberste Schulaufsichtsbehörde stellt sicher, dass ASV-BW in allen Schularten vollumfänglich einsetzbar ist und alle speziellen Schularten, Klassenzusammensetzungen und Bildungsgänge der jeweiligen Schule abbilden kann. Die oberste Schulaufsichtsbehörde garantiert die Entwicklung, Weiterentwicklung und den hochwertigen Support einer marktreifen und fehlerfreien Software, die auf die Strukturen und Bedürfnisse der jeweiligen Schule flexibel angepasst werden kann. Die oberste Schulaufsichtsbehörde erlaubt den Einsatz frei käuflicher Programme, wenn die Zurverfügungstellung qualitativ hochwertiger eigener Schulverwaltungsprogramme, deren Weiterentwicklung und hochwertigen Support sowie flexible Anpassungsmöglichkeit auf die Strukturen und Bedürfnisse der jeweiligen Schule bis zu Beginn der 17. Legislaturperiode nicht möglich ist.“

Der BLV lehnt § 116 SchG in der vorgelegten Fassung ab.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanke ich mich im Voraus.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

Relevant für die Schulen in freier Trägerschaft ist § 116 Abschnitt 2:

(2) Die Schulen in freier Trägerschaft stellen die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über ASV-BW oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung.

Hierzu möchten wir in Bezug auf unser Gespräch in Ihrem Hause am 25. September 2019 anmerken, dass den Freien Schulen daran gelegen ist, eng in die Konzeption des alternativen Meldeverfahrens miteinbezogen zu werden. Den Schulträgern dürfen nach unserer Auffassung weder Mehraufwand noch zusätzliche direkte oder indirekte Kosten durch das Verfahren entstehen. Wie bereits angemerkt, streben wir einen offenen Austausch über mögliche Importfunktionen bzw. die Bereitstellung einer jährlich aktualisierten Schnittstelle an.

Zu den weiteren vorgeschlagenen Abschnitten haben wir keine Anmerkungen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten darum, den oben kritisch benannten Punkt einer erneuten wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

[F]ür Ihr Schreiben mit Anlagen danke ich. Dazu ist nach Artikel 36 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 26 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes anzumerken:

Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten müssen klar erkennen lassen, ob sie die Zulässigkeit des Verarbeitens personenbezogener Daten begründen oder erweitern sollen (also auch, ob sie konstitutiv oder deklaratorisch

sein sollen), gegebenenfalls inwieweit. Der Datenverarbeitung, die zulässig sein soll, muss ein legitimer Zweck zugrunde liegen. Sie muss mit Blick auf diesen Zweck und auf die Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Der Wortlaut von Vorschriften über das Verarbeiten personenbezogener Daten muss (auch für die möglichen betroffenen Personen) hinreichend deutlich die (durch den Zweck sowie die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gezogenen) Grenzen, etwa in Gestalt der Eingriffsintensität und des konkreten Zwecks der Datenverarbeitung, bestimmen, innerhalb derer das Verarbeiten personenbezogener Daten zulässig sein soll. Das gilt auch für eine gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten, die gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt sein muss (Wesentlichkeitstheorie). Beim Erlass von Vorschriften einer Rechtsverordnung über das Verarbeiten personenbezogener Daten sind auch die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung zu beachten.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (im Folgenden: Gesetzentwurf):

- Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs sieht eine neue Regelung zu „Hausunterricht“ vor.
 - Nach dem Entwurf des § 21 Satz 2 des Schulgesetzes (SchG-E) sollen der „Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“ zulässig sein.

Soweit diese vorgesehene automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme zu tieferen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung führt, sind solche Maßnahmen normenklar zu regeln und hat die Gesetzesbegründung auf diesen Grundrechtseingriff einzugehen. Das gilt etwa für ein Erstellen und weiteres Verarbeiten von Bild- und Tonaufnahmen betroffener Personen. Diese Aufnahmen enthalten regelmäßig mehr (und entbehrliche) optische und akustische Informationen über betroffene Personen und gegebenenfalls deren Umfeld als etwa schriftliche Aufzeichnungen und greifen insoweit tiefer in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Diese Aufnahmen sind zudem nicht im Normtext, sondern lediglich in der Begründung und auch nur beispielhaft angesprochen („die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel zwischen Lehrkraft und Schülerin oder Schüler einschließlich der Direktübertragung von Bild- und Ton“), ohne jedoch auf den damit verbundenen tieferen Grundrechtseingriff einzugehen (die Begründung erfüllt damit unseres Erachtens insoweit nicht die Aufgabe einer Gesetzesbegründung).

Danach würde § 21 Satz 2 SchG-E nicht das angesprochene Verarbeiten von Bild- und Tonaufnahmen betroffener Personen erlauben.

Hausunterricht ist ein Sonderfall des Unterrichts und auch als solcher zu behandeln. Die Formulierung in § 21 Satz 2 SchG-E „Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.“ berücksichtigt nicht die Besonderheit des häuslichen privaten Umfelds.

Zudem nennt der Wortlaut des § 21 Satz 2 SchG-E nicht ausdrücklich den Zweck, zu dem der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig sein sollen. Dieser Zweck „Hausunterricht“ wäre ausdrücklich zu nennen.

Weiter müssten beispielsweise – eine tragfähige Rechtsgrundlage für das Verarbeiten von Bild- und Tonaufnahmen unterstellt – unbefugte Zugriffe auf personenbezogene Daten (etwa dass Angehörige des Schülers im „Hausunterricht“ Bild- und Tonaufnahmen von Lehrern oder Mitschülern unbefugt mitsehen oder mithören) ausgeschlossen sein und wäre eine Überwa-

chung der Arbeitszeiten der Schüler zu Hause nicht per se zulässig. Ebenso darf keine automatische Bildübertragung mittels Webcam erfolgen. Da hier gegebenenfalls auch in Artikel 9 DS-GVO genannte Daten wie Gesundheitsdaten betroffen sind, sollte die Zweckbindung streng sein und auch ausformuliert werden. Auch dürften solche Daten jedenfalls grundsätzlich nur so lange verarbeitet werden wie das bei Unterricht in der Schule datenschutzrechtlich zulässig ist.

- Das Kultusministerium wird nach § 21 Satz 3 SchG-E (im Wortlaut unverändert, derzeit § 21 Satz 2 SchG) „ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen“.

Dem ist nicht klar zu entnehmen, inwieweit das auch ein Verarbeiten personenbezogener Daten umfassen soll, gegebenenfalls etwa welcher Datenarten welcher betroffenen Personen. Dass diese Verordnungsermächtigung nach der Begründung das Kultusministerium ermächtigt, die „Einzelheiten zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und zum Datenschutz“ auf der Ebene einer Rechtsverordnung treffen, erschließt sich uns nicht: Diese Formulierungen finden sich nicht im Normtext. § 21 Satz 2 SchG-E enthält zwar die Formulierung „Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme“ (insoweit gelten die obigen Anmerkungen), doch Einzelheiten „zum Datenschutz“ sind in § 21 Satz 2 SchG-E nicht angesprochen. Zudem muss eine solche Ermächtigung, wie oben und in der Begründung ausgeführt, nach „Inhalt, Zweck und Ausmaß“ bestimmt sein. Dass das auf diese Ermächtigungsnorm zutrifft, erschließt sich uns nicht, denn sie sieht vor, dass „Umfang und Inhalt“ des Hausunterrichts sowie „die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen“ erst durch die Rechtsverordnung selbst bestimmt werden.

Danach würde § 21 Satz 3 SchG-E nicht zulassen, dass durch Rechtsverordnung das Verarbeiten personenbezogener Daten erlaubt wird.

- *Artikel 1 Nummer 8 des Gesetzentwurfs* legt nach der Begründung dazu in § 32 Absatz 2 SchG-E unter anderem die „Grundsätze der Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung“ fest.

Insoweit setzt eine datenschutzrechtliche Betrachtung voraus, dass klar ist, ob und gegebenenfalls inwieweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen. Das erschließt sich uns nicht.

- *Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfs* sieht eine neue Regelung unter der Überschrift „Lehrkräfte“ vor: „Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme.“ (§ 38 Absatz 6 Satz 2 SchG-E).

Das ist datenschutzrechtlich nicht zu bemängeln. Aufgrund unserer Erfahrungen bei der datenschutzrechtlichen Beratung und Kontrolle von Schulen erscheint es – wie generell bei (datenschutz)rechtlichen Anforderungen – geboten, dass die Kultusverwaltung gewährleistet, dass die Lehrkräfte (etwa auf Grundlage von Schulungen) sicherstellen, dass auch „die jeweils vorgelagerten rechtlichen Voraussetzungen gegeben“ sind, „wie insbesondere die europäischen und baden-württembergischen Vorgaben des Datenschutzes“ (was lediglich in der Begründung angesprochen ist). Wir empfehlen deswegen den Satz „Die Lehrkraft muss hierbei den Datenschutz beachten“ zur Klarstellung im Gesetzestext zu ergänzen.

Beim Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme auf privaten Geräten von Lehrkräften müssen private und dienstliche Daten und Anwendungen strikt getrennt werden. Dienstliche Daten dürfen nicht an privat genutzte Synchronisierungs- oder Cloudspeicher-Dienste weitergegeben werden. Ortungsdienste sind zu deaktivieren. Der Wortlaut des § 38 Absatz 6 Satz 2 SchG-E wäre insoweit genauer zu fassen und es wäre der „Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme“ ausdrücklich auf solche Systeme der Schule zu beziehen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 21 Satz 2 SchG-E.

- Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a des Gesetzentwurfs betrifft Kriterien für die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule (§ 89 Absatz 2 Nummer 1 SchG-E).

Welche Kriterien für die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule bedeutsam sind, ist zunächst eine pädagogische beziehungsweise rechtspolitische Frage. Dabei ist auch der jeweilige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

- Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzentwurfs betrifft das „Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat“.

Dieses soll aus drei Abteilungen bestehen (§ 107 d Absatz 2 Satz 1 SchG-E):

- Gymnasium für Hochbegabte,
- Internat und
- Kompetenzzentrum für Hochbegabtenförderung.

Für diese drei Abteilungen des „Landesgymnasiums für Hochbegabte mit Internat“ sind unterschiedliche Träger vorgesehen (§ 107 d Absatz 2 Satz 2 SchG-E):

- der Schulverband Landesgymnasium für Hochbegabte Schwäbisch Gmünd als Träger des Gymnasiums und des Internats,
- das Land als Träger des Kompetenzzentrums.

Insofern wäre datenschutzrechtlich bedeutsam, welche Stelle jeweils inwieweit Verantwortlicher (Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO) sein soll (etwa stets oder unter bestimmten Voraussetzungen das „Landesgymnasium für Hochbegabte mit Internat“ oder dessen Abteilungen), wenn (in) eine(r) der Abteilungen personenbezogene Daten verarbeitet (werden).

- Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzentwurfs betrifft die „Datengestützte Qualitätsentwicklung an Schulen“.

Soweit ersichtlich, geht es in § 114 SchG-E um das Speichern und Auswerten vieler (Arten von) Daten.

Das würde – sollten diese Daten(arten) personenbezogen sein – einen vertieften Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeuten (mit der Zahl der verarbeiteten Datenarten in Datensätzen, die auf eine betroffene Person zurückgehen, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Datensätze betroffenen Personen zugeordnet werden können).

§ 114 SchG-E nennt nicht ausdrücklich personenbezogene Daten. Der Begründung zu § 114 SchG-E entnehmen wir dazu nichts. Sie nennt das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg und führt aus, Kernaufgabe des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg sei gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg der Aufbau und die Durchführung eines strategischen Bildungsmonitorings zur Unterstützung der datengestützten Qualitätsentwicklung auf allen Ebenen des Bildungssystems und darüber hinaus würden in § 2 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg Aufgaben des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg im Bereich der internen und externen Evaluation an Schulen beschrieben. Auch das Gesetz über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg spricht nicht vom Verarbeiten personenbezogener Daten.

Das spricht dafür, dass die einzelnen Regelungen des § 114 SchG-E (etwa § 114 Absatz 1 SchG-E oder § 114 Absatz 2 Satz 4 SchG-E hinsichtlich der „Datenauswertungen auf Einzelschulebene“) grundsätzlich (soweit im Folgenden nicht anders angesprochen) keine Rechtsgrundlagen für ein Verarbeiten personenbezogener Daten sein sollen und die Verordnungsermächtigung in § 114 Absatz 4 SchG-E nicht zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, die das Verarbeiten personenbezogener Daten zulassen. Die folgenden Ausführungen gelten grundsätzlich unabhängig von der Frage nach einem Personenbezug.

- Bei § 114 Absatz 1 Satz 5 SchG-E erschließt sich uns nicht,
 - wer „alle am Schulleben Beteiligten“ genau sein sollen und
 - was es genau bedeuten soll, dass sie bei der Evaluation „miteinbezogen“ werden sollen (außer dass sie – anders als Lehrkräfte nach § 114 Absatz 1 Satz 6 SchG-E – nicht zur Mitwirkung an Evaluationen verpflichtet sein sollen).
- Nach § 114 Absatz 2 Satz 1 SchG-E soll das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg
 - schulstatistische Daten,
 - Schülerleistungsdaten und
 - weitere bildungsbezogene Daten
 - zusammenführen und
 - diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg auswerten.

Auch diese Begriffe müssen klar sein. Das sehen wir jedenfalls beim Begriff „weitere bildungsbezogene Daten“ nicht.
- Nach § 114 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 SchG-E sollen „Individuelle Schülerdaten“ „für diesen Zweck in pseudonymisierter Form verarbeitet werden“ dürfen.

Ob „Individuelle Schülerdaten“ personenbezogen sein dürfen, ist nicht ausdrücklich gesagt.

Die Formulierung „für diesen Zweck“ dürfte den in § 114 Absatz 2 Satz 1 SchG-E angesprochenen Zweck des „systematischen Bildungsmonitorings“ einschließlich der dort genannten Maßnahmen meinen, also

 - schulstatistische Daten,
 - Schülerleistungsdaten und
 - weitere bildungsbezogene Daten
 - zusammenführen und
 - diese aufgabenbezogen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes über das Institut für Bildungsanalysen für Baden-Württemberg auswerten.

Was unter „pseudonymisierter Form“ genau zu verstehen sein soll, erschließt sich uns derzeit nicht. Mangels anderer Anhaltspunkte könnte es um Pseudonymisierung im Sinne von Artikel 4 Nummer 5 DS-GVO gehen. Auch solche pseudonymisierten Daten dürften personenbezogen sein. Falls für jede betroffene Person ein Pseudonym erstellt werden soll, wäre bedeutsam, zu welchen Zwecken im Einzelnen dieses eingesetzt werden soll.
- § 114 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 SchG-E betrifft „Bildungsbiografien“ („Bildungsbiografien müssen nachvollzogen werden können“).

Dabei ist unklar, was genau „Bildungsbiografien“ sein sollen und was genau es bedeuten soll, dass sie „nachvollzogen werden können“ (also etwa welche Angaben sie im Einzelnen erfassen sollen).

Ein etwaiges Verarbeiten personenbezogener Daten im Zusammenhang mit „Bildungsbiografien“ wäre mit Blick auf ein damit möglicherweise verbundenes Persönlichkeitsprofil ein tiefer Grundrechtseingriff. Eine normenklare Rechtsgrundlage dafür sehen wir in § 114 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 SchG-E nicht. Diese Vorschrift liest sich lediglich als Norm, welche Vorgaben für das Erstellen von – auf anderer Rechtsgrundlage datenschutz-rechtlich zulässigen – „Bildungsbiografien“ begründen soll.
- Soweit Schulen und Schulaufsichtsbehörden „bei der Datenerhebung im Rahmen des systematischen Bildungsmonitorings“ mitwirken (§ 114 Absatz 2 Satz 3 SchG-E), ist datenschutzrechtlich bedeutsam, welche Rechtsqualität

dieses Mitwirken haben soll (etwa ob Schulen und Schulaufsichtsbehörden Verantwortliche [Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO] sein sollen).

- Nach § 114 Absatz 3 Halbsatz 1 SchG-E soll das Kultusministerium Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte verpflichten können, „an Lernstandserhebungen von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen teilzunehmen, die schulbezogene Tatbestände beinhalten und Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung dienen“.

Diese Vorschrift erscheint uns nicht als normenklar. Uns erschließt sich nicht, warum eine solche Verpflichtung bei Lernstandserhebungen (deren Gegenstand erscheint uns nicht als hinreichend klar) von internationalen, nationalen oder landesweiten Vergleichsuntersuchungen bereits dann zulässig sein soll, wenn sie (lediglich unter anderem) schulbezogene Tatbestände (lediglich) enthalten und (lediglich unter anderem) Zwecken der Schulverwaltung oder der Bildungsplanung (lediglich) dienen (hinsichtlich des letzten Punktes beispielsweise ist keine Erforderlichkeit verlangt).

- Nach § 114 Absatz 3 Halbsatz 2 SchG-E soll die Erhebung sich auch auf weitere außerschulische Bildungsdeterminanten beziehen können, soweit es den Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften zumutbar ist.

Die Begriffe „weitere außerschulische Bildungsdeterminanten“ und „zumutbar“ sind zu unbestimmt.

- Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs betrifft Bild- und Tonaufnahmen.

- Die Formulierung „Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages können Bild- und Tonaufnahmen der Schülerinnen und Schüler hergestellt und weiterverarbeitet werden“ (§ 115 Absatz 3 a Satz 1 SchG-E) besagt nicht, dass Herstellen und Weiterverarbeiten der Bild- und Tonaufnahmen zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages erforderlich sein müssen (vielmehr könnten etwa auch solche Aufnahmen umfasst sein, die für die „Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages“ lediglich nützlich oder angenehm sind). Für die Formulierung „Die Herstellung und weitere Verarbeitung von Bild- und Tonaufnahmen sollen – soweit erforderlich – vom schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag umfasst sein“ gilt Ähnliches, wobei diese lediglich in der Begründung enthalten ist („sollen“ ist beispielsweise weiter als „müssen“, „erforderlich“ ist ohne ausdrücklichen Bezug verwandt und „umfasst sein“ erscheint uns als unklar).

Wir empfehlen eine Anpassung der Formulierung, zum Beispiel zu „Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern können hergestellt und weiterverarbeitet werden, sofern dies zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags erforderlich ist“.

Den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch Bild- und Tonaufnahmen betroffener Personen habe ich bereits im Zusammenhang mit § 21 Satz 2 SchG-E angesprochen.

- Dass diese Aufzeichnungen (erst) „spätestens am Ende des darauffolgenden Schuljahres zu löschen“ sein sollen (§ 115 Absatz 3 a Satz 3 SchG-E), erschließt sich uns nicht.

Die Begründung, dass das „der üblichen zulässigen Speicherzeit bzw. Löschfrist von Schülerarbeiten im laufenden Schuljahr in sonstigen Fällen“ entspreche, genügt nicht. Das lässt die bereits im Zusammenhang mit § 21 Satz 2 SchG-E angesprochenen Besonderheiten von Bild- und Tonaufzeichnungen im Verhältnis zu sonstigen (regelmäßig lediglich schriftlichen) Aufzeichnungen außer Betracht. Zudem dürfte die genannte Begründung lediglich dann greifen, wenn (wie die Begründung ausführt) die jeweilige Aufnahme die Schülerarbeit selbst oder Teil der Schülerarbeit ist und die Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Leistungsfeststellungen verarbeitet werden können, weil ohne die Aufnahme eine Leistungsfeststellung nicht möglich ist. Die vorgesehene Speicher- beziehungsweise Löschfrist für sonstige Aufzeichnungen begründet das dagegen nicht.

- Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzentwurfs betrifft die Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“.
 - Mit § 116 Absatz 1 Satz 1 SchG-E sollen die öffentlichen Schulen verpflichtet werden, die Module der Schulverwaltungssoftware „Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW)“ zu nutzen und für die Durchführung der amtlichen Schulstatistik ASV-BW einzusetzen.

Mangels gegenteiliger Hinweise gehen wir davon aus, dass die öffentlichen Schulen die Module der ASV-BW nur nutzen beziehungsweise einsetzen müssen (und dürfen), soweit sowohl diese Module in der jeweiligen Version als auch deren Nutzen beziehungsweise Einsatz alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.
 - Mit § 116 Absatz 2 SchG-E sollen Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet werden, die Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet sind, entweder über ASV-BW oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Mangels gegenteiliger Hinweise gehen wir auch hier davon aus, dass Schulen in freier Trägerschaft personenbezogene Daten, zu deren Übermittlung an die Kultusverwaltung sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung verpflichtet (und berechtigt) sind, nur über ASV-BW oder über ein sonstiges vom Land eingerichtetes Verfahren zur Verfügung stellen müssen (und dürfen), soweit sowohl (die Module der) ASV-BW beziehungsweise das sonstige vom Land eingerichtete Verfahren in der jeweiligen Version als auch deren Einsatz alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Bei einer Weitergabe von Daten an andere Stellen beziehungsweise einem etwaigen Zugriff anderer Stellen auf Daten ist datenschutzrechtlich auch bedeutsam, zu welchen Zeitpunkten beziehungsweise in welchen Zeitabständen hinsichtlich welcher Daten(arten) in welchem Aggregationszustand das vorgesehen beziehungsweise möglich ist. Jedes (etwa in der Begründung angesprochene) Verarbeiten personenbezogener Daten mit ASV-BW oder einem sonstigen vom Land eingerichteten Verfahren bedarf einer Rechtsgrundlage (etwa eine auf einer tragfähigen Ermächtigungsgrundlage beruhende Rechtsverordnung). In § 116 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SchG-E sehen wir keine solche Rechtsgrundlage.

Ich empfehle, dass Sie den Entwurf mit Blick auf diese Hinweise, soweit nicht bereits berücksichtigt, auch hinsichtlich ähnlicher, nicht ausdrücklich angesprochener Punkte, in eigener Verantwortung durchsehen, datenschutzrechtlich prüfen und ändern.

Mit konkreten datenschutzrechtlichen Fragen können Sie wegen Beratung gerne erneut auf uns zukommen. Auch im Interesse der Effizienz benötigen wir dazu neben Ihren Fragen Ihre rechtliche Bewertung einschließlich der Rechtsgrundlagen; dabei sollten Sie auch in Ihrem Interesse Ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten oder die bei Ihnen sonst für Datenschutz zuständige Stelle oder Person beteiligen.

Zu Artikel 3

Keine.